
Strafrechtsprobleme der deutschen Vereinigung

Privatdozent Dr. Jörg Arnold

Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	161
1. Gesetzgebung	162
1.0 Vorbemerkung	162
1.1 Kernstrafrecht	162
1.1.1 Allgemeiner Teil	162
1.1.2 Besonderer Teil	163
1.1.3 Sanktionensystem	164
1.2 Nebenstrafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht	164
1.3 Formelles Strafrecht	165
1.3.1 Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerecht	165
1.3.2 Strafverfahrensrecht	167
1.6 Menschenrechte	167
1.7 Rehabilitierung	168
2. Reformvorhaben	169
2.0 Vorbemerkung	169
2.1 Kernstrafrecht	169
2.1.1 Allgemeiner Teil	169
2.1.2 Besonderer Teil	170
2.2 Rehabilitierung	170
3. Rechtsprechung	172
3.1 Staatsgestützte Kriminalität	172
3.1.1 Schußwaffengebrauch an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland	172
3.1.2 DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik	179
3.1.3 Wahlfälschung	181
3.1.4 Rechtsbeugung	182
3.1.5 Freiheitsberaubung, Verschleppung, politische Verdächtigung so- wie Amtsanmaßung	191
3.1.6 Staatsgestützte Wirtschaftskriminalität	194
3.1.7 Verjährung	200
3.1.8 Strafprozessuale und gerichtsverfassungsrechtliche Probleme beim Umgang mit staatsgestützter Kriminalität	202

3.2	Rehabilitierung	205
3.2.1	Materiellrechtliche Fragen der Rehabilitierung	205
3.2.1.1	Materiellrechtliche Fragen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts der DDR sowie zur Entschädigung	205
3.2.1.2	Materiellrechtliche Fragen zum Besonderen Teil des Strafrechts der DDR sowie zum Strafprozeßrecht der DDR	206
3.2.2	Verfahrensrechtliche Fragen der Rehabilitierung	209
3.3	Besondere Fälle der rechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung	210
3.3.1	Besondere Fälle der strafrechtlichen Vergangenheits- aufarbeitung	210
3.3.2	Die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit	211
3.4	Fortgeltung von DDR-Strafrecht in sonstigen Verfahren	214
3.4.1	Kernstrafrecht	214
3.4.1.1	Allgemeiner und Besonderer Teil	214
3.4.1.2	Sanktionensystem	215
3.4.2	Nebenstrafrecht	216
3.4.2.1	Jugendstrafrecht	216
3.4.3	Formelles Strafrecht	216
3.4.3.1	Gerichtsverfassungsrecht/Rechtspflegerecht	216
3.4.3.2	Strafverfahrensrecht	216
3.4.3.3	Strafvollzug/Strafvollstreckung	217
4.	Literatur	220
4.0	Strafrechtsprobleme der deutschen Einheit im Überblick	220
4.1	Der strafjuristische Umgang mit der DDR-Vergangenheit	220
4.1.1	Allgemeines	220
4.1.2	Der strafrechtsdogmatische Umgang mit der DDR-Vergangenheit	225
4.1.2.1	Schußwaffengebrauch an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland	227
4.1.2.2	DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland	232
4.1.2.3	DDR-Wahlfälschungen	234
4.1.2.4	Straftaten mit MfS-Bezug	235
4.1.2.5	Rechtsbeugung	235
4.1.2.6	Verjährung	239
4.2	Rehabilitierung	240

4.3. Besondere Probleme der rechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit	241
4.3.1 Besondere Fälle der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung	241
4.3.2 Die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts	241
4.3.3 Stasi-Unterlagen-Gesetz	242
4.4 Probleme der Rechts- und Justizeinheit	243
4.4.1 (Straf-)Rechtseinheit	243
4.4.2 Justizeinheit	243
4.5 Der juristisch-zeitgeschichtliche Umgang mit der DDR-Vergangenheit	244
4.5.1 Rechtsbegriff und Rechtsverständnis	244
4.5.2 Rechtswissenschaft in der DDR	246
4.5.3 Justiz in der DDR	247
4.5.4 Steuerung der DDR-Justiz	248
4.5.5 Politische Justiz in der DDR	248
4.5.6 Waldheim-Prozesse	249
4.5.7 Strafvollzug in der DDR	249
4.5.8 Kriminologische Bezüge zur DDR-Vergangenheit	250
4.5.9 Rechtsstaat/Unrechtsstaat/Vergangenheits"bewältigung"	251
Abkürzungsverzeichnis	253

Vorbemerkung*

Mit dem vorliegenden Bericht wird der Landesbericht "Deutsche Einheit: Strafrechtliche Übergangsprobleme" aus der Strafrechtsentwicklung in Europa 4 fortgeschrieben.¹ Die Strafrechtsprobleme der deutschen Einheit sind insbesondere im Hinblick auf den strafrechtlichen Umgang mit der DDR-Vergangenheit derart vielfältig, daß es gerechtfertigt erschien, den eigenständigen Landesbericht fortzuführen und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Periode des Übergangs anhält. Wenn auch nicht inhaltlich von einer (gleichwohl geforderten)² vierten Spur im Strafrecht gesprochen werden kann, ein quantitativ selbständiges Gebiet der "Strafrechtsprobleme der deutschen Einheit" besteht allemal. Insofern wurde der ursprüngliche Titel des Landesberichts sinnvollerweise verändert. Es hat sich herausgestellt, daß die Kennzeichnung als "Übergangsprobleme" den länger andauernden Charakter der Periode des Übergangs nicht adäquat wiedergibt.

Der Bericht umfaßt den Zeitraum von Ende des Jahres **1992 bis Anfang des Jahres 1996**, im Hinblick auf **Rechtsprechung und Literatur** im wesentlichen bis **August 1996**. Freilich konnte auch dieses Mal die Vollständigkeit der Angaben nicht erreicht werden. Die für die Landesberichte der Strafrechtsentwicklung sonst übliche Gliederung konnte aufgrund der spezifischen Fragestellungen wie schon im vorangegangenen Bericht über die strafrechtlichen Übergangsprobleme nicht durchgehend beibehalten werden, was insbesondere für die Nachweise der Rechtsprechung und der Literatur gilt. Seit dem letzten Bericht haben sich zudem die Konturen der Fragestellungen weiterentwickelt und treten deutlicher zutage. Insofern ergaben sich gegenüber dem vorherigen Landesbericht noch zusätzliche Modifizierungen der Gliederung.

* Für die Hilfe bei der Aufbereitung des Materials danke ich sehr herzlich Herrn Rechtsreferendar Dr. *Jürgen Kowalczyk* sowie Herrn cand. iur. *Thomas Elsner*. Mein Dank gilt in gleicher Weise Herrn Rechtsreferendar Dr. *Stefan Zimmermann* für die Unterstützung bei der Fertigstellung des Berichts.

1 *J. Arnold*, Deutsche Einheit: Strafrechtliche Übergangsprobleme, in: A. Eser/B. Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 4. Landesberichte 1989/1992 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Teilbd. 1, Freiburg i.Br. 1993, S. 341-410.

2 *W. Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, Frankfurt a.M. 1996, S. 79 ff.

1. Gesetzgebung

1.0 Vorbemerkung

Das nach wie vor wichtigste Gesetzgebungsmaterial für den Bereich des Strafrechts ist der *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands* (Einigungsvertrag - EV - BGBl. 1990 II, Nr. 35, S. 885 ff.). Im EV wurde die grundsätzliche Überleitung von Bundesrecht für das Gebiet der ehemaligen DDR angeordnet. Einige Vorschriften des Bundesrechts wurden hiervon ausgenommen; teilweise galten auch Rechtsvorschriften der DDR fort.³

Im Berichtszeitraum wurde der Prozeß der Rechtsvereinheitlichung fortgesetzt. Wo dieser Prozeß darin endete, daß Regelungen geschaffen wurden, die für das gesamte Bundesgebiet neu gelten, wie z.B. beim Schwangerschaftsabbruch, wird an den entsprechenden Stellen auf den Landesbericht Bundesrepublik Deutschland verwiesen.⁴ Dort werden die Details der neuen Regelungen ausführlich vorgestellt.

Die folgende Darstellung zeigt u.a., welche gesetzgeberischen Initiativen ergriffen wurden, um die im letzten Landesbericht vorgestellte Aufspaltung in unterschiedlich geltende Normen zu überwinden. Dabei läßt sich als Tendenz beobachten, daß Rechtsvorschriften der DDR nunmehr nur noch vereinzelt fortgelten.

1.1 Kernstrafrecht

1.1.1 Allgemeiner Teil

Die Grundsätze für die **strafrechtliche Behandlung sogenannter DDR-Altaten** bleiben wirksam.⁵ Gesetzgeberische Tätigkeiten beschränkten sich auf den Bereich der Verjährung.⁶

3 Zu Einzelheiten der Systematik vgl. *Arnold* (Anm. 1), insbesondere S. 345 f.

4 Vgl. *A. Haeusermann/J. Watzek*, Landesbericht Bundesrepublik Deutschland, in diesem Band S. 1-156.

5 Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 347.

6 Vgl. dazu u.a. auch Gemeinsamer Entwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP (BT-Drs. 12/5637), Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 21.9.1993 (BT-Drs. 12/5701).

- Das ➔ *Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26.3.1993* (BGBl. I S. 392) enthält als Art. 1 das *Zweite Gesetz zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen*. Darin wird festgestellt, daß in der Zeit vom 11.10.1949 bis zum 2.10.1990 die Verjährung für solche Taten geruht hat, die in der DDR nicht verfolgt wurden, weil dies dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung entsprach oder sonstige Gründe für eine Nichtahndung vorlagen, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar waren. Hiermit wurde ein Reformvorhaben umgesetzt, das im letzten Landesbericht bereits angesprochen wurde.⁷ In Art. 2 erfolgt eine Modifizierung von Art. 315a EGStGB. Eingefügt wurde ein Satz 2, der klarstellt, daß es bei der Nichtverjährung nach DDR-Recht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts auch dann bleibt, wenn für die Tat bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik gegolten hat.

- Das ➔ *Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27.9.1993* (BGBl. I S. 1657) enthält weitere Änderungen des Art. 315a EGStGB. Eingefügt wurde Abs. 2, wonach eine Verfolgungsverjährung für bestimmte, im Beitrittsgebiet begangene Taten frühestens mit dem Ablauf des 31.12.1995 bzw. 1997 möglich ist. Ebenfalls eingefügt wurde Abs. 3, wonach solche Verbrechen nicht verjähren, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) erfüllen, für die sich aber die Strafe nach DDR-Recht bestimmt.

Fortgeltendes Recht der DDR

- § 84 StGB/DDR gilt weiterhin. Diese Vorschrift regelt den Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und für Kriegsverbrechen.

1.1.2 Besonderer Teil

Die Ausnahmen der Überleitung von Bundesrecht beziehen sich in der Zwischenzeit nur noch auf folgende Regelungen:

- § 144 StGB Auswanderungsbetrug
- § 236 StGB Entführung mit Willen der Entführten.

⁷ Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 362 ff. mit weiteren Angaben zu Gesetzesmaterialien.

In Kraft bleiben folgende Normen des DDR-Strafrechts:

- § 238 StGB/DDR Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit
- §§ 8-10 6. StÄG der DDR vom 29.6.1990 (GBl I, Nr. 39, S. 526).⁸

In folgenden Bereichen löste neugeschaffenes Recht fortgeltendes DDR-Recht ab bzw. wurden Ausnahmen der Überleitung von Bundesrecht beendet:⁹

- Eine umfassende Neuregelung erfolgte für den Schwangerschaftsabbruch. §§ 153-155 StGB/DDR und zahlreiche weitere Nebenbestimmungen traten endgültig außer Kraft.
- Ab 11.6.1994 gilt § 182 StGB, neugefaßt durch das 29. StÄG vom 31.5.1994 (BGBl. I S. 1168), anstelle von § 149 StGB/DDR (einfacher sexueller Mißbrauch).
- Ab 1.11.1994 gilt anstelle von § 191a StGB/DDR (Verursachung einer Umweltgefahr) nunmehr § 324a StGB, eingefügt durch das 31. StÄG - 2. UKG vom 27.6.1994 (BGBl. I S. 1440).

1.1.3 Sanktionensystem

Modifizierte Überleitung von Bundesrecht

- Durch das ➤ *Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung vom 16.6.1995* (BGBl. I S. 818) wurde Art. 1a EGStGB dahingehend geändert, daß die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bei ab dem 1.8.1995 im Geltungsbereich des StGB begangenen Taten uneingeschränkt anwendbar sind.

1.2 Nebenstrafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht

- Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts sind zahlreiche Ausführungsvorschriften erlassen worden. Von den neuen Bundesländern hat bislang nur **Sachsen** von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein eigenes Ordnungswidrigkeitengesetz zu erlassen, nämlich das ➤ *Sächsische Ordnungswidrigkeitengesetz vom 20.1.1994* (SächsGVBl. S. 174).
- Immer noch gelten für die neuen Bundesländer nach Maßgabe des EV die §§ 5, 8, 16, 21 und 23 der *Verordnung vom 22.3.1984 zur Bekämpfung von Ord-*

⁸ Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 348.

⁹ Vgl. im einzelnen *Haeusermann/Watzek* (Anm. 4), S. 1 in diesem Band

nungswidrigkeiten (GBl I, Nr. 14, S. 173), zuletzt geändert durch die *Verordnung vom 27.6.1990 zur Änderung der Verordnung vom 22.3.1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten* (GBl I, Nr. 39, S. 542) fort. Lediglich in **Sachsen** wurden diese Vorschriften durch § 14 SächsOWiG aufgehoben.

- Erwähnenswert ist, daß § 24a StVG, der gemäß EV bis zum 31.12.1992 im Gebiet der DDR keine Geltung besaß, quasi stillschweigend auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt wurde, weil keine neue bundeseinheitliche Regelung ausgearbeitet wurde, die übergangsweise Fortgeltung von Vorschriften der StVO/DDR jedoch auslief. Damit gilt nun im gesamten Bundesgebiet eine Grenze von 0,8 mg/g Alkohol im Blut.

- Zwei Änderungen erfuhr im Berichtszeitraum das *Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR* (Stasi-Unterlagen-Gesetz-StUG) vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2272), wobei nur eine Änderung für das Ordnungswidrigkeitenrecht von Bedeutung ist. Durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 26.7.1994* (BGBl. I S. 1748) wurde die Bußgeldvorschrift § 45 StUG ergänzt, so daß neben der Nichtherausgabe von Originalunterlagen auch die Nichtherausgabe von Kopien und sonstigen Duplikaten bußgeldbewehrt ist.

1.3 Formelles Strafrecht

1.3.1 Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerecht

Der institutionelle **Ausbau der Strafjustiz** nach bundesdeutschem Muster ist im Berichtszeitraum erheblich fortgeschritten. In allen Bundesländern haben mittlerweile Amts- und Landgerichte die bisherigen Kreis- und Bezirksgerichte der ehemaligen DDR abgelöst und sind Oberlandesgerichte eingerichtet worden.

Maßgaben des EV zur Weiterbeschäftigung von Richtern der ehemaligen DDR sind durch weitere Landesrichtergesetze in den neuen Bundesländern aufgehoben oder abgelöst worden. So gilt jetzt in **Brandenburg** das *Richtergesetz des Landes Brandenburg vom 24.2.1993* (GVBl. Br Nr. 1, S. 2) und in **Sachsen-Anhalt** das *Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.4.1993* (GVBl. LSA Nr. 6, S. 170). Als letztes der neuen Bundesländer hat **Thüringen** ein eigenes Richtergesetz erhalten, nämlich das *Thüringer Richtergesetz vom 17.5.1994* (GVBl. Th Nr. 17, S. 485).

Die neuen Bundesländer haben außerdem zahlreiche weitere Vorschriften zum **Gerichtsverfassungsrecht** erlassen.

Hier sind zu nennen:

- für **Brandenburg** das ➔ *Gesetz zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg vom 14.6.1993* (GVBl. Br Teil I, Nr. 14, S. 198),
- für **Thüringen** das ➔ *Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1993* (GVBl. Th Nr. 29, S. 612) und
- für **Sachsen** das ➔ *Gesetz über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen vom 24.5.1994* (SächsGVBl. Teil II, Nr. 33, S. 1009), welches das bisherige *Sächsische Gerichtsorganisationsgesetz vom 30.6.1992* außer Kraft setzte.

Das *Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 26.6.1992* (BGBl. I S. 1147) wurde zunächst geändert durch das ➔ *Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993* (BGBl. I S. 50).¹⁰ Dann wurde durch Art. 6 Nr. 2 des ➔ *Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 24.6.1994* (BGBl. I S. 1374) ein neuer § 6a eingefügt, der den Laufbahnwechsel geeigneter Richter aus der ehemaligen DDR in die Staatsanwaltschaft regelt. Das ➔ *Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 7.12.1995* (BGBl. I S. 1590) führte zu einer Verlängerung der Sondervorschriften über die Besetzung der Spruchkörper in teilweise abgeänderter bzw. abgeschwächter Form, weil diese wegen der personalwirtschaftlichen Situation in den neuen Bundesländern immer noch erforderlich seien, um eine funktionierende Rechtspflege zu gewährleisten.

Das Gesetz ist auf eine Initiative der Länder **Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** zurückzuführen (*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 20.3.1995*, BR-Drs. 161/95). Dieser Entwurf wiederum wurde als Gesetzentwurf des Bundesrates am 8.5.1995 in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 13/1288).

Wie im EV geregelt, gilt das *Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13.9.1990* (GBI I, Nr. 61, S. 1527) in den neuen Bundesländern weiterhin.

¹⁰ Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 365.

Lediglich **Brandenburg** hat hier Änderungen vorgenommen, und zwar durch das ➤ *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 28.5.1993* (GVBl. Br Teil I, Nr. 13, S. 194).

Das *Rechtsanwaltsgesetz der DDR vom 13.9.1990* (GBI I Nr. 61, S. 1504), dessen Fortgeltung vom EV zunächst noch vorgesehen war, ist mit Wirkung vom 9.9.1994 durch das ➤ *Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2.9.1994* (BGBl. I S. 2278) aufgehoben worden. Rechtsanwälte, die nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsgesetzes der DDR zugelassen wurden, sind nunmehr nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen, ohne daß eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bundesrechtsanwaltsordnung stattfindet.

Das im vorigen Landesbericht erwähnte *Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24.7.1992* (BGBl. I S. 1386) ist nach wie vor gültig.¹¹

1.3.2 Strafverfahrensrecht

Als einzige erwähnenswerte Entwicklung im Berichtszeitraum ist zu verzeichnen, daß mit dem ➤ *Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 22.2.1994* (BGBl. I S. 334) das StUG durch Einfügen eines neuen Abs. 2 des § 2 dahingehend abgeändert wurde, daß der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR verwenden kann. Diese Daten muß er auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitteilen.

1.6 Menschenrechte

Als letzte der neuen Bundesländer haben sich auch **Thüringen** und **Mecklenburg-Vorpommern** eigene **Landesverfassungen** gegeben. Dabei sind die Grundsätze mit strafrechtlichem Bezug in sehr unterschiedlichem Maße gewichtet:

Die *Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.5.1993* (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 173), die am 12.6.1994 in einer Volksabstimmung bestätigt wurde, inkorporiert durch eine dynamische Verweisung in Art. 6 Abs. 3 die Grundrechte des Grundgesetzes und verzichtet auf einen größeren eigenen Grundrechtsteil.

¹¹ Vgl. im einzelnen *Arnold* (Anm. 1), S. 353 f.

Demgegenüber enthält die *Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25.10.1993* (GVBl. Th Nr. 30, S. 625) einen umfangreichen Grundrechtskatalog mit strafrechtlichen Bezügen und weist solche auch in den Bestimmungen über die Rechtspflege auf. So gewährt Art. 88 eigene Justizgrundrechte, wie z.B. auf rechtliches Gehör.

1.7 Rehabilitierung

Das für diesen Bereich wichtige *Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz* enthielt als Art. 1 das ➤ *Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29.10.1992* (BGBl. I S. 1814). Nach einer geringfügigen Änderung durch das ➤ *Zehnte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und anderer Gesetze vom 8.6.1994* (BGBl. I S. 1214) erfolgte zunächst eine Änderung durch das ➤ *Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23.6.1994* (BGBl. I S. 1311). Mit diesem Gesetz wurden die Antragsfristen zur Rehabilitierung um ein Jahr auf den 31.12.1995 verlängert. Sodann erhielt § 2 eine neue Fassung, wonach nun auch rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens vom Geltungsbereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erfaßt werden. Dies gelte "insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat".

Mit Beschluß vom 23.11.1995 hat der Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 13/2838) auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 13/3065) angenommen, mit dem die Antragsfristen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz um weitere zwei Jahre, also bis zum 31.12.1997 verlängert werden.

Zu erwähnen ist, daß das *Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz* auch ein *Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz* und ein *Berufliches Rehabilitierungsgesetz* enthält, deren Regelungen das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz begleiten.

2. Reformvorhaben

2.0 Vorbemerkung

Im folgenden werden Reformvorhaben skizziert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schaffung der Einheit Deutschlands stehen. Wie auch im Vorbericht werden nur solche Gesetzesinitiativen angesprochen, die Wirkung alleine für die neuen Bundesländer entfalten. Reformvorhaben, die überwiegend rechtsändernd für die alten Bundesländer sind, sind im Landesbericht Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

2.1 Kernstrafrecht

2.1.1 Allgemeiner Teil

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Schaffung der deutschen Einheit steht ein ➤ *Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes* der Gruppe PDS vom 23.6.1995 (BT-Drs. 13/2859), der die Streichung des § 66 StGB und damit die Abschaffung der gerade erst im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung auf das Gebiet der neuen Bundesländer erstreckten **Sicherungsverwahrung** beinhaltet.

Die Debatte über eine **Amnestie** von politisch motivierten Straftaten und eine mögliche Verlängerung der Verjährungsfristen bei der Strafverfolgung dieser Delikte führte zu einem **Entschließungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2.6.1995 (BT-Drs. 13/1619). Darin wird gefordert, der Bundestag möge einerseits ein Straffreiheits- oder Amnestiegesetz ablehnen, andererseits aber auch die bislang vorgesehenen Verjährungsfristen nicht verlängern, sondern wie bisher beschlossen auslaufen lassen.

Die Gruppe PDS brachte kurz darauf am 27.6.1995 den ➤ *Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung der Strafverfolgung für hoheitliches Handeln von DDR-Bürgern und über die Gewährung von Straffreiheit für Handlungen, bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist (Strafverfolgungsbeendigungsgesetz)* ein (BT-Drs. 13/1823). Der Entwurf wurde in den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf enthält die sofortige Beendigung jeglicher Strafverfolgung, beinhaltet also auch die Straffreistellung für bereits verurteilte Täter. In Art. 1 § 1 Abs. 3 wird impliziert, daß mit der Herstellung der deutschen Einheit das öffentli-

che Interesse für eine Strafverfolgung nicht mehr gegeben sei. Als Begründung für den Entwurf wird angeführt, daß zur Versöhnung und zur Überwindung der Folgen des Kalten Krieges eine Straffreistellung erforderlich sei. Auch würde durch die Vielzahl von Ermittlungsverfahren die Rechtssicherheit beeinträchtigt.

2.1.2 *Besonderer Teil*

Die Bundesregierung hat am 1.12.1994 einen ➤ *Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes* vorgelegt (BT-Drs. 13/58).

Dieser Entwurf sieht zum einen die Aufhebung des bisherigen § 144 StGB (Auswanderungsbetrug) vor, der für die neuen Bundesländer nicht gilt. Der Straftatbestand des **Auswanderungsbetrugs** wird als historisch überholt angesehen. Aber auch der noch geltende § 238 StGB/DDR (Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit) soll aufgehoben werden, weil für ein Fortbestehen kein Bedürfnis mehr vorhanden sei.

Außerdem soll eine bisher noch bestehende Strafbarkeitslücke zum Schutz von **Privatgeheimnissen** geschlossen werden, indem ehemalige Funktionsträger der DDR in den Kreis möglicher Täter nach §§ 203 Abs. 2, 204, 354 Abs. 2 StGB aufgenommen werden, sofern sie Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach bundesdeutschem Recht vergleichbar waren. Unter Strafe gestellt werden soll damit die Weitergabe von Privatgeheimnissen, von denen der Täter in einer dieser Funktionen Kenntnis erhielt.

2.2 **Rehabilitierung**

➤ *Entwurf eines Gesetzes zur Behebung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland*, eingebracht in den Deutschen Bundestag von der Gruppe PDS am 23.6.1995 (BT-Drs. 13/1797). Der Entwurf bezweckt eine Rehabilitierung der **Opfer des Kalten Krieges** in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des 8. StÄG vom 25.6.1968. Der Antrag ist inhaltsgleich zum Entwurf BT-Drs. 12/2260, der bereits im vorigen Landesbericht vorgestellt wurde.¹²

Die Fraktion der SPD stellte am 27.9.1995 einen **Entschließungsantrag** auf Verbesserungen bei der Rehabilitierung von SED-Unrecht über die Verlängerung von

¹² Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 365 f.

Antragsfristen hinaus (BT-Drs. 13/2445). Dieser Antrag sieht u.a. eine Erhöhung der Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG auf mindestens 600 DM pro Haftmonat für alle ehemaligen politischen Häftlinge vor.

➔ *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur*, eingebracht von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 21.11.1995 (BT-Drs. 13/3038). Dieser Entwurf sieht u.a. eine Erhöhung der Kapitalentschädigung für jeden angefangenen Kalendermonat einer Freiheitsentziehung vor, die mit den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar gewesen ist. Diese Entschädigung solle nunmehr 900 DM betragen. Neben Häftlingen sollen auch die Opfer sogenannter Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes entschädigt werden.

Diese Anträge wurden an den Rechtsausschuß überwiesen.

➔ *Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungs- und häftlingshilferechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs- und häftlingshilferechtliches Verbesserungsgesetz - RehaVerbG)*, eingebracht von Abgeordneten der SPD und der Fraktion der SPD aufgrund von Empfehlungen der Enquête-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" (BT-Drs. 13/4162 vom 19.3.1996). Neben der Erhöhung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge regelt der Entwurf des Gesetzes u.a. die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung, die pauschale Entschädigung für Hinterbliebene von Hingerichteten und an den Grenzanlagen Getöteten.

Der Gesetzentwurf wurde nach der ersten Beratung im Deutschen Bundestag am 9.5.1996 an verschiedene Ausschüsse überwiesen.

➔ *Gesetz zur Änderung des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und der Rentenüberleitung*, beim Bundesrat eingebracht vom Land Berlin (BR-Drs. vom 29.9.1995). Der Gesetzesantrag beinhaltet die Verbesserungen für Opfer des SED-Regimes, insbesondere durch das Hinausschieben von Antragsfristen sowie die Aufstockung finanzieller Leistungen und Verbesserung rentenrechtlicher Ansprüche. Die Vorlage wurde nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen in der Sitzung des Bundesrates am 3.5.1996 abgelehnt.

3. Rechtsprechung

3.1 Staatsgestützte Kriminalität

Im vorangegangenen Landesbericht wurde noch der Begriff "Regierungskriminalität" verwandt. Doch immer mehr hat sich die Unschärfe dieser Terminologie herausgestellt, so daß im vorliegenden Bericht in Anlehnung an *Naucke*¹³ von staatsgestützter bzw. staatsverstärkter Kriminalität gesprochen werden soll.¹⁴

3.1.1 *Schußwaffengebrauch an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland*

Im Zusammenhang mit den Schüssen an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland hatte der BGH bereits am 3.11.1992 eine grundlegende Rechtsprechungslinie entwickelt.¹⁵ Nach diesem Grundsatzurteil können die DDR-Grenzsoldaten im Regelfall für die Tötung von Flüchtenden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

- Am 25.3.1993 - 5 StR 418/92 (BGHSt 39, 168 = NJW 1993, 1932 = NJ 1993, 275 = NStZ 1993, 486 mit Anmerkung von *J. Herrmann* = MDR 1993, 554) hat der 5. Strafsenat des BGH im sogenannten **zweiten Mauerschützenurteil** die wenige Monate zuvor von ihm entwickelten Leitlinien bekräftigt und nochmals hervorgehoben, daß die die Anwendung der Schußwaffe rechtfertigende Vorschrift des § 27 GrenzG durch die Staatspraxis in der Weise ausgelegt wurde, die auch tödliche Schüsse rechtfertigte. In dieser Auslegung verstieß § 27 GrenzG nach Ansicht des BGH in offensichtlicher und unerträglicher Weise gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen die Menschenrechte, die zu schützen sich die DDR als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 verpflichtet hatte. Andererseits gelte, daß § 27 GrenzG mit Auslegungsmethoden, die dem Recht der DDR eigentümlich waren, so hätte ausgelegt werden können, daß schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vermieden wurden.

- Am 26.7.1994 ergingen zwei Urteile des 5. Strafsenats des BGH, die die bisherige Rechtsprechung weiterentwickelten. In der Entscheidung 5 StR 167/94

13 *W. Naucke* (Anm. 2).

14 Andere Begriffe für dasselbe Phänomen sind "Makrokriminalität", "Kriminalität der Mächtigen", "Politische Kriminalität", "Staatlich gesteuertes Unrecht".

15 Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 367 f.

(BGHSt 40, 241 = NJ 1994, 526 = NStZ 1994, 533 = NStZ 1995, 29 mit Anmerkung von *K. Amelung*) wird die Strafbarkeit der Schützen auch für die Zeit vor Inkrafttreten des IPbpR bejaht. Dabei wird mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948) argumentiert und festgestellt, daß die Gewährleistungstatbestände der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Hinblick auf Leben und freie Ausreise übereinstimmen. Der BGH konzidiert zwar, daß die Bindungswirkung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im allgemeinen wie auch im Hinblick auf die einzelnen Menschenrechte nicht voll geklärt sei, kommt aber gleichwohl zu der Schlußfolgerung, daß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jedenfalls insofern ein hohes Maß an rechtlicher Bedeutung zukomme, als sie den Willen der Völkerrechtsgemeinschaft, Menschenrechte zu verwirklichen, und den ungefähren Inhalt dieser Menschenrechte zum Ausdruck bringe. Aufgrund des offiziellen Bekenntnisses der DDR zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte müsse sich die DDR daran auch messen lassen, was zur Folge habe, daß die Rechtfertigungsgründe für den tödlichen Gebrauch der Schußwaffe, die im vorliegenden Fall noch vor der Zeit des Erlasses des DDR-Grenzgesetzes aus verschiedenen Kodifikationen entnommen werden konnten, unbeachtlich seien.

- Ein wegen seiner Bedeutung für die allgemeine Strafrechtsdogmatik und den Umgang mit staatsverstärkter Kriminalität der Mächtigen besonders wichtiges Urteil ist die Entscheidung BGH - 5 StR 98/94 - ebenfalls vom 26.7.1994 (BGHSt 40, 218 = MDR 1994, 1027 = NJW 1994, 2703 = StV 1994, 534 = NJ 1994, 532 = JA 1995, 98 = JuS 1995, 173 = JZ 1995, 45 mit Anmerkung von *C. Roxin*; NStZ 1994, 586 mit Anmerkung von *M. Gogger*; NStZ 1995, 26 mit Anmerkung von *G. Jakobs*; NJ 1994, 532 mit Anmerkung von *H. Prantl*) - gegen ehemalige Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR. In dieser Revisionsentscheidung zum Urteil des LG Berlin vom 16.9.1993 - (527) 2 Js 26/90 Ks 10 (92) (NJ 1994, 210) - werden die Angeklagten trotz uneingeschränkter Verantwortlichkeit der schießenden Grenzsoldaten der vorsätzlichen Tötung von Grenzflüchtlingen in mittelbarer Täterschaft für schuldig befunden. Der BGH tritt damit der Auffassung bei, die eine mittelbare Täterschaft trotz voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Vordermannes für möglich hält; eine dogmatische Konstellation, die wohl bisher vom BGH noch nicht wirklich vertreten worden war.¹⁶

16 Vgl. auch die Auszüge aus der Anklageschrift gegen ehemalige Mitglieder des SED-Politbüros, DA 1996, 313-322.

- Im Anschluß an die vorstehende Entscheidung legt der BGH mit seinem Urteil vom 4.3.1996 - 3 StR 494/94 - NJW 1996, 2042 = StV 1996, 479 - nahe, die mittelbare Täterschaft auch auf Kommandeure von DDR-Grenztruppen anzuwenden. Der Kommandeur eines Grenzregiments sei bei der Umsetzung des von der obersten militärischen Führung vorgegebenen Grenzregimes Zwischenglied einer Befehlshierarchie und löse dabei durch eigene Tatbeiträge unter Ausnutzung seiner Befehlsgewalt zur Tatbestandsverwirklichung führende regelhafte Abläufe aus.

- Die Entscheidung des BGH zu den Schüssen an der Grenze vom 20.3.1995 - 5 StR 111/94 (BGHSt 41, 101 = MDR 1995, 945 = NJ 1995, 539 = NJW 1995, 2728) erlangt ihre Bedeutung nicht so sehr durch die Fallkonstellation eines Flüchtlings, der versuchte, im Jahre 1962 Berlin(West) schwimmend zu erreichen, sondern dadurch, daß der BGH in seinem Urteil die Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der Kritik aus der Literatur an seiner Rechtsprechung im Hinblick auf die "Radbruchsche Formel", zum internationalen Menschenrechtsschutz und zu der Möglichkeit einer menschenrechtsfreundlichen Auslegung des DDR-Rechts nutzt. Der Senat weist die Kritik aus der Literatur jedoch in vollem Umfang zurück und wendet sich insbesondere gegen verschiedene Äußerungen im Schrifttum, wonach die Rechtsprechung nicht mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar sein soll. Dazu hebt der BGH hervor, Art. 103 Abs. 2 GG schütze nicht das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Staats- und Auslegungspraxis. Soweit Gesetze oder Staatspraxis offensichtlich und in unerträglicher Weise gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte verstießen, können die dafür verantwortlichen Machthaber und diejenigen, die auf deren Anordnung handelten, nicht dem Strafanspruch, den die Strafrechtspflege als Reaktion auf das verübte Unrecht mit rechtsstaatlichen Mitteln durchsetzt, unter Berufung auf das Rückwirkungsverbot entgegenhalten, sie hätten sich an bestehende Normen gehalten. Sie haben nicht darauf vertrauen können, daß eine künftige rechtsstaatliche Ordnung die menschenrechtswidrige Praxis auch in Zukunft hinnehmen und nicht sanktionieren werde. Ein solches Vertrauen könne nicht als schutzwürdig im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG gelten. In einem derartigen Fall dürfe sich nicht auf den Satz berufen werden können, daß heute nicht Unrecht sein kann, was früher "Recht" war.

Die Rechtsprechung des BGH stand inzwischen auf dem Prüfstein des BVerfG. Das BVerfG hatte zunächst durch Beschlüsse vom 13.10.1994 (2 BvR 1875/94 - NJ 1995, 28) und vom 12.7.1995 (2 BvR 1130/95 - NStZ 1995, 490) den Vollzug von Strafen, die gegen Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR

sowie in einem Fall auch gegen ein ehemaliges Mitglied der Grenztruppen der DDR vom BGH verhängt worden waren, ausgesetzt und dazu festgestellt:

"Die Frage, ob ... Mitglieder der politischen Führung der DDR u.a. für die Todesfälle an der innerdeutschen Grenze strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, oder ob dem Art. 103 Abs. 2 GG entgegensteht, ist in der straf- und staatsrechtlichen Literatur umstritten und auch durch die bisherige Rechtsprechung des BVerfG letztlich nicht geklärt."

Indes hat der Zweite Senat des BVerfG am 24.10.1996 über die Verfassungsbeschwerden endgültig entschieden und sie zurückgewiesen (BVerfG - 2 BvR 1851/94; 2 BvR 1853/94; 2 BvR 1875/94; 2 BvR 1852/94 - noch nicht in der juristischen Fachpresse veröffentlicht).

Den instanzgerichtlichen Verurteilungen der Beschwerdeführer *Keßler*, *Streletz* und *Albrecht* (Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR) durch das LG Berlin und den BGH lag zugrunde, daß in mehreren konkret bestimmten Fällen zwischen 1971 und 1989 Bürger der DDR bei dem Versuch, aus der DDR zu fliehen, entweder durch Minen oder durch die von Grenzsoldaten eingesetzte Schußwaffe getötet wurden. Dem beschwerdeführenden ehemaligen Grenzsoldaten war durch die Strafgerichte zur Last gelegt worden, gemeinsam mit einem mitangeklagten Grenzsoldaten einen DDR-Flüchtling mit Dauerfeuer in der Berliner Spree erschossen zu haben. Keßler und Streletz waren vom LG Berlin wegen Anstiftung zum Totschlag verurteilt worden, Albrecht wegen Beihilfe zum Totschlag. Gegen die Angeklagten wurden mehrjährige Freiheitsstrafen zwischen vier Jahren und sechs Monaten und sieben Jahren und sechs Monaten verhängt. In der Revision änderte der BGH die Entscheidung des LG ab und verurteilte alle drei Anklagten als mittelbare Täter des Totschlags. Der ehemalige Grenzsoldat wurde durch das LG wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Revision verwarf der BGH als unbegründet.

Das BVerfG hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Urteile des LG Berlin und BGH von Verfassungs wegen zu beanstanden sind, indem sie die Beschwerdeführer in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Gewährleistungen verletzen. Diese Frage hat das BVerfG klar verneint: Art. 103 II GG sei nicht verletzt. Das Rückwirkungsverbot habe als Regelfall im Blick, daß die Tat im Anwendungsbereich des vom Grundgesetz geprägten materiellen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland begangen und abgeurteilt werde. In diesem Normalfall biete das unter den Bedingungen der Demokratie, der Gewaltenteilung und der Verpflichtung auf die Grundrechte zustande gekommene und damit den Forderungen materieller

Gerechtigkeit prinzipiell genügende Strafrecht die rechtsstaatliche Anknüpfung für den von Art. 103 II GG gewährten absoluten und strikten Vertrauensschutz. Die entscheidende Passage im Beschluß des BVerfG folgt unmittelbar danach, indem der Ausnahmefall von diesem strikt rechtsstaatlichen Gehalt des Rückwirkungsverbots kreiert und im wesentlichen durch die beiden folgenden offenbar im Zusammenhang betrachteten Aussagen umschrieben wird:

1. Das Rückwirkungsverbot gilt nicht uneingeschränkt, wenn als Folge der Wiedervereinigung in der durch den Einigungsvertrag vereinbarten Regelung des Art. 315 EGStGB in Verbindung mit § 2 StGB gesetzlich vorgeschrieben ist, daß für die Beurteilung von Straftaten, die in der ehemaligen DDR begangen worden sind, das Strafrecht der DDR anzuwenden ist.

2. An der besonderen Vertrauensgrundlage fehlt es, wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise mißachtet. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 GG muß dann zurücktreten.

Die Konturen der Rechtsprechung der Strafgerichte zur Anwendung der Schußwaffe an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland werden des weiteren durch verschiedene Entscheidungen vertieft, denen - verglichen mit den oben genannten Grundentscheidungen - etwas anders gelagerte Fälle bzw. Sachverhalte zugrunde liegen, und die im folgenden in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden:

- Das Urteil vom 19.4.1993 (5 StR 602/92 - BGHSt 39, 199 = NJW 1993, 1938 = NJ 1993, 263), betraf primär das strafprozessuale Problem, daß es das Tatgericht unterlassen hatte zu prüfen, ob von der Vereidigung eines Zeugen, des Vorgesetzten des verurteilten Grenzsoldaten, auf dessen Vernehmung offenbar die Verurteilung beruhte, nach § 60 Nr. 2 StPO hätte abgesehen werden müssen.

- In BGH - 5 StR 88/93 vom 8.6.1993 (NStZ 1993, 488 = DtZ 1993, 255) ging es um die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Grenzsoldaten der DDR, der an der Grenze - der Befehlslage entsprechend - einem Flüchtling in die Beine geschossen hatte. Anders als bei dem Befolgen eines Befehls auf Anwendung der Schußwaffe unter Beibringung vom Vorsatz umfaßter tödlichen Folgen, handele es sich beim Schießen auf die Beine, dem kein Tötungsvorsatz zugrunde lag, nicht um einen offensichtlichen Strafrechtsverstoß.

- In seiner Entscheidung vom 20.10.1993 - 5 StR 473/93 (BGHSt 39, 354 = NJ 1993, 547 und 1994, 229 = NJW 1994, 267 = MDR 1994, 187 = NStZ 1994, 125

= DtZ 1994, 159 = JR 1994, 255 mit Anmerkung von *J. Bohnert*) wendet der BGH seine bisherige Rechtsprechung auf sogenannte Exzeßtaten an. Ein Grenzsoldat hatte einen bereits gestellten Flüchtling, der mit erhobenen Händen auf ihn zukam, vorsätzlich erschossen. Der Senat hielt dies für heimtückisch begangenen Mord und hob das Urteil des BG auf, das nur auf Totschlag erkannt hatte. Heimtücke sieht der BGH darin, daß das Opfer nach offenkundiger Aufgabe der Flucht nicht mehr mit Schüssen rechnen konnte, und daher arglos war.

- Die Entscheidung des 1. Strafsenats vom 18.1.1994 - 1 StR 740/93 (BGHSt 40, 48 = JZ-Information 1994, 34 = MDR 1994, 494 = NStZ 1994, 330 mit Anmerkung von *G. Jakobs* = JR 1994, 336 mit Anmerkung von *P. König* = NJW 1994, 2237 = DtZ 1994, 352) betrifft dagegen einen Fall, bei dem der Flüchtling erst nach Erreichen bundesdeutschen Territoriums erschossen wurde, so daß sich im Hinblick auf das anzuwendende Recht eine völlig neue Ausgangslage ergibt, da auch eine Strafbarkeit nach bundesdeutschem Recht gemäß §§ 3, 9 Abs. 1 StGB vorliegt. Doch auch bezüglich der Rechtfertigungslage nach DDR-Recht ist der Fall anders gelagert, da nunmehr eine diffuse militärische Unterweisungspraxis an die Stelle des nur auf DDR-Territorium geltenden Grenzgesetzes tritt. Diese unterschwellig auf die Tötung des Flüchtlings gerichtete Praxis verstößt nach Auffassung des BGH ebenso eklatant gegen anerkannte Normen des Völkerrechts und kann die Tat so wenig rechtfertigen wie das Grenzgesetz der DDR.

- Am 7.2.1995 erging ein Beschluß - 5 StR 650/94 (BGHSt 41, 10 = NStZ 1995, 282 = NJW 1995, 1437 = MDR 1995, 510 = StV 1995, 362), in dem sich der BGH mit den Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch des Totschlags an der Grenze auseinandersetzte. Ein Rücktritt komme in Betracht, wenn die Täter für schnelle medizinische Versorgung des von ihnen lebensgefährlich Verletzten sorgen und so dessen Tod verhindern.

- Im Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 15.2.1995 - 2 StR 513/94 (NStZ 1995, 286) wird für den vorliegenden Sachverhalt, bei dem ein italienischer Staatsbürger nach Annahme des angeklagten DDR-Grenzsoldaten das Territorium der DDR unbefugt betreten hatte und in der Absicht, ihn festzunehmen, den Italiener auf seiner Flucht ohne Tötungsvorsatz erschossen hatte, die Voraussetzung eines Schuldausschließungsgrundes gemäß § 5 Abs. 1 Wehrstrafgesetz, der inhaltlich § 258 Abs. 1 StGB/DDR entspricht, bejaht.

- BGH - 5 StR 378/94 - vom 20.3.1995 (NJW 1995, 2732) behandelt wiederum eine von der üblichen Problemstellung in anderen Mauerschützenfällen abweichende Konstellation, da der Täter keinen Flüchtling, sondern einen West-

Berliner Bootsfahrer erschöß, der versehentlich die Grenze überschritten hatte. Der Befehl, Grenzverletzer zu erschießen, ist jedoch nach Meinung des BGH nicht nur zur Sicherung eines menschenrechtswidrigen Ausreiseverbots, sondern auch zur Verhinderung des Grenzübertritts harmloser Ausflügler offensichtliches Unrecht, und daher nichtig.

- In seiner Entscheidung - 5 StR 139/95 - vom 18.5.1995 (NStZ 1995, 497 = NJ 1995, 542 = MDR 1995, 1050 = StV 1995, 511 = NJW 1995, 2998) spricht der BGH den Angeklagten - einen Angehörigen einer Streife der Transportpolizei der DDR - frei, da ihm weder ein eigener Tötungsvorsatz noch die Zurechnung eines Tötungsvorsatzes seiner Kameraden nach den Regeln der Mittäterschaft nachgewiesen werden konnte. Der Angeklagte hatte, während seine Kameraden einen Flüchtling niederschossen, einem anderen hinterhergeschossen, ohne ihn zu treffen.

Im folgenden sei auch auf einige landgerichtliche Entscheidungen hingewiesen:

- LG Berlin, Urteil vom 10.6.1994 - (507) 2 Js 596/92 KLs (98/93) (NJ 1994, 588 mit Anmerkung von S. Zimmermann):

Bei versuchtem Totschlag von Republikflüchtlingen durch DDR-Grenzsoldaten leisten Grenzzoffiziere, die ihnen gegenüber sogenannte Vergatterungen vorgenommen haben und sich zum Zeitpunkt der Schußabgabe in unmittelbarer Nähe des Tatorts befanden, psychische Beihilfe zu dieser Straftat.

- LG Magdeburg, Urteil vom 25.1.1995 - 22 Ks 33 Js 39753/93 (5/94) (DtZ 1995, 380):

Freispruch für einen DDR-Grenzpolizisten, dessen tödlicher Schußwaffengebrauch an der Grenze im Jahre 1950 gerechtfertigt gewesen sei. Hier lag allerdings kein Vorsatz vor, sondern fahrlässige Tötung.

Noch nicht veröffentlicht - aber wegen ihrer Bedeutung besonders erwähnenswert - ist die Entscheidung des Berliner Landgerichts vom 10.9.1996 gegen sechs Generäle der DDR-Grenztruppen. Das Berliner Landgericht hat hohe Haftstrafen bis zu sechs Jahren und sechs Monaten ausgesprochen und die Generäle für mitverantwortlich für das "Grenzregime" der DDR, für Todesschüsse, Minensperren und Selbstschußanlagen angesehen.¹⁷ Der Chef der Grenzgruppen der DDR, *Baumgarten*, wurde des Totschlags und des versuchten Totschlags, die übrigen fünf Generäle wegen Beihilfe zum Totschlag und zum versuchten Totschlag für schuldig befunden. Soweit die mündliche Urteilsbegründung erkennen läßt, wurde

17 FAZ vom 11.9.1996, S. 1 f.

nicht wirklich das Recht der DDR angewandt, sondern die Radbruchsche Formel zugrundegelegt.¹⁸

3.1.2 DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik

Eine völlig neue Rechtslage hat sich seit Anfang 1993 in Zusammenhang mit der Spionage der DDR gegen die BRD ergeben.¹⁹ Die Ausgangslage war von erheblichen Meinungsunterschieden innerhalb der Rechtsprechung geprägt.

Auf der einen Seite stand der BGH, der in Bestätigung der früheren Beschlüsse durch den Ermittlungsrichter in seinem Revisionsurteil vom 30.7.1993 - 3 StR 347/92 (BGHSt 39, 260 = NJW 1993, 3147 = NStZ 1993, 587 = NStZ 1994, 282 mit Anmerkung von *E. Träger*) zum BayObLG-Urteil vom 15.11.1991 unter Bezugnahme auf Art. 315 Abs. 4 EGStGB i.d.F. des EV festgestellt hat, daß eine Strafbarkeit wegen Landesverrats, die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik auf dem Gebiet der damaligen DDR begründet war, durch diesen Beitritt nicht entfallen ist. Eine Strafverfolgung verstoße auch nicht gegen Verfassungsrecht oder gegen allgemeines, in innerstaatliches Recht übernommenes Völkerrecht.

Auf der anderen Seite befand sich vor allem der 1. Strafsenat des KG Berlin, der seine in einem Vorlagebeschluß vom 22.7.1991 dargelegte Rechtsauffassung in einem erneuten Vorlagebeschluß vom 27.8.1993 - (1) 3 StE 2/93 (12/93) (NJ 1994, 34) ausdrücklich bekräftigt und rechtlich präzisiert hat.

Der Senat stellte dem BVerfG die Frage, ob Art. 315 Abs. IV EGStGB i.d.F. des EV insoweit gegen Art. 20 Abs. 3 GG verstößt, als er die Strafverfolgung wegen Landesverrats, geheimdienstlicher Agententätigkeit und damit in Zusammenhang stehender Bestechung gegen solche Personen beibehält, die zur Tatzeit ihren Lebensmittelpunkt in der ehemaligen DDR hatten. Dabei wird in Präzisierung des vorherigen Vorlagebeschlusses vor allem darauf abgestellt, daß die Angeschuldigten unter der Eigenstaatlichkeit der DDR vor Strafverfolgung durch die BRD geschützt gewesen seien. Ungeachtet der Tatsache, daß ihre nachrichtendienstliche Tätigkeit in der BRD strafbar war, seien sie vor Strafverfolgung sicher gewesen, solange sie sich nicht in die Hoheitsgewalt der BRD begaben. Erst dadurch, daß sich die Hoheitsgewalt der BRD auf das Gebiet der DDR ausgedehnt hat, ohne daß dies von den Angeschuldigten zu beeinflussen gewesen wäre, hätten sie diesen Schutz verloren. Auf dessen Wirksamkeit haben sie vertrauen dürfen. Der Wegfall des Schutzes entkleide die Angeschuldigten einer Rechtsposition, deren Bedeutung bei der Gesamtbetrachtung abzuwägen sei.

18 FAZ vom 13.9.1996, S. 6.

19 Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 369 ff.

Weiter seien folgende Entscheidungen aufgeführt, die der Linie des BGH gefolgt sind:

- OLG Stuttgart, Urteil vom 10.12.1992 - 4-3 StE 3/92 - Verurteilung von MfS-Offizieren wegen Spionage gegen die BRD (NJW 1993, 1406 mit Anmerkung von *J. Lampe*);
- KG Berlin (2. Strafsenat), Urteil vom 14.5.1993 - (2) 3 StE 16/92-(4) 1 (12/92) - Verurteilung eines HVA-Abteilungsleiters (NJ 1993, 471).

Am 15.5.1995 fällt das BVerfG seine lange erwartete Entscheidung, in dem es die Vorlage des KG Berlin zugleich mit mehreren Verfassungsbeschwerden einzelner Geheimdienstmitarbeiter der ehemaligen DDR verband - 2 BvL 19/91, 2 BvR 1206, 1584/91 und 2601/93 (BVerfGE 92, 277 = NJW 1995, 1811 = NJ 1995, 363 = StV 1995, 357 = JZ 1995, 885 = MDR 1995, 1047). Das BVerfG trat im Ergebnis - nicht jedoch in der Begründung - der Auffassung des KG bei. Im einzelnen ergibt sich zusammenfassend folgendes:

1. Eine allgemeine Regel des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechts, nach der die strafrechtliche Ahndung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten ausgeschlossen ist, die im Auftrag und vom Territorium eines Staates aus begangen wurden, der danach dem ausgespähnten Staat friedlich und einvernehmlich beigetreten ist, kann nicht festgestellt werden.
2. Es besteht unmittelbar von Verfassungs wegen ein Verfolgungshindernis für diejenigen Personen, die als Staatsbürger der DDR allein von deren Boden aus Spionagestraftaten gegen die Bundesrepublik begangen haben. Dieses Verfolgungshindernis ergibt sich nicht aus Art. 3 oder Art. 103 Abs. 2 GG, sondern folgt aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das gilt auch für Bürger der DDR, die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung ihren Lebensmittelpunkt in der DDR hatten, die Spionagestraftaten gegen die Bundesrepublik jedoch nicht ausschließlich vom Boden der DDR aus, sondern auch in anderen Staaten begangen haben, in denen sie vor Strafverfolgung sicher waren. Mußten die Täter hingegen mit ihrer Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland und infolgedessen auch mit ihrer Bestrafung rechnen, so treffen die Gründe, auf denen das Strafverfolgungshindernis beruht, für sie insgesamt nicht zu.
3. Auch für DDR-Bürger, die auf bundesdeutschem Territorium einer gegen die Bundesrepublik gerichteten Spionagetätigkeit nachgegangen sind, muß wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Einzelfallprüfung stattfinden, ob eine Strafverfolgung noch zulässig ist. Für Bundesbürger, die für die DDR in der Bundesrepublik spioniert haben, ergibt sich kein Schutz vor Strafverfolgung.

Wegen des unter Punkt 2 formulierten verfassungsrechtlichen **Verfolgungshindernisses** konnten die zuvor genannten Urteile nicht aufrechterhalten werden, jedenfalls nicht, soweit die Verurteilung wegen Spionage von der DDR aus erfolgte. Das hatte seine unmittelbare Auswirkung auch auf das Verfahren gegen den langjährigen Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS, *Markus Wolf*. Diesen hatte das OLG Düsseldorf vor der Entscheidung des BVerfG in einem unver-

öffentlich gebliebenen Urteil wegen Landesverrats in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit Bestechung von insgesamt sieben Personen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Damit hatte sich der BGH im Revisionsverfahren zu befassen, das zeitlich nach der Entscheidung des BVerfG durchgeführt wurde.

- BGH, Urteil vom 18.10.1995 - 3 StR 324/94 (NStZ 1996, 147 = NJ 1996, 153): Der 3. Strafsenat konzidiert zunächst, daß der Angeklagte nur verurteilt werden kann, soweit festzustellen ist, daß ein von Verfassungs wegen bestehendes Verfolgungshindernis nicht besteht und gibt insoweit seine entgegenstehende Auffassung in BGH St 39, 260 auf. Die das Urteil des OLG Düsseldorf aufhebende und zur erneuten Verhandlung zurückverweisende Revisionsentscheidung des BGH enthält jedoch den Hinweis, daß im Hinblick auf die Spionage, die Markus Wolf in einigen Fällen von anderen Staaten aus geleitet und organisiert habe, zu prüfen sei, ob ein Drittstaat den Angeklagten an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert hätte oder ob sich der Angeklagte in einem oder mehreren Staaten nach dem dort geltenden Strafrecht strafbar gemacht habe. Davon hänge es ab, ob und ggf. inwieweit das zugunsten von Geheimdienstmitarbeitern der DDR bestehende verfassungsrechtliche Verfolgungshindernis eingreift.

Insoweit der Angeklagte vom OLG Düsseldorf auch wegen Bestechung verurteilt worden war, stellt der BGH dazu fest, daß auch diese Verurteilung nicht bestehen bleiben könne. Allerdings liege der Grund dafür nicht in einem verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernis - das BVerfG habe in seiner Entscheidung ausdrücklich konstatiert, daß andere aus Anlaß der oder im Zusammenhang mit der Spionagetätigkeit verwirklichte eigenständige Straftatbestände unberührt bleiben - sondern allein darin, daß die tateinheitlichen Verurteilungen wegen Landesverrats entfielen.

3.1.3 Wahlfälschung

Am 27.5.1993 hat das LG Dresden - 3(c) KLS 51 Js 4048/91 (NJ 1993, 493) auch über die anderen Beteiligten an der Dresdner Wahlfälschung, namentlich den SED-Bezirksvorsitzenden *Hans Modrow* geurteilt, nachdem der ehemalige Dresdner Oberbürgermeister *Wolfgang Berghofer* bereits im Jahr zuvor zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war.²⁰

Das Gericht ging zunächst wiederum davon aus, daß §§ 107a StGB/BRD und 211 StGB/DDR trotz der Systemunterschiede in beiden Ländern ein gemeinsames Schutzgut enthalten und die Beteiligten insoweit nach § 107a StGB als dem milderen Gesetz bestraft werden können. Die Strafkammer hielt den Angeklagten schuld mindernd u.a. jedoch zugute, versucht zu haben, durch einmalige Manipulationen am Wahlergebnis den andernfalls drohenden durchschlagenden Einfluß

²⁰ Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 371. Die dort enthaltene Feststellung, *Berghofer* sei vom LG Dresden zu einer Geldstrafe verurteilt worden, ist nicht zutreffend.

reformfeindlicher Kräfte des SED-Politbüros im Bezirk Dresden zu verhindern. Nicht zuletzt aufgrund dessen erkannte das Gericht nur auf Verwarnung mit Strafvorbehalt wegen Anstiftung zur Wahlfälschung.

Die Entscheidung des LG Dresden ist jedoch im Revisionsverfahren vom BGH aufgehoben und an eine andere Kammer des LG zurückverwiesen worden: BGH Urteil vom 3.11.1994 - 3 StR 62/94 (BGHSt 40, 307 = NJW 1995, 1564 = NJ 1995, 96 = NSTZ 1995, 126 = StV 1995, 70 = MDR 1995, 296).

Der BGH hat insbesondere die vom Tatrichter angestellten Schuld minderungserwägungen beanstandet. Es sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, daß der Angeklagte *Modrow* durchaus auch aus eigensüchtigen Motiven gehandelt habe. Einen solchen für die Strafzumessung bedeutsamen Eigennutz glaubt der BGH darin zu erkennen, daß *Modrow* befürchtet habe, sonst seine berufliche Position und wirtschaftliche Sicherheit zu verlieren.

Daneben rügt der BGH in rechtlicher Hinsicht, daß das LG in mehreren Fällen eine Beteiligung *Modrows* an den Wahlfälschungen von *Berghofer* und *Moke* vor dem Hintergrund der realen Stellung des SED-Bezirksvorsitzenden in den Partei- und Machtstrukturen und damit der zuvor für die Todesfälle an der Grenze der DDR zur BRD für die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates als mittelbare Täter entwickelten "Organisationsherrschaft" nicht geprüft, sondern zu Freisprüchen gelangt war. Zwar könne *Modrow* nicht als mittelbarer Täter zur Verantwortung gezogen werden, doch sei es denkbar, die "Organisationsherrschaft" auch zur Begründung von Anstiftung oder Hilfeleistung heranzuziehen.

Mittlerweile ist auch die erneute Entscheidung des LG Dresden gegen *Modrow* ergangen, der zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten und 5000 DM Geldstrafe verurteilt wurde.²¹

Da schon eine gegen die erste Verurteilung wegen Wahlfälschung im Jahre 1992 gerichtete Verfassungsbeschwerde von der 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG durch Beschluß am 31.3.1993 - 2 BvR 292/93 (NJ 1993, 315 = NJW 1993, 2524) mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung zugelassen worden war, kann die Rechtsprechung des BGH jedenfalls im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von in der DDR begangenen Wahlfälschungen als gesichert angesehen werden.

3.1.4 Rechtsbeugung

Das erste Verfahren wegen Rechtsbeugung von Juristen der DDR erfolgte im Jahre 1992 vor dem LG Berlin und endete mit einem Freispruch für die beiden Ange-

21 Süddeutsche Zeitung vom 11.8.1995, S. 5.

klagten.²² Es erwies sich letztlich als haltlos, daß die durch die Richter im Zivilprozeß bestätigte Anwendung des Arbeitsrechts zuungunsten eines politisch mißliebigen Bürgers den Tatbestand der Rechtsbeugung bzw. der Anstiftung zur Rechtsbeugung erfüllt. Im Revisionsverfahren wurde diese Entscheidung vom BGH in seinem Urteil vom 13.12.1993 - 5 StR 76/93 - bestätigt (BGHSt 40, 30 = NJW 1994, 529 = NJ 1994, 130 = MDR 1994, 395 = NStZ 1994, 240 mit Anmerkung von S. Bandel = NStZ 1994, 439 = JR 1994, 246 = StV 1995, 183). Auf dieser Linie befindet sich auch der 3. Strafsenat des BGH mit seiner Entscheidung vom 5.7.1995 - 3 StR 605/94 (NJ 1995, 542 = NJW 1995, 2734 = MDR 1995, 1052) im Revisionsverfahren gegen das Urteil des LG Dresden vom 28.6.1994 - 4 KLS 82 Js 1627/92 (NJ 1995, 46):

Ein ehemaliger DDR-Richter, der Kündigungsschutzklagen von Pädagogen, die aufgrund gestellter Ausreisanträge fristlos entlassen worden waren, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen hat, erfüllt nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Wie schon die Landgerichte geht der BGH davon aus, daß die §§ 244 StGB/DDR und 336 StGB/BRD trotz der tiefgreifenden Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen ein gemeinsames Rechtsgut aufweisen und daß dabei § 244 StGB/DDR als das mildere Gesetz anzuwenden ist, mithin eine Strafbarkeit und Verfolgbarkeit von in der DDR begangenen Rechtsbeugungen in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Gleichwohl wird die Bestrafung wegen Rechtsbeugung von DDR-Juristen auf Fälle beschränkt, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung wegen **schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen** so offensichtlich war, daß sie sich als **Willkürakt** darstellt.

Als durch Willkür gekennzeichnete offensichtliche schwere Menschenrechtsverletzungen, bei der auch unter Beachtung des Art. 103 Abs. 2 GG eine Bestrafung ehemaliger DDR-Richter wegen Rechtsbeugung in Betracht kommt, will der BGH Fälle bewertet sehen,

- in denen Straftatbestände unter Überschreitung des Gesetzeswortlauts oder unter Ausnutzung ihrer Unbestimmtheit bei der Anwendung derart überdehnt worden sind, daß eine Bestrafung, zumal mit Freiheitsstrafe, als offensichtliches Unrecht anzusehen ist; dies gelte auch für die Auslegung des § 21 Abs. 2 StGB/DDR (Vorbereitungshandlungen),

22 Vgl. Arnold (Anm. 1), S. 371 ff.

- wenn die verhängte Strafe, etwa bei Anwendung des § 213 StGB/DDR (ungesetzlicher Grenzübertritt), in einem unerträglichen Mißverhältnis zu der Handlung gestanden hat, so daß die Strafe, auch im Widerspruch zu Vorschriften des DDR-Strafrechts, als grob ungerecht und als schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte erscheinen muß,
- bei denen im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung von Verfahren, insbesondere von Strafverfahren, die Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung der Gerechtigkeit, sondern der Ausschaltung des politischen Gegners oder einer bestimmten sozialen Gruppe gedient hat.

Diese Position wird vom BGH in der Folgezeit auf den Einzelfall bezogen angewandt, nachdem zuvor eine Entscheidung erging, in der der Tatbestand der Rechtsbeugung auch für prinzipiell anwendbar auf Staatsanwälte und Militärstaatsanwälte der DDR erklärt worden war (BGH, Urteil vom 9.5.1994 - 5 StR 354/93 - BGHSt 40, 169 = MDR 1994, 818 = NStZ 1994, 437 = NJ 1994, 422 = StV 1995, 187) und findet u.a. in folgenden Urteilen ihren Ausdruck:

- Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom 6.10.1994 - 4 StR 23/94 (BGHSt 40, 272 = NJ 1994, 583 = NJW 1995, 64 = NStZ 1995, 31 = MDR 1995, 186 = JuS 1995, 271 = DtZ 1995, 148 = StV 1995, 192 = JR 1995, 211 = StV 1995, 195 mit Anmerkung von *A. Schoreit* = JR 1995, 214 mit Anmerkung von *G. Spendel*).

Der BGH korrigierte das Urteil des LG Schwerin, mit dem eine Staatsanwältin und ein Richter der DDR wegen Rechtsbeugung verurteilt worden waren, weil sie ihrerseits einen DDR-Bürger unter Anwendung von § 214 StGB/DDR (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit) angeklagt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt hatten, der seinem mehrfach abgelehnten Ersuchen auf Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland dadurch Nachdruck verleihen wollte, daß er auf einer öffentlichen Vereidigung von Militärangehörigen der DDR, die an der Grenze ihren Dienst leisteten, ein Plakat mit der Anschrift entrollte: "DDR! Deine Grenzen sind für mich kein Friedensbeitrag!" Der 4. Strafsenat des BGH stellte dazu fest, daß man die Geltungskraft und Reichweite von Strafvorschriften der DDR, aus denen sich für Richter und Staatsanwälte die Rechtfertigung für Eingriffe in Rechte, insbesondere Freiheitsrechte ergebe, nicht an Maßstäben eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates messen dürfe. Etwas anderes gelte nur dann, wenn bei der Anwendung von § 214 StGB/DDR auf Meinungsäußerungen mit Bezug auf die Ausreisefreiheit die Grenzen zulässiger Auslegung augenfällig überschritten werden oder die verhängte Strafe in unerträglichem Mißverhältnis zu der Tat stand, was hier indessen nicht zutreffe.

- Urteil des 5. Strafsenats des BGH vom 15.9.1995 - 5 StR 713/94 (NJW 1995, 3324 = NStZ 1995, 1246 = NJ 1995, 653 = MDR 1995, 1246 = StV 1996, 34).

Der BGH verneint zunächst für eine ganze Reihe von Sachverhalten, bei denen die Angeklagte als frühere Staatsanwältin der DDR die Anklage vertrat, das Vorliegen von

Rechtsbeugung. Betont wird dabei u.a., daß es bei der Auslegung von DDR-Gesetzen auf die Auslegungsmethoden der DDR, nicht auf die der Bundesrepublik Deutschland ankomme. Demgegenüber beurteilte der BGH den Antrag der Angeklagten auf Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen eine DDR-Bürgerin wegen "öffentlicher Herabwürdigung" (§ 220 StGB/DDR) als offensichtliche Willkür. Die DDR-Bürgerin hatte sich gegenüber einem Korrespondenten der BRD für die Erleichterung des Einkaufs von Waren aus der BRD, die in der DDR nur in speziell dafür vorgesehenen Handelseinrichtungen erhältlich waren, ausgesprochen. Auch ein Antrag der Angeklagten auf Erlaß eines Haftbefehls gegen eine 16jährige Jugendliche, die eine Schrift verteilt hatte, in der die DDR kritisiert wurde, galt dem BGH als Rechtsbeugung, weil die Voraussetzungen des Haftbefehlsrechts der DDR selbst nicht vorgelegen haben. Gleiches trafe zu auf den Antrag der Angeklagten auf Aufrechterhaltung eines Haftbefehls gegen einen DDR-Bürger, der die Ausreise zu seiner kranken Mutter in Berlin (West) dadurch erreichen wollte, daß er an der Grenzübergangsstelle sein Personaldokument vorlegte und die Ausreise *expressis verbis* forderte. Hierin wurde vom BGH zudem die Überdehnung des zur Last gelegten Straftatbestandes des bereits erwähnten § 214 StGB/DDR erblickt.

Im Anschluß an das Urteil des 5. Strafsenats des BGH vom 15.9.1995 - 5 StR 713/94 traf der 3. Strafsenat des BGH am 15.11.1995 - 3 StR 527/94 (NStZ 1996, 386) die Entscheidung, bestimmte Freisprüche vom Vorwurf der Rechtsbeugung, die das LG Dresden im Hinblick auf den angeklagten ehemaligen Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Bezirksgerichts Dresden ausgesprochen hatte, aufzuheben. Der 3. Strafsenat gelangte dabei zu der Auffassung, daß die Anwendung der §§ 99, 100 StGB/DDR (landesverräterische Nachrichtenübermittlung, landesverräterische Agententätigkeit) in Bagatellfällen der nicht von den Gesetzen der DDR gedeckten Bemühungen ausreisewilliger Bürger der DDR, ihren Ausreisewunsch durchzusetzen, zumeist indem sie sich an amtliche Stellen der Bundesrepublik oder dort tätige Hilfsorganisationen wandten, die Grenze des noch Hinnehmbaren überschreite. Die Verhängung längerer Freiheitsstrafen in solchen Fällen stelle in der Regel einen unerträglichen und offensichtlichen Verstoß gegen die auch in der DDR gültigen Elementargebote der Gerechtigkeit und des völkerrechtlich anerkannten Menschenrechtsschutzes dar.

Aufgrund der vorgestellten Urteile des BGH, die im wesentlichen eine Beschränkung der Strafbarkeit von DDR-Richtern und -Staatsanwälten vornehmen, ist andererseits festzustellen, daß die Instanzgerichte jedenfalls bis dahin die Strafbarkeit als weiter gefaßt angesehen hatten als der BGH. Gleichwohl sind vereinzelt Entscheidungen von Landgerichten und Oberlandesgerichten dokumentiert, die sich von die Strafbarkeit der Rechtsbeugung begrenzender Betrachtung schon von vornherein leiten ließen:

- BG Potsdam, Urteil vom 8.11.1993 - 6 Ws 33/93 (NJ 1994, 87 mit Anmerkung von *E.C. Rautenberg*) lehnt im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der öffentlichen Klage aus Rechtsgründen mangels ausreichenden Tatverdachts ab. Die Beschuldigte hatte

den Antragsteller wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts nach § 213 Abs. 1 und 2 StGB/DDR zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, weil er während eines Urlaubs in Ungarn in der Absicht, die Grenze nach Österreich zu überschreiten, die Grenzsicherungsanlagen erkundete. Das BG setzte sich insbesondere mit Anforderungen an die Rechtsbeugung im Hinblick auf die Anwendung des § 213 StGB/DDR (ungesetzlicher Grenzübertritt) auseinander und gelangte zu dem Ergebnis, daß es am nach dem anzuwendenden DDR-Recht erforderlichen direkten Vorsatz mangelte. Die Beschuldigte hätte konkret erkannt haben müssen, daß § 213 StGB/DDR wegen Verstoßes gegen überpositives Recht eine nichtige Vorschrift darstellt und deshalb keine Anwendung finden darf. Um zu einer solchen Erkenntnis zu gelangen, hätte es einer materiell-rechtlichen Prüfung von § 213 StGB/DDR bedurft, die dem DDR-System völlig fremd war und deshalb von der DDR-Richterin auch nicht verlangt werden könne.

- LG Berlin, Urteil vom 8.11.1994 - (515) 76 Js 71/90 Kls (37/92) (NJ 1995, 270): Freispruch einer DDR-Richterin, die Kündigungsschutzklagen gegen Kündigungen wegen gestellter Anträge von DDR-Bürgern auf Ausreise aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland als offensichtlich unbegründet abgewiesen hatte, womit das Urteil auf der Linie der einen ganz ähnlichen Sachverhalt betreffenden BGH-Entscheidung vom 13.12.1993 steht.

- OLG Dresden, Beschluß vom 31.5.1995 - 1 Ws 58/94 (NJ 1995, 601): Das OLG hat die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das LG Dresden gegen mehrere Richter und Staatsanwälte der DDR für erfolglos erklärt. Auch hier ging es vorrangig um die Anwendung der Vorschriften des politischen Strafrechts gegenüber ausreisewilligen DDR-Bürgern. Das OLG bejahte zwar, daß die Anklagen und Strafurteile der Angeschuldigten unvereinbar mit den Grundsätzen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung seien und in ihnen die Verletzung elementarer Freiheits- und Menschenrechte der Betroffenen zum Ausdruck komme, verneinte anhand der Einzelfälle aber, daß die Kriminalisierung von DDR-Bürgern, die ihrem Ausreisebegehren noch auf andere Weise als dem bloßen Ausreiseantrag Ausdruck verliehen, Rechtsbeugung sei.

Dem stehen nicht rechtskräftige erstinstanzliche Entscheidungen mehrerer Landgerichte entgegen, über die die Strafsenate des BGH offenbar unterschiedlich zu entscheiden scheinen, wovon jedenfalls anhand des Urteils des LG Neubrandenburg vom 18.7.1994 - II Kls 16/93 (NJ 1994, 590) ausgegangen werden muß.

- Das LG Neubrandenburg hatte entschieden, daß die Verurteilung von DDR-Bürgern, die ihrem Antrag auf Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland dadurch Nachdruck verleihen wollten, daß sie in der Öffentlichkeit das Symbol der Ausreisewilligen, den selbstgefertigten Buchstaben A verwendeten, Rechtsbeugung sei. Aufgrund dessen verurteilte das LG den ehemaligen Staatsanwalt der DDR, der in dem Verfahren die Anklage vertreten hatte, wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine entsprechende rechtliche Beurteilung war hingegen in dem oben genannten Beschluß des OLG Dresden abgelehnt worden.

- In den Revisionsurteilen des 4. Strafsenats des BGH vom 30.11.1995, 4 StR 714/94, und 4 StR 777/94 (NStZ-RR 96, 65 = NJ 1996, 264 und NStZ-RR 96, 264) u.a. zu dem Urteil des LG Neubrandenburg wird festgestellt, daß die Rechtsanwendung des Angeklagten noch nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung erfülle, da die Verwendung des Symbols "A" von der nach dem DDR-Verständnis zu beurteilenden Auslegung des Tatbestands der Bekundung einer Mißachtung der Gesetze des § 214 Abs. 1 StGB umfaßt gewesen sei.

- Demgegenüber geht der 5. Strafsenat des BGH, Urteil vom 15.9.1995 - 5 StR 168/95 (NJ 1996, 153) im Anschluß an BGH NJW 1995, 3324 davon aus, daß eine von Richtern und Staatsanwälten der DDR vorgenommene Subsumtion der öffentlichen Verwendung des Buchstaben A unter den Tatbestand des § 214 Abs. 1 StGB den äußersten Grenzbereich noch hinnehmbarer Gesetzesauslegung überschreite und deshalb Rechtsbeugung insbesondere dann vorliege, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt bzw. ausgesprochen worden wäre.

Im Anschluß an BGH NJW 1995, 3324 hat der BGH weitere Entscheidungen getroffen, so u.a.:

- BGH, Urteil vom 15.9.1995 - 5 StR 23/95 (NJ 1996,152): Zum Vorsatz der Rechtsbeugung (hier: verneint) durch einen DDR-Staatsanwalt als Herr des Ermittlungsverfahrens.

- BGH, Urteil vom 15.11.1995 - 3 StR 527/94 (NJ 1996, 318): Zur Rechtsbeugung von Richtern der DDR bei Anwendung "politischen" Strafrechts.

Ganz anders gelagert sind hingegen die **Fälle der sogenannten Waldheimer Prozesse**. Dabei handelte es sich um Verfahren, die im Jahre 1950 vor besonderen Strafkammern des LG Chemnitz gegen mehr als 3.000 von zunächst durch die sowjetische Besatzungsmacht internierten Personen durchgeführt wurden, denen die Beteiligung an Kriegsverbrechen, das Eintreten für die Ziele des NS-Staates, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie andere Verbrechen und Grausamkeiten vieler Art vorgeworfen wurden. Diese Personen waren zu langjährigen Zuchthausstrafen und in 32 Fällen zum Tode verurteilt worden.

- Das LG Leipzig beginnt in seinem Urteil vom 1.9.1993 - 1 Ks 04 Js 1807/91 (NJ 1994, 111) mit der Aufarbeitung der "Waldheimer Prozesse" und hat dabei festgestellt, daß die Richter in diesen Verfahren insbesondere gegen damals geltende elementare Verfahrensvorschriften, indem grundlegende Verteidigungsrechte der Betroffenen einschneidend beeinträchtigt wurden, verstoßen haben, weshalb sie wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung zu ziehen seien. Im konkreten Fall wurde einer der damaligen beisitzenden Richter zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Der BGH hat mit Beschluß vom 10.8.1994 (3 StR 252/94 - vgl. NJ 1994, 456) die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des LG Leipzig verworfen.

Eine weitere Fallgruppe von Rechtsbeugungsfällen betrifft die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Verf./DDR 1949 (sogenannte **Boykotthetze**) und damit im Zusammenhang stehende **Verhängungen der Todesstrafe**. Art. 6 Abs. 2 1949 war zum geltenden Strafgesetz erklärt worden, obwohl in ihr keine Strafandrohung enthalten gewesen ist.²³

Das LG Berlin, Urteil vom 17.6.1994 - (528) 29/2 Js 283/92 Ks (1/94) (NJ 1995, 211) hatte sich damit zu befassen, daß der Angeklagte beim Obersten Gericht als beisitzender Richter im Strafsenat für sogenannte politische Strafsachen tätig war und in den fünfziger Jahren an drei Strafverfahren gegen Betroffene mitgewirkt hat, die wegen Verbrechens nach Art. 6 Verf./DDR i.V.m. der Kontrollratsdirektive Nr. 38 zur Todesstrafe verurteilt worden waren. Dabei ging es im wesentlichen um Militärsplionage. Das LG sprach den ehemaligen Richter des Obersten Gerichts wegen Rechtsbeugung, zum Teil in Tateinheit mit Totschlag, zum Teil in Tateinheit mit versuchtem Totschlag für schuldig und verhängte gegen ihn eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Folgende Rechtssätze wurden dazu aufgestellt:

1. Verstöße gegen ungeschriebenes Recht - hier allgemeine Regeln über die Strafzumessung - können Gegenstand einer Rechtsbeugung nach § 244 StGB/DDR sein, wenn sie durch das Mißverhältnis zwischen Tat und Verhängung der Todesstrafe Menschenrechte auf das Schwerste verletzen.
2. Allein die Anwendung des Art. 6 Verf./DDR 1949 i.V.m. der Kontrollratsdirektive Nr. 38 stellt noch keine Rechtsbeugung dar.

Im Revisionsurteil vom 16.11.1995 - 5 StR 747/94 (NJW 1996, 857 = NJ 1996, 154 = MDR 1996, 402 = JuS 1996, 558 = NJW 1996, 1239 mit Anmerkung von *O. Gritschneider* = NKP 2/1996, 42 mit Anmerkung von *B.-R. Sonnen* = JuS 1996, 558, zusammengefaßt von *Th. Schmidt* = NStZ 1996, 389 mit Anmerkung von *H. Begemann*), mit dem die Entscheidung des LG Berlin bestätigt wurde, bezieht der BGH erstmals im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zu dem folgenschweren Versagen der bundesdeutschen Justiz bei der Auseinandersetzung mit der NS-Justiz Stellung und bemüht sich zudem um eine historische Erfassung des dem Richter mit dem konkreten Sachverhalt vorgeworfenen Ausspruchs der Todesstrafe, die aufgrund ihrer Bedeutung im folgenden wörtlich wiedergegeben werden sollen:

- "Einerseits ist der Tatzeitraum in den Jahre 1955/1956 maßgeblich gekennzeichnet als Periode des 'Kalten Krieges'. Das SchwG legt dabei ... zugrunde, daß von den West-

23 Siehe dazu *J. Arnold*, Die Normalität des Strafrechts der DDR. Bd. 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente. edition iuscrim Freiburg i.Br. 1995, S. 66.

sektoren Berlins ausgehend zahlreiche Geheimdienste in der DDR und den Ostblockstaaten tätig wurden und daß eine äußerst angespannte politische Lage herrschte, in der die Großmächte des öfteren den Ausbruch eines Dritten - möglicherweise atomaren - Weltkriegs befürchteten. Eine solche durch entsprechende Staatspropaganda vermittelte und in weiten Bevölkerungskreisen als krisenhaft empfundene Situation konnte auch in der Rechtsprechung nicht spurlos vorübergehen. So wurde in dieser Zeit - auf beiden Seiten - eine 'politische Justiz' mit einer aus heutiger Sicht nicht immer nachvollziehbaren Intensität betrieben. Die Konfrontation von West und Ost und die ideologische Konkurrenz der Machtblöcke beeinflussten gerade die in der SED-Diktatur ohnehin instrumentalisierte Rechtsprechung zusätzlich. Vor diesem Hintergrund wurde in der DDR-Justiz auch die Todesstrafe als 'Mittel des Klassenkampfes' für notwendig gehalten."

- "Der Senat verkennt nicht, daß die Maßstäbe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bei der Beurteilung von NS-Justizunrecht angewandt worden sind, weit weniger streng waren. Die Erkenntnis, daß eine Todesstrafe nur dann als nicht rechtsbeugend anzusehen ist, wenn sie der Bestrafung schwersten Unrechts dienen sollte, hätte in einer Vielzahl von Fällen zur Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten des nationalsozialistischen Gewaltregimes führen müssen. Derartige Verurteilungen gibt es trotz des tausendfachen Mißbrauchs der Todesstrafe, namentlich in den Jahren 1939-1945, nur in sehr geringer Zahl ..."

- "Beispiele für die dargestellte Problematik bietet ... auch die (insgesamt fehlgeschlagene) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte eine 'Perversion der Rechtsordnung' bewirkt, wie sie schlimmer kaum vorstellbar war ..., und die damalige Rechtsprechung ist angesichts exzessiver Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht oft als 'Blutjustiz' bezeichnet worden. Obwohl die Korruption von Justizangehörigen durch die Machthaber des NS-Regimes offenkundig war, haben sich bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben ... Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebensowenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des BGH ... Diese Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt erachtet. Insgesamt neigt der Senat zu dem Befund, daß das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestands bedingt war ... Das staatlich verübte Unrecht in der DDR kann mit Rücksicht auf die unterschiedliche Dimension nicht mit dem im nationalsozialistischen Regime begangenen gleichgesetzt werden ... Eine so vollständige Mißachtung der Ideen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie sie das Bild der NS-Justiz prägt, hat es in der DDR-Justiz (vielleicht abgesehen von Verfahren in den 'Waldheim-Prozessen') nicht gegeben."

In einer weiteren Entscheidung zur Verhängung der Todesstrafe in der DDR nimmt der BGH auch zur Todesstrafe aus heutiger Sicht Stellung (BGH, Urteil vom 16.11.1995 - 5 StR 747/94 [JZ 1996, 861 mit Anmerkung von *M. Maiwald*]). Aus humanitären Gründen könne keinem Staat das Recht zustehen, durch diese Sanktion über das Leben seiner Bürger zu verfügen. Vielmehr erfordere es das

Primat des absoluten Lebensschutzes, daß eine Rechtsgemeinschaft gerade durch den Verzicht auf die Todesstrafe die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens als obersten Wert bekräftigt. Darüber hinaus erscheine es unbedingt geboten, der Gefahr eines Mißbrauchs der Todesstrafe durch Annahme ihrer ausnahmslos gegebenen Unzulässigkeit von vornherein zu wehren. Fehltritte könnten niemals ausgeschlossen werden. Die staatliche Organisation einer Vollstreckung der Todesstrafe sei schließlich, gemessen am Ideal der Menschenwürde, ein schlechterdings unzumutbares und unerträgliches Unterfangen.

Um die rechtliche Beurteilung der Verhängung der Todesstrafe durch die DDR-Justiz ging es auch im Urteil des LG Erfurt vom 5.7.1994 - 510 Js 463/90 1 Ks (NStZ 1995, 91), das u.a. folgende Feststellungen beinhaltet:

1. Rechtsbeugung durch DDR-Richter liegt auch dann vor, wenn das anzuwendende Strafgesetz (hier Vorschriften des schweren Falls der Spionage nach dem Strafrechtsergänzungsgesetz der DDR aus dem Jahre 1957) den Strafausspruch (Todesstrafe) zwar vorsieht, das Todesurteil im Hinblick darauf, daß im konkreten Fall durch die Spionage der DDR kein wirklicher strafrechtlich relevanter Schaden entstanden ist, grob ungerecht ist und willkürlich zur Erziehung der Funktionsträger des SED-Staats erging.
2. Ein Staatsanwalt leistet in einem solchen Verfahren Beihilfe zur Rechtsbeugung in Tateinheit mit Beihilfe zum Totschlag durch Plädoyer und Antrag auf Todesstrafe.

Schließlich sei noch auf einen Sachverhalt hingewiesen, der zwar im Zusammenhang mit Wahlfälschungen in der DDR steht, gleichwohl aber als Rechtsbeugung bewertet worden ist. Dazu haben sich sowohl das LG Dresden als auch das Brandenburgische OLG geäußert.

- LG Dresden, Urteil vom 14.7.1993 - 3a Kls 181 Js 10297/91 (NJ 1993, 519): Der ehemalige Bezirksstaatsanwalt von Dresden und mehrere ihm unterstellte Staatsanwälte wurden wegen Rechtsbeugung bzw. Beihilfe zur Rechtsbeugung verurteilt, weil sie einer Anzeige wegen Wahlfälschung nicht nachgegangen waren. Das LG Dresden erblickte hierin eine gesetzwidrige Handlung im Stadium der Anzeigenprüfung.

- BbgOLG, Urteil vom 24.3.1994 - 2 (3) Ss 64/93 (4/93) (NJ 1994, 376): Auch das BbgOLG erstreckte das Tatbestandserfordernis der Rechtsbeugungsvorschrift des § 244 StGB/DDR im Hinblick auf die wissentliche gesetzwidrige Entscheidung eines Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren auf das Verdachtsprüfungsverfahren. Die beiden Angeklagten hatten als DDR-Staatsanwälte eine Weisung des 1. Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR befolgt, daß Anzeigen wegen Wahlfälschungen im Verdachtsprüfungsverfahren nicht zu bearbeiten, sondern nach Ablauf der Bearbeitungsfrist abschlägig zu bescheiden seien.

3.1.5 *Freiheitsberaubung,²⁴ Verschleppung, politische Verdächtigung sowie Amtsanmaßung*

- BGH, - 3 StR 528/93 - Urteil vom 29.4.1994 (BGHSt 40, 125; MDR 1994, 814 = NStZ 1994, 426 = NJ 1994, 419 = NJW 1994, 3174 = JZ 1995, 413 mit Anmerkung von *E. Reimer* = NStZ 1995, 83 und von *M. Seebode* = JZ 1995, 417). Dieser Entscheidung lag zugrunde, daß die angeklagte DDR-Bürgerin die bevorstehende Flucht eines anderen in der DDR ansässigen Bürgers zur Anzeige gebracht hatte und dieser deshalb wegen versuchten schweren ungesetzlichen Grenzübertretts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Die Revision der Angeklagten gegen ihre Verurteilung durch das LG Dresden hatte Erfolg.

Der BGH vertritt dazu die Auffassung, daß auf eine in der DDR zum Nachteil eines DDR-Bürgers begangene **politische Verdächtigung** § 241a StGB direkt anwendbar ist, da diese Vorschrift auch schon vor dem Beitritt für solche Taten galt. Dies folge nicht aus § 3 oder § 7 StGB, sondern aus § 5 Nr. 6 StGB. Die Strafbarkeit sei gemäß Art. 315 Abs. 4 EGStGB bestehengeblieben, wonach die besonderen Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 des Art. 315 EGStGB für die strafrechtliche Verfolgung von vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der DDR begangenen Taten dann keine Anwendung finden, wenn für die Tat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat.

Jedoch gelte für die zur Tatzeit gleichzeitig begangene Freiheitsberaubung das Strafrecht der DDR. Der BGH gibt insoweit seine entgegengesetzte frühere Rechtsprechung (BGHSt 32, 293) ausdrücklich auf.

Insofern sich allerdings die Mitwirkung des Anzeigerstatters in einem Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sogenannter Republikflucht auf das durch das DDR-Recht gebotene Maß beschränkte, habe er sich in aller Regel nicht wegen Beteiligung an einer Freiheitsberaubung nach § 131 StGB/DDR strafbar gemacht.

Eine Verurteilung wegen politischer Verdächtigung komme aber auch nur in Betracht, wenn die dem Angezeigten drohenden rechtsstaatswidrigen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen im Sinne des § 241a StGB nur solche waren, die offensichtlich in schwerwiegender Weise gegen die Menschenrechte verstießen.

- In BGH - 5 StR 157/94 - Beschluß vom 8.2.1995 (NJ 1995, 435 = NStZ 1995, 288) wird dieser Kurs bestätigt: Die Anzeige einer noch nicht beendeten

24 Hier unabhängig von der Rechtsbeugung.

Republikflucht, zu der ein DDR-Bürger nach § 225 StGB/DDR verpflichtet war, erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung nur, wenn der Angezeigte für den Anzeigenerstatter erkennbar schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden drohte. Auch hier hatte die Revision der Angeklagten, die den staatlichen Behörden der DDR von den Fluchtplänen ihres Ehemanns Kenntnis verschaffte und damit dessen strafrechtliche Verfolgung ermöglichte, gegen ihre Verurteilung nach der Wiedervereinigung Erfolg.

- Hingegen entschied das LG Berlin, Urteil vom 29.3.1995 - (573) 30 Js 2313/92 (159/94) - (NJ 1995, 381), daß der Tatbestand der **Freiheitsberaubung** nach § 131 StGB/DDR bei Anzeige wegen Vorbereitung einer Republikflucht dann erfüllt ist, wenn der Anzeigende über seine Anzeigepflicht hinaus als "Lockspitzel" des MfS gearbeitet hat: Die Tatsache, daß der Angeklagte nach seiner Anzeige den später Verurteilten im Auftrag des MfS in seinen Fluchtplänen bestärkte und sich dabei als Mittäter anbot, sei über das Verlangen des § 225 StGB/DDR hinausgegangen. Damit habe der Angeklagte die Bedingung für eine höhere Bestrafung und längere Inhaftierung des Angezeigten geschaffen.

Diesem Sachverhalt zugrunde lag auch eine zivilrechtliche Entscheidung des BGH, die aufgrund dieses inhaltlichen Bezugs hier mit erwähnt werden soll (BGH, Urteil vom 11.10.1994 - VI ZR 234/93 [NJW 1995, 256 = DtZ 1995, 132]):

1. Die Anzeige einer geplanten "Republikflucht" aus der ehemaligen DDR bei den Organen der Staatssicherheit kann als solche grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht des Anzeigenden nach dem Zivilgesetzbuch der DDR begründen, wenn dieser sich auf die Erfüllung der Anzeigepflicht aus § 225 I Nr. 5 i.V.m. § 213 III StGB/DDR beschränkt hat und davon ausgegangen ist, daß die DDR-Behörden gegen den Angezeigten kein den Rahmen der damals geltenden rechtlichen Vorschriften sprengendes Willkürverfahren durchführen werden.

2. Hat sich der Anzeigenerstatter hingegen den Organen der Staatssicherheit als "Lockspitzel" zur Verfügung gestellt, der den Angezeigten unter Vertrauensbruch weiter in das Vorhaben der "Republikflucht" verstricken sollte, so kann er sich gegenüber einem Schadensersatzanspruch des Angezeigten nicht zu seiner Rechtfertigung auf eine Verpflichtung zu solchem Verhalten berufen. Die Voraussetzungen eines Schuldausschließungsgrundes dahin, es sei ihm wegen drohender erheblicher eigener Nachteile unzumutbar gewesen, sich dem Ansinnen der Organe der Staatssicherheit zu verschließen, muß der Anzeigenerstatter dartun und nachweisen. (Vgl. dazu auch OLG Dresden, Urteil vom 13.7.1993 - 7 U 172/93 - NJ 1993, 464 = NJ 1994, 200 mit Anmerkung von *I. Fritsche* = DtZ 1993, 345 sowie *I. Fritsche*, Unbegrenzte Auslegung von ZGB-Normen? NJ 1994, 200-203. Vgl. ferner OLG Dresden, Urteil vom 20.4.1995 - 7 U 172/93 - NJ 1996, 372).

Nach einem Urteil des LG Berlin vom 13.5.1993 - (502) 76/6P Js 214/84 KLS (34/92) (NJ 1993, 518) ist der Tatbestand des § 234a StGB (**Verschleppung**) erfüllt, wenn ein DDR-Bürger im Auftrag des MfS unter Vortäuschung eigener Fluchtabsichten einen Fluchthelfer veranlaßt, in die DDR einzureisen, um dessen Strafverfolgung zu ermöglichen. Die Tatsache, daß der Täter durch massive Drohungen zur Tat gezwungen wurde, ist dabei lediglich strafmindernd zu berücksichtigen.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit Straftaten im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit bereitete der Rechtsprechung der Umgang mit **Telefonüberwachungen in der DDR**.

Nach einem Beschluß des OLG Dresden vom 22.3.1993 - Ws 100/92 (DtZ 1993, 287) und einem Urteil des KG vom 12.5.1993 - (5) 2 Js 216/91 Ls (34/92) (NJ 1993, 470 = DtZ 1993, 381 = JR 1993, 388) war das Abhören von Telefongesprächen durch das MfS vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gemäß § 224 StGB/DDR (Anmaßung staatlicher Befugnisse) strafbar und blieb dies danach gemäß § 132 StGB/BRD (Amtsanmaßung). Anders noch hatte die Vorinstanz zum KG, das AG Tiergarten, in seinem Urteil vom 25.5.1992 - (215) 2 Js 216/91 Ls (110/91) (NStZ 1993,46) entschieden, wonach die Anordnung einer Telefonüberwachung in der DDR durch das MfS zwar rechtswidrig, jedoch nicht strafbar gewesen sei und insbesondere nicht dem Tatbestand des § 224 Abs. 1 StGB/DDR unterfalle.

Dem 4. Strafsenat des BGH blieb es schließlich vorbehalten, sich zu diesen Fragen zu äußern, was ein Bestandteil des Urteils vom 9.12.1993 - 4 StR 416/93 (BGHSt 40, 8 = MDR 1994, 392 = NStZ 1994, 179 = NJW 1994, 1228 = StV 1994, 243 = wistra 1994, 95 = NJ 1994, 231 = JR 1995, 26 mit Anmerkung von *A. Weiß*) ist.

Der BGH stellt zunächst fest, daß sich die Angeklagten, die innerhalb von zwei Jahren in über 1.200 Fällen konspirative Telefonüberwachungen in der DDR angeordnet hatten, unter der Geltung des Strafgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gemäß § 201 StGB strafbar gemacht hätten. Eine dem § 201 StGB entsprechende Bestimmung war dem StGB/DDR indes fremd, so daß wegen des Erfordernisses einer vergleichbaren Tatortbestimmung eine Strafbarkeit insoweit entfalle. Der BGH verneint aber selbst die Möglichkeit, diese Strafbarkeitslücke durch Anwendung des § 224 Abs. 1 StGB/DDR und des § 132 StGB zu schließen. Ein Schuldspruch wegen Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB oder Anmaßung staatlicher Befugnisse im Sinne des § 224 StGB/DDR scheidet schon deswegen aus, weil die Voraussetzungen des § 132 StGB nicht erfüllt seien, mithin eine etwaige Strafbarkeit der Telefonüberwachung gemäß § 224 StGB/DDR jedenfalls mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages entfallen sei. Die Abhöraufträge der Angeklagten stellten sich als

Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Spitzeltätigkeit des MfS dar und nicht - wie die zulässige Auslegung von § 132 StGB 2. Alternative in diesem Kontext erfordert - als Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse im Rahmen eines Strafverfahrens. Die Handlungen der Angeklagten als Angehörige des MfS ließen es nicht zu, im Zusammenhang mit dem Schutzbereich des § 132 StGB betrachtet zu werden, denn dieser beziehe sich auf die Autorität des Staates und seiner Behörden, der Gefahr drohe, wenn Unbefugte anderen gegenüber die öffentlich-rechtlichen Funktionen eines von ihnen angeblich bekleideten Amtes in Anspruch nehmen und auf diese Weise der Schein amtlichen Handelns für Tätigkeiten erweckt werde, die in Wahrheit nicht unter der Kontrolle der staatlichen Organe zustande gekommen seien. Gerade diese Auffassung aber hatte das OLG Dresden im oben genannten Beschluß vertreten.

Auch könne nicht davon ausgegangen werden, § 201 StGB sei für die Überwachung zumindest der Gespräche, die zwischen Gesprächspartnern auf dem Territorium der DDR einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits geführt wurden, deswegen anwendbar, weil der Taterfolg dann auch in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sei. Tathandlung sei bei § 201 StGB jedenfalls nur das Abhören selbst, das keinesfalls auf bundesdeutschem Territorium stattgefunden habe.

3.1.6 *Staatsgestützte Wirtschaftskriminalität*

Unterschiedlich wurde beurteilt, inwieweit die Einheit Deutschlands **Verstöße gegen den früheren verbotenen sogenannten "Interzonenhandel"** und damit das MRG Nr. 53 vom 19.9.1949 berührt. Interzonenhandel ist ein Begriff aus der Besatzungszeit und bezeichnet den übergreifenden Handel zwischen den drei Westzonen (der späteren BRD) einerseits und der sowjetisch besetzten Ostzone (der späteren DDR) andererseits. Das MRG Nr. 53 verbot in diesem Bereich im Westen den Handel mit verschiedenen, vor allem militärischen Gütern.

Das LG München - W 5 KLS 69 Js 11497/91 - hat am 14.6.1993 eine Fortgeltung der Strafbarkeit von Interzongeschäften nach der Wiedervereinigung abgelehnt (DtZ 1994, 379), während das KG in seiner Entscheidung vom 15.11.1993 - 4 Ws 255/93 - vom Weiterbestehen der Strafbarkeit ausgegangen ist (NStZ 1994, 244 = DtZ 1994, 380).

Der 5. Strafsenat des BGH hat am 14.12.1994 in einem Urteil - 5 StR 210/94 (BGHSt 40, 378 = NStZ 1995, 291 = MDR 1995, 402 = NJ 1995, 267) zu dieser Frage Stellung genommen. Danach gilt, daß Art. VIII MRG Nr. 53 für ungenehmigtes Verbringen von Waren in die frühere DDR die Rechtsnatur eines Zeitgesetzes i.S. d. § 2 Abs. 4 StGB hatte. Insofern ist der Sachverhalt des Falles - die Ausfuhr von Reinstsilizium in die DDR durch die Angeklagte in den Jahren 1986 bis 1989 - davon umfaßt. Eine Strafbarkeit ist allerdings nur gegeben, wenn ein vergleichbarer Sachverhalt bei Anwendung des Außenwirtschaftsgesetzes unter

Straf- oder Bußgeldandrohung verboten gewesen wäre (§ 2 Abs. 4 Satz 2 StGB analog), womit unbillige Härten vermieden werden und den besonderen Umständen des deutsch-deutschen Wirtschaftsverkehrs jedenfalls seit Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes im Jahre 1961 Rechnung getragen werden sollen. Dazu kommt die Feststellung, daß mit der Herstellung der deutschen Einheit die Verbote und Gebote nach den Art. I und II MRG Nr. 53 ihre weitere Geltung verloren haben und insoweit eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die Feststellung des 5. Strafsenats, wonach eine Strafbarkeit nach MRG Nr. 53 nur gegeben ist, wenn ein vergleichbarer Sachverhalt bei Anwendung des Außenwirtschaftsgesetzes unter Straf- oder Bußgeldandrohung verboten gewesen wäre, wendet sich der 1. Strafsenat des BGH mit einem Vorlagebeschluß an den Großen Senat des BGH mit der Frage, ob diese Feststellung rechtlich zutreffend ist (BGH, Beschluß vom 12.10.1995 - 1 StR 578/94 [NJW 1996, 605 = NStZ 1996, 42 = NJ 1996, 205]). Der Große Senat hat sich in seinem Beschluß vom 2.4.1996 (G SSZ 2/95 - DtZ 1996, 246 = MDR 1996, 952) im wesentlichen der Rechtsauffassung des 1. Strafsenats angeschlossen und grundsätzlich festgestellt, daß die Herstellung der deutschen Einheit die Strafbarkeit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR gemäß MRG Nr. 53 nicht berührt.

Anzumerken bleibt, daß auch der DDR-Devisenbeschaffer *Schalck-Golodkowski* sich vor dem LG Berlin wegen Verstoßes gegen das MRG Nr. 53 strafrechtlich zu verantworten hatte. Er wurde vom LG Berlin am 31.1.1996 - (505) 23/2 Js 41/93 (Kls [6/94]) (NJ 1996, 379) zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.²⁵ Das Landgericht hatte festgestellt, daß Schalck-Golodkowski im Auftrag des SED-Politbüromitglieds *Mittag* Handfeuerwaffen und elektronische Nacht-sichtgeräte nicht-sozialistischer Produktion unter Umgehung der nach MRG Nr. 53 erforderlichen Genehmigung beschaffte und in die DDR einführen ließ. Die Strafbarkeitsbegründung sieht das LG Berlin unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des 5. Strafsenats des BGH darin, daß die Verstöße gegen MRG Nr. 53 auch bei Anwendung des Außenwirtschaftsgesetzes der DDR strafbar gewesen wären. MRG Nr. 53 sei auf Schalck-Golodkowski anwendbar, obwohl dieser selbst ausschließlich auf dem Gebiet der DDR gehandelt habe. Maßgebend sei, daß dessen Mittäter seine Tatbeiträge in der BRD geleistet habe.

²⁵ Siehe dazu Süddeutsche Zeitung vom 12.9.1995, S. 2; Süddeutsche Zeitung vom 26.9.1995, S. 2; Süddeutsche Zeitung vom 1.2.1996, S. 1.

Den von Schalck-Golodkowski geleiteten **Bereich Kommerzielle Koordinierung** betrifft auch die Entscheidung des BGH vom 3.3.1993 - 5 StR 546/92 (wistra 1993, 185):

Der Angeklagte vermittelte als Geschäftsführer einer in Bochum ansässigen Handelsgesellschaft von 1977 bis 1990 Handelsgeschäfte zwischen bundesdeutschen Firmen und der DDR. Dabei war diese Handelsgesellschaft eine von zahlreichen westdeutschen Firmen, die mit dem Bereich Kommerzielle Koordinierung zur Beschaffung von Devisen für die DDR eng verbunden war. Die Maßnahmen der Devisenbeschaffung gingen zu Lasten des Fiskus der Bundesrepublik Deutschland, indem Provisionen in Wirklichkeit verdeckte Gewinnausschüttungen waren und nicht versteuert wurden. Das LG verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Bei der Nachprüfung des Urteils gelangte der BGH zu dem Ergebnis, daß der Schuldumfang im Hinblick auf die Höhe der Steuerhinterziehung zu hoch festgesetzt war, was von unmittelbarem Einfluß auf die Festsetzung der neuen Strafe sein müsse. Der neue Tatrichter habe bei der Strafzumessung aber auch zu bedenken, daß eine Reihe von Personen, die im Bereich Kommerzielle Koordinierung tätig waren und dort nach den Feststellungen die Hauptverantwortung für die gesamten Abläufe getragen haben, bisher nicht belangt worden seien. Dies könne sich zwar nicht dahin auswirken, den Angeklagten straffrei zu stellen, da es Gleichheit im Unrecht nicht gebe. Wegen des Prinzips des gerechten Strafens, das auch die gleichmäßige Behandlung aller Tatbeteiligten mitumfasse, habe der Tatrichter bei der Strafzumessung jedoch zu erwägen, daß es bisher aus Gründen, die der Senat nicht kenne, ersichtlich nicht gelungen sei, das Geschehen in der Führungsebene des Bereiches Kommerzielle Koordinierung einer strafrechtlichen Klärung zuzuführen und Funktionsträger, die einen größeren Einfluß und Überblick sowie weitergehende wirtschaftliche Interessen als der Angeklagte hatten, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Mit dieser Feststellung bezieht sich der BGH zugleich ausdrücklich auf sein erstes Urteil zur Beurteilung vorsätzlicher Tötungshandlungen von Grenzsoldaten der DDR an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland vom 3.11.1992 (NJW 1993, 141, 149) und dabei auf die Passage der Strafzumessung, wonach zu berücksichtigen sei, daß die Angeklagten in der militärischen Hierarchie ganz unten gestanden haben und in gewisser Weise auch Opfer der mit dieser Grenze verbundenen Verhältnisse geworden seien. Umstände, die die Angeklagten nicht zu vertreten hätten, haben dazu geführt, daß sie vor Funktionsträgern, die über einen größeren Überblick und eine differenziertere Ausbildung verfügten, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden seien. Dies habe zu milden Strafen gedrängt.

Verschiedene andere hier erwähnenswerte Entscheidungen stehen im Zusammenhang mit dem **Steuerstrafrecht**, beziehen sich aber gleichwohl auf den Handelsverkehr zwischen der DDR und der BRD:

- OLG München, Beschluß vom 30.6.1993 - 3 Ws 177/93 (wistra 1993, 276): Zur Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen im innerdeutschen Handel durch Deklaration von Waren als DDR-Güter, die in Wirklichkeit aus Drittstaaten stammten.

Der Beschuldigte wurde im Haftbefehlsverfahren dringend verdächtigt, ab dem Jahr 1980 bis 1990 durch falsche Angaben gegenüber Zoll- und Finanzbehörden zum Import von Weingeist, Weindestillat, Rohbrand und Äthylalkohol aus der DDR, die dort weder her-

gestellt noch ursprungsbegründend verarbeitet waren, rund 120 Mio. DM Zoll und rund 130 Mio. DM Einfuhrumsatzsteuer verkürzt zu haben sowie Umsatzsteuerverkürzungsbeiträge in Höhe von rund 14,6 Mio. DM unberechtigt geltend gemacht zu haben. Daneben war der Beschuldigte dringend verdächtig, in den Jahren 1984 bis 1989 die Einkaufspreise für die durch die ehemalige DDR geschleusten Alkohole zum Nachteil einer bestimmten Firma erhöht und weitere Steuern in Höhe von über 20 Mio. DM verkürzt zu haben.

Einen weiteren Schwerpunkt der Rechtsprechung wegen staatsgestützter Wirtschaftskriminalität der DDR bilden die Fälle der Anwendung der Vorschrift des **Vertrauensmißbrauchs des § 165 StGB/DDR** nach der Wiedervereinigung.²⁶

- Das LG Rostock, Urteil vom 16.2.1993 - II KlS 6/91 (NJ 1993, 425) hält die Regelung im Einigungsvertrag, die Strafverfolgung u.a. in Fällen des Verstoßes gegen § 165 StGB/DDR fortzusetzen, sofern diese schon vor Inkrafttreten des 6. StÄG der DDR am 1.7.1990 eingeleitet war, für verfassungsgemäß. Es vertritt die Auffassung, daß § 165 StGB/DDR auch auf Parteifunktionäre der SED und nicht nur auf Amtsträger des Staates und der Wirtschaft anwendbar sei, da die SED eine verfassungsrechtlich abgesicherte Führungsrolle auch auf dem Gebiet der Wirtschaft beanspruchte und somit eine Garantenstellung für die sozialistische Wirtschaft innehatte.

- Das landgerichtliche Urteil wird in der Revision vom BGH, Urteil vom 13.1.1994 - 4 StR 481/93 (NStZ 1994, 231 = NStZ 1994, 546 mit Anmerkung von *Th. Baumann* = *wistra* 1994, 142) korrigiert und ergänzt. Der BGH greift bei der Auslegung des § 165 StGB/DDR auf die Rechtsprechung und Richtlinientätigkeit des OG der DDR zurück. Auf diese Weise soll beim Tatbestandsmerkmal "bedeutender Schaden" die damalige wirtschaftliche Situation der DDR berücksichtigt werden.

Der BGH läßt entgegen der Auffassung des LG eine Addition von mehreren Einzelschäden für die Erreichung des Mindestschadens als Voraussetzung einer Schuldbegründung für eine Gesamthandlung nach § 165 StGB/DDR nicht zu und kommt daher nur zu einer Strafbarkeit wegen Anstiftung zur Untreue (§§ 161a StGB/DDR und 266 StGB). Weil § 266 StGB hinsichtlich der Annahme eines besonders schweren Falles gegenüber § 162 StGB/DDR die günstigere Lösung darstelle, sei er das mildere Gesetz i.S.d. § 2 Abs. 3 StGB.

26 Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 374 f.

Außerordentlich strittig war die Rechtslage im Hinblick auf die **Strafbarkeit von MfS-Mitarbeitern, die Postsendungen**, die insbesondere aus der Bundesrepublik in die DDR gesandt worden waren, **Geld und Wertsachen entnommen** hatten, die Gelder dem Staatshaushalt der DDR zuführten und die Sendungen danach vernichteten.

Auf der einen Seite steht das eine Strafbarkeit verneinende Urteil des 4. Senats des BGH vom 9.12.1993 - 4 StR 416/93 (BGHSt 40, 8 = MDR 1994, 392 = NStZ 1994, 179 = NJW 1994, 1228 = StV 1994, 243 = wistra 1994, 95 = NJ 1994, 231 = JR 1995, 26 mit Anmerkung von *A. Weiß*):

Der Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, der entsprechend den Befehlen dieses Ministeriums aus internationalen Briefsendungen konspirativ Geld entnommen und es dem Staatshaushalt der DDR zugeführt hat, kann nicht wegen Beihilfe zur Unterschlagung bestraft werden, weil es insoweit an einem Haupttäter fehlt, der sich das in seinem Gewahrsam befindliche Geld unmittelbar oder mittelbar zugeeignet hat. Die Vernichtung dieser Briefsendungen erfüllt nicht den Tatbestand des Verwahrungsbruchs nach § 133 StGB.

Auf der anderen Seite stehen die folgenden Entscheidungen:

- BGH, Beschluß vom 31.3.1993 - 3 BJs 512/90 - 2 (141) - AK 5/93 (NStZ 1994, 542 mit Anmerkung von *G. Wolfsblast*) - der als notwendige Konsequenz aus der geteilten Haltung resultierende Anfragebeschluß des 5. Senats vom 13.10.1994 zur Vorlage beim 4. Senat, im Hinblick darauf, ob dieser an seiner Rechtsauffassung festhalte - 5 StR 386/94 (NJW 1995, 152 = NStZ 1995, 131 = wistra 1995, 23 = JR 1995, 120), sowie der

- Vorlagebeschluß des 5. Strafsenats zum Großen Senat des BGH vom 7.3.1995 - 5 StR 386/94 (NStZ 1995, 442 = NJ 1995, 492) - denenzufolge die Täter der Unterschlagung und des Verwahrungsbruchs schuldig sein sollen:

Hinsichtlich der den Postsendungen entnommenen Zahlungsmittel und sonstiger Gegenstände fehle es weder am Gewahrsam des Angeklagten noch am Merkmal der Selbstzueignung.

Bisherige Entscheidungen der Rechtsprechung zum Gewahrsamsbegriff, wonach ein Dienstherr oder Behördenleiter allein mit Rücksicht auf seine Kontroll- und Weisungsbefugnisse noch nicht ohne weiteres (übergeordneten Mit-) Gewahrsam an von Untergebenen verwalteten Sachen hat, betreffen Sachverhalte, in denen ein Dienstherr von einer rechtmäßigen und pflichtgemäßen Verwaltung der Sache durch einen - zudem mit einiger organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten - Untergebenen ausgehe oder auszugehen berechtigt sei, während der Untergebene seine Befugnisse, meist auch zum Nachteil des Dienstherrn, mißbrauche. Die hierfür geltenden Grundsätze ließen sich nicht auf tatsächliche Verhältnisse übertragen, in denen, wie hier, der "Dienstherr" (das MfS) die - hier zudem ohne maßgebliche eigene Entscheidungskompetenzen in eine Befehlsstruktur ein-

gebundenen - Untergebenen hinsichtlich der ihrem Zugriff unterliegenden Sachen planmäßig zur Enteignung Außenstehender einsetzt. Somit könne es bei der Beurteilung der für die Auslegung des Gewahrsamsbegriffs in § 246 Abs. 1 StGB ausschlaggebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht entscheidend auf die räumliche Nähe des Angeklagten zu den seinem Herrschaftswillen unterliegenden Sachen ankommen. Insoweit nimmt der 5. Senat ausdrücklichen Bezug auf die Feststellungen zur Organisationsherrschaft in seinem Urteil gegen Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR (vgl. 3.1.1).

Unter Rückgriff darauf, daß die Verfügung über eine Sache zugunsten eines Dritten für das Merkmal des Sich-Zueignens genügen könne und Voraussetzung dafür sei, daß der Täter von der Zuwendung an den Dritten im weitesten Sinne einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil hat, wobei auch nur ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil ausreiche, bejaht der 5. Strafsenat des BGH, daß der Angeklagte sich die in seinem Gewahrsam befindlichen, den Postsendungen entnommenen Gelder und Güter entgegen den Ausführungen des 4. Strafsenats auch zugeeignet habe. Dabei werden die durch die Entnahme beabsichtigten Ziele wie die Förderung der sozialistischen Idee und die Festigung der persönlichen beruflichen Stellung als Nutzen im Sinne einer Unterschlagung angesehen.

Hingegen hat der Große Senat für Strafsachen des BGH in seinem Beschluß vom 25.7.1995 - GSSSt 1/95 (NJW 1996, 402 = NJ 1996, 93 = NStZ 1996, 133 = MDR 1996, 185 = DtZ 1996, 96 = StV 1996, 154 = JuS 1996, 363 = wistra 1996, 102 = JZ 1996, 580 mit Anmerkung von *H. Otto*) unter Zurückweisung der Frage des 5. Strafsenats nach der Strafbarkeit wegen Verwahrungsbruchs und unter Verzicht der Beantwortung der Frage nach dem Tatbestandsmerkmal des Gewahrsams folgendes entschieden:

Gesetzliche Voraussetzung der Unterschlagung (§ 246 StGB) ist, daß der Täter eine Sache "sich" zueignet. Ein Funktionär der DDR, der veranlaßte, daß Gelder aus Postsendungen entnommen und an die Staatskasse abgeführt wurden, erfüllte dieses Merkmal nicht.

Dazu führt der Große Senat aus, daß bei Drittzueignung zur Tatbestandserfüllung des § 246 StGB zwar auch die Tatsache genüge, daß der Täter einen Nutzen oder Vorteil im weitesten Sinne erlangt, daß jedoch entgegen der Ansicht des 5. Strafsenats nicht etwa jeder auch ideelle Zweck ausreichend sei. Vielmehr müsse der erstrebte Vorteil regelmäßig wirtschaftlicher Art sein und unmittelbar oder mittelbar mit der Nutzung der Sache zusammenhängen. Wenn der Funktionär eines Staates Sachen dem Staatshaushalt zuführe, so könne - soweit er nicht ausnahmsweise eigene wirtschaftliche Anliegen verfolge - nicht angenommen werden, daß er die Sachen damit sich zueignet. Selbst wenn die Förderung der Staatsziele sein Handeln bestimme, ändere dies nichts daran, daß der Täter letztlich nicht eigene, sondern - tatsächliche oder vermeintliche - allgemeine Interessen wahrnehmen wolle. § 246 StGB stelle ein Handeln mit egoistischer Innentendenz unter Straf-

androhung. Eine solche liege bei dem Staatsfunktionär nicht vor, der unter Entzweiung der Berechtigten dem Staatshaushalt und damit der Allgemeinheit Mittel zuführe.

3.1.7 Verjährung

Problematisch und daher auch verschieden beurteilt worden sind die Verjährungsfragen im Zusammenhang mit der staatsverstärkten Kriminalität:

Während noch 1991 und 1992 verschiedene Gerichte der Meinung waren, daß die Verjährung von Straftaten, die aus rein politisch-tatsächlichen Gründen in der DDR nicht verfolgt wurden, nicht geruht habe,²⁷ hat sich in der Rechtsprechung wohl die Auffassung durchgesetzt, daß die zur Aufarbeitung der NS-Verbrechen entwickelten Grundsätze auf Fälle der heutigen Strafverfolgung von "Regierungskriminalität" sich übertragen lassen. Zur Begründung wird angeführt, daß die DDR wie das nationalsozialistische Deutschland ein totalitärer Staat gewesen sei, in dem das Recht im Zweifel hinter den Interessen der Machthaber zurücktreten mußte - so KG Berlin in seinem Beschluß vom 17.12.1992 - 4 Ws 160/92 (NSStZ 1993, 240).

Dieser Meinung ist letztlich auch der BGH durch seine Urteile vom 18.1.1994 - 1 StR 740/93 (BGHSt 40, 48; weitere Nachweise unter 3.1.1) sowie vom 19.4.1994 - 5 StR 204/93 (BGHSt 40, 113 = MDR 1994, 704 = NSStZ 1994, 388 = NJW 1994, 2240 = wistra 1994, 265 = JR 1994, 337 mit Anmerkung von *P. König*) beigetreten, die sich im wesentlichen auf die Todesschüsse an der Grenze der DDR zur BRD beziehen und in denen folgende Grundsätze formuliert werden:

1. War die Strafverfolgungsverjährung nach dem Recht der DDR im Zeitpunkt des Beitritts nicht eingetreten, ist bei der Bestimmung des mildereren Gesetzes die Verjährungsfrage auszuklammern.
2. Eine nicht verjährte DDR-Altat kann selbst dann noch verfolgt werden, wenn sie auch nach dem (Tatort-) Recht der Bundesrepublik strafbar, aber nach den Vorschriften des StGB in der Bundesrepublik bereits vor dem Beitritt verjährt war.
3. Die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Staatspraxis der DDR, bestimmte Straftaten nicht zu verfolgen, hatte die Wirkung eines gesetzlichen Verfolgungshindernisses, so daß die Verjährung nach DDR-Recht geruht hat. Das entspricht Art. 1 des Gesetzes über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26.3.1993 (BGBl. I, S. 392).

²⁷ Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 372 f.

Das BGH-Urteil - 3 StR 93/95 - vom 26.4.1995 dehnt den zuletzt genannten Rechtssatz zum Ruhen der Verjährung auf den Bereich des Strafvollzugs der DDR aus (MDR 1995, 1055 = NStZ 1995, 505 = NJ 1995, 597 = NJW 1995, 2861):

Der BGH geht davon aus, daß Fälle von körperlicher Mißhandlung an Strafgefangenen durch Angehörige des Strafvollzugs grundsätzlich als sogenannter systemtragender Rechtsbruch nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der DDR aus politischen Gründen strafrechtlich nicht geahndet wurden und deshalb die Verjährung geruht habe. Der Verurteilung des Angeklagten durch das LG Bautzen liegen körperliche Mißhandlungen Strafgefangener in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II zugrunde, die der Angeklagte als Bediensteter in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen begangen hat.

Zu erwähnen sind ferner zwei Beschlüsse des OLG Naumburg:

- OLG Naumburg, Beschluß vom 11.5.1993 - Ws 85/92 (NJ 1993, 424). Das OLG äußert sich zur Strafverfolgungsverjährung einer in der DDR begangenen Rechtsbeugung.

Zwar werden die Grundsätze zum Ruhen der Verjährung voll inhaltlich anerkannt, die jedoch auf den konkreten Fall nicht zutrafen. Die dem Angeklagten angelastete Tat sei den Strafverfolgungsbehörden erst nach dem Ende der SED-Herrschaft bekannt geworden, so daß ein Ruhen der Strafverfolgungsverjährung nur dann angenommen werden könne, wenn der als "gesetzlicher Grund" einzuschätzende "Wille der Staats- und Parteiführung" der Verfolgung der Tat objektiv entgegengestanden habe. Dies setze voraus, daß die dem Angeklagten vorgeworfene Tat aus der Motivierung der SED-Machthaber mit Bestimmtheit nicht geahndet worden wäre, falls sie damals schon Gegenstand eines Strafverfahrens geworden wäre. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß die Tat im Falle einer Anzeige von den zuständigen Strafverfolgungsorganen unverfolgt geblieben wäre, genüge ebensowenig wie der Umstand, daß Personen, die von der Tat Kenntnis hatten, damals eine Anzeige aus einem solchen Grunde unterlassen haben könnten. Daher scheidet in Grenzfällen, die erst nach Beendigung der SED-Herrschaft zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten und in denen offenbleibt, ob eine Anzeige nicht doch zu einem Strafverfahren und zu einer Verurteilung hätte führen können, eine Anwendung der Ruhensbestimmungen aus.

- OLG Naumburg, Beschluß vom 17.10.1995 - 1 Ws 64/95 (NJ 1996, 208). Zur Hemmung der Verfolgungsverjährung bei Straftaten, die ein Volkskammerabgeordneter vor dem 3.10.1990 begangen hat:

Die Strafverfolgungsverjährung gegen den Angeklagten, dem Vertrauensmißbrauch gemäß § 165 Abs. 1 StGB/DDR zur Last gelegt wird, sei deshalb gehemmt gewesen, weil die Immunität, die der Angeklagte als Abgeordneter der Volkskammer der DDR genoß, ein gesetzliches Verfolgungshindernis i.S.d. § 83 Nr. 2 StGB/DDR dargestellt habe. (Im Anschluß an BGHSt 41, 72 = NStZ 1995, 394 = NJ 1995, 494, wo im Verfahren gegen den ehemaligen Minister für Staatssicherheit Erich Mielke wegen "Mord am Bülow-

Platz"- vgl. 3.3.1 - festgestellt worden war, daß die Strafverfolgungsverjährung deshalb nicht eingetreten sei, weil nach dem Recht der DDR die Verjährung während der Dauer der Mitgliedschaft des Angeklagten zur Volkskammer ruhte.)

Von erheblicher Bedeutung dürfte schließlich der Beschluß des VerfGH Berlin vom 22.2.1996 - 74/95 (NJ 1996, 363) sein, wonach dem Grundsatz der Staatspraxis der DDR, bestimmte Straftaten nicht zu verfolgen (hier: vom MfS in Auftrag gegebene Freiheitsberaubung und Körperverletzung), die Wirkung eines Verfolgungshindernisses zukäme, durch das die Zeit vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik für die Berechnung der Verjährungsfrist außer Betracht bleibe. Die Verjährungsvorschriften unterlägen nicht dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG.

3.1.8 *Strafprozessuale und gerichtsverfassungsrechtliche Probleme beim Umgang mit staatsgestützter Kriminalität*

- Als Nachtrag zum Verfahren gegen *Erich Honecker u.a.*²⁸ lassen sich noch die Beschlüsse des BVerfG vom 17.12.1992 - 2 BvQ 26/92 - und vom 21.1.1993 - 2 BvQ 1/93 (NJW 1993, 915) anführen, nach denen es keinen grundrechtlich oder verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Strafverfolgung eines Dritten (hier Erich Honeckers) gegen den Staat gibt. Dem Bürger stehe daher gegen die Einstellung von Strafverfahren über die StPO hinaus kein Rechtsbehelf zu. Hintergrund dieser Feststellungen waren Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit denen zum einen dem Land Berlin aufgegeben werden sollte, im Falle der vorläufigen Einstellung und Abtrennung des Verfahrens gegen Erich Honecker vor dem LG Berlin wegen des Vorwurfs des Totschlags das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen und zum anderen die Aufhebung des Haftbefehls gegen Erich Honecker durch das LG Berlin angefochten werden sollten. Schließlich bot das Honecker-Verfahren noch reichlich weiteren Stoff für Entscheidungen, die das Gerichtsverfassungsrecht und das Strafprozeßrecht tangierten und auf die im folgenden lediglich verwiesen werden soll:

- BVerfG, Beschluß vom 11.11.1992 - 1 BvQ 19/92 (NJW 1993, 915):

1. Ein Anspruch auf Bild- und Tonübertragung einer Gerichtsverhandlung in einem anderen Saal des Gerichts läßt sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht herleiten.
2. Zur Folgenabwägung bei der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der auf Zulassung eines Journalisten zur Gerichtsberichterstattung gerichtet ist.

28 Vgl. *Arnold* (Anm. 1), S. 368.

- BVerfG, Beschluß vom 14.7.1994 - 1 BvR 1595/92 und 1 BvR 1606/92 (NJ 1994, 572):

1. Der Schutz der Rundfunkfreiheit reicht wie der der Pressefreiheit von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht. Er erstreckt sich auch auf die medienspezifische Form der Berichterstattung und die Verwendung der dazu erforderlichen technischen Vorkehrungen.

2. Die stärkere Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter, die im Unterschied zur Presseberichterstattung von der Rundfunkberichterstattung namentlich in gerichtlichen Verfahren ausgeht, kann weitergehende Beschränkungen rechtfertigen, als sie für die Pressefreiheit gelten.

3. Wird die Berichterstattung durch den Rundfunk durch eine sitzungspolizeiliche Anordnung nach § 176 GVG beschränkt, so muß die Auslegung dieser Vorschrift der Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung tragen und die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

- KG Berlin, Beschluß vom 28.12.1992 - 4 Ws 217, 218 und 248/92 (NJW 1993, 947):

1. Keine Aufhebung des Haftbefehls durch Beschwerdegericht im Fall Honecker.

2. Die Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses kann, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, nur noch vom erkennenden Gericht ausgesprochen werden.

- KG Berlin, Beschluß vom 14.7.1993 - 4 Ws 157/93 (NJW 1994, 601) - Notwendige Auslagen im Fall Honecker. Wird ein Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt, sind die Auslagen in der Regel der Staatskasse aufzuerlegen.

Wegen der Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland angeklagt war auch der damalige Minister für Staatssicherheit der DDR, *Erich Mielke*. Im Rahmen dieses Verfahrens, das im Ergebnis in der ersten Instanz wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt worden war, hatte sich das Gericht u.a. mit einem Ablehnungsantrag aus Gründen der Besorgnis der Befangenheit gegen den Vorsitzenden Richter der zuständigen Großen Strafkammer des LG Berlin auseinanderzusetzen.

Der Vorsitzende Richter hatte den Angeklagten im Haftkrankenhaus zur Frage nach dessen Verhandlungsfähigkeit aufgesucht. Der Antrag auf Besorgnis der Befangenheit wurde darauf gegründet, daß das Verhalten des Vorsitzenden Richters "ungehörig" sei und insbesondere der Vorsitzende dem Angeklagten hätte mitteilen und sich vergewissern müssen, daß dem Angeklagten klar war, daß "hier nicht irgendein Besuch" erfolgte, sondern eine Vernehmung im Freibeweisverfahren, weiter der unangemeldete Besuch den Angeklagten in seiner Intimsphäre verletzt habe; der Verteidiger nicht benachrichtigt noch zugezogen worden sei.

Der Ablehnungsantrag hatte keinen Erfolg. Das Landgericht Berlin ging im ablehnenden Beschluß vom 6.9.1994 - (527) 2 Js 1375/92 (NJ 1994, 591) statt dessen von folgenden Prämissen aus:

1. Es ist dem Vorsitzenden nicht verwehrt, zur Förderung des seiner Leitung unterliegenden Verfahrens mit den Prozeßbeteiligten auch außerhalb der Hauptverhandlung Fühlung aufzunehmen, wenn er dabei das gebotene Maß an Zurückhaltung einhält, um jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden.
2. Zur Klärung der Prozeßvoraussetzung der Verhandlungsfähigkeit im Freibeweisverfahren kann das Gericht sich auf jede beliebige Weise Gewißheit verschaffen, also auch durch direkte Befragung des Angeklagten. Ein "Kontaktsperregebot" in der Weise, daß Gerichtspersonen nur noch in Anwesenheit des Verteidigers mit dem Angeklagten sprechen dürfen, enthält die StPO nicht.

Gleichfalls keinen Erfolg in diesem Verfahren gegen *Mielke* hatten weitere Ablehnungsanträge, die sich darauf gründeten, daß der Vorsitzende Richter außerhalb der Hauptverhandlung in der Pressestelle des Landgerichts Berlin lautstark seinen Unmut über einen Pressekommentar und den Verfasser desselben zum laufenden Verfahren geäußert habe.

- LG Berlin, Beschluß vom 21.9.1994 - (527) 2 Js1375/92 (NJ 1994, 592): Selbst ungeduldige, impulsive Reaktionen in der Hauptverhandlung legen nicht die Schlußfolgerung nahe, daß der Vorsitzende nicht bereit sei, den Verfahrensstoff sachlich zu würdigen. Erst recht ruft daher eine impulsive Reaktion außerhalb der Hauptverhandlung gegenüber Dritten über verfahrensfremde Personen nicht die Besorgnis der Befangenheit bei einem verständigen Angeklagten hervor.

- LG Berlin, Beschluß vom 17.11.1995 - 527 - 1/95 (NJ 1996, 41): In einem Verfahren vor dem LG Berlin gegen weitere ehemalige SED-Politbüromitglieder wegen der Todesschüsse an der Grenze der DDR zur BRD (u.a. *Egon Krenz*, *Kurt Hager*, *Erich Mückenberger* und *Günter Schabowski* betreffend) wurde einem Antrag der Verteidigung, den Vorsitzenden Richter, im übrigen derselbe wie im *Mielke*-Prozeß, wegen Befangenheit abzulehnen, stattgegeben. Der Antrag hatte sich u.a. darauf gegründet, daß der Vorsitzende Richter im Verlauf einer Studientagung der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland e.V. im Jahre 1993 in einem Vortrag Auffassungen äußerte, die belegten, daß er eine innere Haltung einnehme, die die Besorgnis der Befangenheit ihm gegenüber rechtfertige.

Dazu vertrat die für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag zuständige Kammer des LG Berlin die Position, daß der Vortrag des Vorsitzenden Richters zwar in keinem unmittelbaren Bezug zu einem laufenden oder künftigen Verfahren gegen Verantwortliche der Staatsführung der ehemaligen DDR gestanden habe, jedoch konnten die konkreten Äußerungen zur Verantwortlichkeit des SED-Politbüros, die Gleichstellung des NS-Staats mit der DDR sowie die namentliche Erwähnung des Angeklagten *Krenz* in einem verständigen Angeklagten, der wegen seiner Mitgliedschaft im Politbüro und der nach der

Anklage damit verbundenen Macht als verantwortlicher Täter für die Tötung von Menschen strafrechtlich verfolgt wird, unwiderlegbar den Eindruck entstehen lassen, dieser Richter nehme eine innere Haltung ihm gegenüber ein, die seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit einschränken und seine Entscheidung zum Nachteil des Angeklagten beeinflussen kann.

- Vor dem LG Frankfurt/Oder findet die Hauptverhandlung gegen Richter und Staatsanwälte der DDR statt, die angeklagt sind, sich u.a. der Rechtsbeugung zum Nachteil des bekannten Regimekritikers der DDR *Robert Havemann* schuldig gemacht zu haben. Dazu wurde bisher folgender Beschluß, der prozessuale Probleme betrifft, veröffentlicht:

BbgOLG, Beschluß vom 20.9.1995 - 2 Ws 174/95 (NJ 1996, 95):

1. Eine während der Hauptverhandlung ergangene ablehnende Entscheidung zur Akteneinsicht des Verteidigers (hier: betreffend die Sichtung erst nach Beginn der Hauptverhandlung beigezogener Akten der Gauck-Behörde) ist mit der Beschwerde anfechtbar.
2. Der Grundsatz der Waffengleichheit kann im Einzelfall gebieten, die Sichtung von Akten (hier: von beigezogenen Akten), die sich nicht in den Geschäftsräumen des Verteidigers befinden, durch eine Hilfskraft seiner Kanzlei zur Wahrnehmung seines Akteneinsichtsrechts zuzulassen, soweit insbesondere der Bestandsschutz der Akten (bzw. der Beweisstücke) und die Geheimhaltung gewahrt sind.

3.2 Rehabilitierung

Im Bereich der Rehabilitierung gibt es eine fast unüberschaubare Fülle von Entscheidungen verschiedener Gerichte, so daß an dieser Stelle nur eine Auswahl aufgeführt werden kann. Dabei soll unterschieden werden zwischen solchen Entscheidungen, die den materiellrechtlichen Fragen der Rehabilitierung gelten, und denjenigen Problemen, die sich auf eher verfahrensrechtliche Aspekte des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes beziehen. Im einzelnen ergeben sich in inhaltlich-zeitlicher Reihenfolge u.a. folgende Entscheidungen:

3.2.1 Materieellrechtliche Fragen der Rehabilitierung

3.2.1.1 Materieellrechtliche Fragen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts der DDR sowie zur Entschädigung

- OLG Naumburg, Beschluß vom 2.3.1993 - 2 Ws (RH) 16/93 (NJ 1993, 468 = MDR 1993, 682): Wird eine in der DDR teilverbüßte Verurteilung im Wege der Rehabilitierung teilweise aufgehoben, ist die Dauer der zu Unrecht erlittenen

Freiheitsentziehung in Höhe der Differenz zwischen dem verbüßten Zeitraum und dem nicht aufgehobenen Teil der Verurteilung festzustellen.

- OLG Dresden, Beschluß vom 17.5.1994 - 2 Ws 157/94 (NJ 1994, 587): Zur Frage von Entschädigungsansprüchen von unterhaltsberechtigten Personen nach der Aufhebung von DDR-Urteilen gegen mittlerweile Verstorbene.

- BGH, Beschluß vom 8.11.1994 - 4 StR 68/94 (NJ 1995, 150): Zur Feststellung der Dauer des in der DDR zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzugs im Rehabilitierungsverfahren.

- KG Berlin, Beschluß vom 20.3.1995 - 4 Ws 7/95 REHA (NJ 1996, 40): Zum Ausschlußgrund sozialer Ausgleichsleistung nach § 16 Abs. 2 StrRehaG.

- OLG Naumburg, Beschluß vom 5.12.1995 - 1 Ws Reh 185/95 (NJ 1996, 157): Heimerziehung in einem Jugendwerkhof der DDR ist als Freiheitsentziehung im Sinne des § 2 StrRehaG anzusehen.

- LG Berlin, Beschluß vom 15.1.1996 - (550 u.a. Rh) 3 Js 133/94 u.a. (NJ 1996, 154):

Eine Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts der ehemaligen DDR, durch die es gegen den Betroffenen die Todesstrafe verhängte, ist nicht in jedem Fall mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar und damit für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben. - Fall "Köpenicker Blutwoche", wozu SA-Angehörige, die im Jahr 1933 in Berlin-Köpenick mehrere Menschen zu Tode prügeln, vom LG Berlin (Ost) 1950 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß KRG Nr. 10 und wegen Vergehens gegen KRd Nr. 38 zum Tode verurteilt worden war.

3.2.1.2 Materiellrechtliche Fragen zum Besonderen Teil des Strafrechts der DDR sowie zum Strafprozeßrecht der DDR

- LG Berlin, Beschluß vom 12.2.1993 - (552 Rh) 3 Js 1641/92 (672-673/92) (NJ 1993, 329): Zur Zurückweisung eines Rehabilitierungsantrags, wenn die angegriffenen strafgerichtlichen Entscheidungen der DDR-Justiz nicht der politischen Verfolgung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG gedient haben.

- OLG Rostock, Beschluß vom 4.2.1993 - II WsRH 19/92 (NJ 1993, 327): Eine Verurteilung wegen Fahnenflucht führt weder nach dem RehaG noch nach dem StrRehaG zu einer Rehabilitierung des Verurteilten.

- LG Schwerin, Beschluß vom 8.3.1993 - BRh 378/90 (NJ 1993, 327): Ein in der DDR wegen Fahnenflucht Verurteilter ist nach § 1 StrRehaG zu rehabilitieren.
- OLG Dresden, Beschluß vom 31.8.1993 - 2 Ws 222/93 (NJ 1994, 36):
 1. Eine Verurteilung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist dann im Schuldspruch grundsätzlich nicht rechtsstaatswidrig, wenn die Handlung des Betroffenen auch zum Tatzeitpunkt nach damals geltenden Strafvorschriften als Verbrechen oder Vergehen unter Strafe gestellt war.
 2. Rechtsstaatswidrig ist aber eine strafrechtliche Verurteilung nach Kontrollratsvorschriften, wenn eine solche Strafbarkeit zum Tatzeitpunkt nicht bestand und der Betroffene auch für die Zukunft mit einer solchen nicht rechnen mußte; hierzu gehört eine Verurteilung nur wegen Mitgliedschaft in der NSDAP.
- BGH, Beschluß vom 20.1.1994 - 4 StR 327/93 (wistra 1994, 195): Zur Rehabilitierung bei Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung der DDR.
- OLG Dresden, Beschluß vom 16.2.1994 - 2 Ws 210/93 (NJ 1994, 469): Zur Rehabilitierung bei Verurteilung wegen asozialen Verhaltens nach § 249 StGB/DDR.
- OLG Dresden, Beschluß vom 24.2.1994 - 2 Ws 5/94 (NJ 1994, 375): Zur Rehabilitierung bei gewalttätigem Protest gegen die DDR (öffentliches Verbrennen von DDR-Flaggen).
- OLG Dresden, Beschluß vom 25.2.1994 - 2 WS 582/93 (NJ 1994, 536): Verurteilungen nach §§ 1, 2 Handelsschutzgesetz/DDR in der Fassung des Änderungsgesetzes dienten politischer Verfolgung und sind daher rechtsstaatswidrig.
- OLG Naumburg, Beschluß vom 1.3.1994 - 2 Ws Reh. 122/93 (NJ 1994, 376): Eine Verurteilung wegen Fahnenflucht gemäß § 254 StGB/DDR führt dann nicht zu einer vollen Rehabilitierung, wenn sich der Betroffene dem Militärdienst als solchem ohne Rücksicht auf die Art seiner Truppe entziehen wollte.
- KG Berlin, Beschluß vom 30.5.1994 - 3 Ws 103/94 REHA (NJ 1995, 44 mit Anmerkung von *M. Mohr*): Zur Rehabilitierung eines in der DDR unter Bruch des Transitabkommens festgenommenen gesuchten Straftäters.
- BbgOLG, Beschluß vom 15.6.1994 - 1 Ws (Reha) 36/94 (NJ 1995, 99): Zur Rehabilitierung bei Einweisungen in eine psychiatrische Klinik nach dem Einweisungsgesetz der DDR.

- OLG Naumburg, Beschluß vom 20.7.1994 - 1 Ws Reh. 170/94 (NJ 1995, 102): Zur Rehabilitierung von Wehersatzdienstverweigerern.
- BbgOLG, Beschluß vom 12.10.1994 - 1 Ws (Reha) 42/94 (NJ 1995, 210): Ablehnung der Rehabilitierung bei Verurteilung wegen Gewalthandlungen während der NS-Zeit.
- BbgOLG, Beschluß vom 20.12.1994 - 1 Ws (Reha) 108/94 (NJ 1995, 326): Zur Rehabilitierung bei DDR-Verurteilungen, die der politischen Verfolgung dienten (unerlaubte Einreise in die DDR).
- BbgOLG, Beschluß vom 9.2.1995 - 1 Ws (Reha) 112/94 (NJ 1995, 438): Die Verhängung von Arbeitserziehung bei einer Verurteilung wegen asozialen Verhaltens nach dem StGB/DDR war nicht schon an sich rechtsstaatswidrig. Das Rehabilitierungsgericht muß daher das Sanktionensystem der DDR bei der teilweisen Aufhebung einer in der DDR verhängten Strafe oder Erziehungsmaßnahme berücksichtigen.
- BGH, Beschluß vom 14.3.1995 - 4 StR 410/94 (NStZ 1995, 409 = NJ 1995, 436 = MDR 1995, 840 = wistra 1995, 228): Die Rehabilitierung bei Bestrafung wegen Devisenvergehens im Zusammenhang mit Fluchtversuchen aus der DDR richtet sich nach dem Einzelfall.
- OLG Brandenburg, Beschluß vom 5.10.1995 - 1 Ws (Reha) 95 und 96/95 (NJ 1996, 207): Zur Rehabilitierung, wenn das Gericht der DDR dem Angeklagten und dem Verteidiger unter Berufung auf Vorschriften der StPO/DDR Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß nicht zustellte, obwohl offensichtlich war, daß weder die Sicherheit des Staates noch die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Tatsachen dies erforderlich machte sowie zur Rehabilitierung, wenn festgestellt ist, daß die abgeurteilte Tat wesentlich auf eine psychische Erkrankung des Angeklagten zurückgeht.
- OLG Naumburg, Beschluß vom 18.12.1995 - 1 Ws Reh. 97/95 (NJ 1996, 377); HandelsschutzG und SpekulationsVO der DDR sind nicht in dem Sinne rechtsstaatswidrig, daß jede auf ihrer Grundlage ergangene Verurteilung im Wege der Rehabilitierung aufzuheben wäre.

3.2.2 *Verfahrensrechtliche Fragen der Rehabilitierung*

- BVerfG, Beschluß vom 5.2.1993 - 2 BvR 1283/92 (NJ 1993, 365): Zur Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses bei Änderung der Rechtslage durch das Inkrafttreten des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes.
- OLG Naumburg, Beschluß vom 10.2.1993 - 2 Ws (RH) 229/92 (NJ 1993, 468): Zur Rehabilitierungsfähigkeit von Beschlüssen über die Entschädigung für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft.
- KG Berlin, Beschluß vom 8.4.1993 - 3 Ws 90/93 REHA (NJ 1993, 423): Das Gericht hat einfache Sachverhaltsermittlungen selbst durchzuführen. Eine Übertragung auf die Staatsanwaltschaft gemäß § 10 Abs. 4 StrRehaG ist nur für einzelne schwierigere Nachforschungen zulässig.
- OLG Dresden, Beschluß vom 19.4.1994 - 2 Ws 99/94 (NJ 1994, 471): Zur Erstattung von Verteidigerkosten nach einer Rehabilitierung.
- KG Berlin, Beschluß vom 18.7.1994 - 3 Ws 457/94 (NJ 1995, 101): Zur rechtlichen Besserstellung des Betroffenen im Rehabilitierungsverfahren nach möglicherweise unzutreffender ablehnender Entscheidung des Kassationsgerichts.
- BbgOLG, Beschluß vom 19.9.1994 - 1 Ws (Reha) 25/94 (NJ 1995, 269): Zur Rehabilitierungsfähigkeit der von den sowjetischen Militärtribunalen 1949 ausgesprochenen und später in DDR-Strafanstalten vollzogenen Freiheitsstrafen.
- BVerfG, Beschluß vom 11.1.1995 - 2 BvR 1685/93 (NJ 1995, 306): Zum effektiven Rechtsschutz im Rehabilitierungsverfahren durch Stellung eines Zweit-antrages.
- BVerfG, Beschluß vom 3.5.1995 - 2 BvR 1023/94 (NJ 1995, 418): Eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz und des Rechtsstaatsprinzips liegt auch vor, wenn das Rehabilitierungsgericht die Tatsachenfeststellungen des DDR-Gerichts entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG ungeprüft übernimmt.

3.3 Besondere Fälle der rechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung

3.3.1 Besondere Fälle der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung

- BGH, Urteil vom 10.3.1995 - 5 StR 434/94 (BGHSt 41, 72 = NJ 1995, 494 = NStZ 1995, 394) Der ehemalige Minister für Staatssicherheit der DDR, *Erich Mielke*, wurde nicht wegen Straftaten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, sondern wegen Mordes an zwei Berliner Polizisten im Jahre 1931 zu sechs Jahren Haft verurteilt (**Mord am Bülow-Platz**).

Auf dem Bülow-Platz war es wiederholt zu Zusammenstößen zwischen der Polizei und Teilen der Bevölkerung gekommen. So wurde am 8.8.1931 ein Arbeiter von einem Polizeibeamten erschossen. Schriftlich und mündlich waren Drohungen gegen die dort tätigen Polizeibeamten erhoben worden. Am 9.8.1931 fand in Preußen eine Volksabstimmung statt, bei der am Bülow-Platz Unruhen erwartet wurden. Zu der aus diesem Anlaß verstärkten Polizeipräsenz gehörten die Polizeibeamten An., W. und Le. Als sie sich auf ihrem Kontrollgang dem Karl-Liebnecht-Haus näherten, kamen vor der Einmündung der Hankestraße von hinten der Angeklagte Mielke, Z. und zwei weitere Personen sehr schnell auf sie zu. Aus einer Entfernung von vier bis fünf Metern schossen mindestens Mielke und Z. mit Pistolen auf die drei Polizeibeamten, um diese zu töten. An. und Le. wurden getötet, W. wurde schwer verletzt, überlebte aber. Das LG hat den Angeklagten Mielke wegen in Tateinheit begangenen Mordes in zwei Fällen und versuchten Mordes zu der Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Neben den spezifischen verjährungsrechtlichen Problemen und der eingeschränkten Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten bildete ein weiterer Schwerpunkt der Revisionsentscheidung des BGH die Verwertung von belastenden Zeugenaussagen und weiteren Beweismitteln, die in Verfahrensakten der NS-Justiz enthalten sind. Der BGH gelangt u.a. zu dem Schluß, daß die Aussagen des nicht mehr lebenden Tatbeteiligten und zugleich Hauptbelastungszeugen Br., der im April 1933 von den Kommunisten zu den Nationalsozialisten übergelaufen war, in der polizeilichen Vernehmung im Juli 1933 nicht - wie mit der Revision behauptet - durch verbotene Vernehmungsmethoden zustande gekommen und deshalb verwertbar seien.

Obwohl sie thematisch etwas aus dem Rahmen fällt, sei noch folgende **straf- und arbeitsrechtlich** interessante **Problematik** erwähnt:

- Nach AG Tiergarten, Beschluß vom 29.11.1993 - 272 Ds 833/93 (NStZ 1994, 243 = NJ 1994, 536) erfüllt das Verschweigen einer früheren MfS-Tätigkeit im Personalfragebogen und die damit erreichte Anstellung als Arbeiter oder Angestellter im öffentlichen Dienst nicht den Tatbestand des Betrugs.

- Auch das LG Berlin verneint in vergleichbaren Sachverhalten das Vorliegen des Betrugs: LG Berlin, Urteil vom 12.9.1995 - (527) 73 Js 429/95 Ns (113/95) (NJ 1995, 660).

3.3.2 *Die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit*

Die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts im Hinblick auf in der DDR zugelassene Rechtsanwälte bzw. Juristen der ehemaligen DDR, die die Zulassung insbesondere nach der Wiedervereinigung beantragt haben, scheint als eine Art "ersatzstrafrechtliche" Vergangenheitsbewältigung angesehen worden zu sein.²⁹ Dabei hat die Rechtsprechung zwei größere Fallgruppen unterschieden: Zum einen die Richter und Staatsanwälte, die in der DDR-Justiz im politischen Strafrecht tätig waren und im wiedervereinigten Deutschland als Rechtsanwälte tätig sein wollen, zum anderen diejenigen Juristen der DDR, die entweder als Rechtsanwälte in der DDR mit dem MfS zusammengearbeitet haben oder in sonstiger juristischer Tätigkeit zum MfS Kontakte hatten und nach der Wiedervereinigung ebenfalls als Rechtsanwälte weiter zugelassen bleiben bzw. neu zugelassen werden wollen.

Nachdem der Anwaltssenat des BGH die im großen und ganzen einheitliche berufsgerichtliche Rechtsprechung im wesentlichen bestätigt hatte, wonach die Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts der DDR mit dem MfS trotz Berufung auf die Einzelfallprüfung in der Regel zu dessen Ausschluß aus der Anwaltschaft bzw. zur Versagung der Zulassung führt, hat das BVerfG dazu eine andere Auffassung vertreten.

Zunächst stellte das BVerfG in seinem Beschluß vom 9.8.1995 - 1 BvR 2263/94, 229/95, 534/95 (NJW 1996, 709 = NJ 1996, 137 = JZ 1996, 674 mit Anmerkung von *M. Henssler*; Besprechungsaufsatz von *R. Will*, NJ 1996, 177) - fest, daß die einschlägige Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter (RNPG), das an eine Tätigkeit für das MfS als Tatbestand, der in besonderer Weise geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtsanwaltschaft zu untergraben, anknüpft, mit dem GG vereinbar sei. Wer in Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter des MfS gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe, verdiene das Vertrauen der Bevölkerung nicht. Gleichwohl haben die Gerichte bei Widerruf oder Rücknahme der Zulassung Bedeutung und Tragweite von Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) in der Weise zu beachten, daß der Verlust der Zulassung nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt. Das BVerfG bescheinigt dem BGH zwar, daß er § 1 Abs. 1 RNPG verfassungsrechtlich unbedenklich dahin ausgelegt habe, daß die Tätigkeit

²⁹ Vgl. zur gesetzlichen Ausgangssituation *Arnold* (Anm. 1), S. 353 f.

als Mitarbeiter des MfS für sich genommen nicht ausreiche, um den Widerruf der Anwaltszulassung zu begründen, rügt jedoch andererseits die durch den BGH vorgenommene Verschärfung des Ausschlußtatbestands, indem fast jede IM-Tätigkeit erfaßt würde. Das Eindringen in die Privatsphäre anderer und der Mißbrauch persönlichen Vertrauens seien allgemeine Kennzeichen von Zuträgerei und Spitzeldienst und stellten den Normalfall der inoffiziellen Mitarbeit für das MfS dar. Um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit - wie vom Gesetz für den Widerruf der Anwaltszulassung gefordert - begründen zu können, müßten weitere Umstände hinzutreten. Ein solcher Verstoß, der der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls unterliege, könne etwa dann gegeben sein, wenn die Weitergabe von Informationen denunziatorischen Charakter hatte und mit der Erwartung verbunden war, daß dem Betroffenen unmenschliche und rechtsstaatswidrige Folgen drohten. Auf der Grundlage dieser Kriterien hob das BVerfG in zwei Fällen die vom BGH aufrechterhaltenen Widerrufe der Anwaltszulassung auf. In einem Fall, in dem der Rechtsanwalt als Verteidiger die mit dem Mandanten abgesprochene Verteidigungsstrategie dem MfS verriet, wurde der Widerruf bestätigt.

Eine Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit von Amtsenthebungen von Notaren wegen deren Verstrickung in die Tätigkeit des MfS der DDR steht noch aus. Der BGH jedenfalls vertritt in seinem Beschluß vom 9.1.1995 - NotZ 12/93 (NJ 1995, 388) die Auffassung, daß der Einigungsvertrag keine ausdrücklichen Vorschriften enthalte, die sich mit der Tätigkeit von Notaren für das MfS befassen, weshalb auf Rechtsprechungsgrundsätze zur Eignung von Notaren, die unter der NS-Gewaltherrschaft tätig waren, zurückgegriffen werden könne. Gleichwohl sei die Amtsenthebung eines Notars nach der Wiedervereinigung nach dem RNPG zu prüfen. Danach sollen Notare, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, deren Bestellung nach geltendem Recht jedoch nicht rückgängig zu machen sei, noch des Amtes enthoben werden können. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde die Amtsenthebung des Notars wegen Tätigkeit für das MfS bestätigt, obwohl - wie der BGH selbst feststellte - der seines Amtes Enthobene nur in geringem Umfang seine Mitmenschen bespitzelt hatte.

Durch das BVerfG gleichfalls noch nicht abschließend entschieden sind die Fälle des Widerrufs bzw. der Versagung der Anwalts- und Notarzulassung für Richter und Staatsanwälte, die in der DDR in politischen Strafsachen mitgewirkt haben. Die bisherige Rechtsprechung im Berufsrecht scheint weitestgehend übereinstimmend davon auszugehen, daß Richter und Staatsanwälte, die in der DDR wiederholt und über einen längeren Zeitraum in politischen Verfahren tätig gewesen sind und hierbei Freiheitsrechte, insbesondere das im elementaren Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Recht der Bürger auf Freizügigkeit, unterdrückt haben, in objektiver Hinsicht unwürdig seien, in einem Rechtsstaat den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Indessen reiche es für den Widerruf bzw. die Versagung der

Zulassung nicht aus, wenn die Juristen das Rechts- und Staatssystem der DDR vertreten und sich zu diesem bekannt hatten; auch Funktionen wie die des Direktors eines Gerichts seien für sich genommen keine ausreichende Grundlage für einen Widerruf bzw. eine Versagung der Anwaltszulassung. In diesem Sinne äußern sich u.a. folgende Entscheidungen:

- EGH Berlin, Beschluß vom 7.9.1992 - II EGH 12/91 (DtZ 1993, 318 = NJ 1993, 141);
- EGH Berlin, Beschluß vom 2.12.1992 - II EGH 3/92 (NJ 1993, 238);
- OLG Dresden, Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen des Freistaates Sachsen, Beschluß vom 12.8.1993 - BerGH 34/92 (NJ 1994, 94);
- Thüringer BerGH, Beschluß vom 28.2.1994 - EGH 4/93 (NJ 1994, 286).

Die Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH hingegen stellt auf eine stärkere Berücksichtigung und Gewichtung der Schwere der Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in politischen Strafsachen als Voraussetzung für den Widerruf bzw. die Versagung der Rechtsanwaltszulassung sowie darauf ab, ob auch unter Berücksichtigung des Zeitablaufs der Rechtsanwaltsbewerber heute noch als untragbar für den Beruf des Rechtsanwalts erscheint.

- BGH, Beschlüsse vom 29.11.1993 - AnwZ (B) 47/93 (NJ 1994, 281) sowie vom 21.2.1994 - AnwZ (B) 57/93 (DtZ 1995, 175 = NJ 1994, 282): Jede Form von Automatismus zwischen Fehlverhalten und Berufsversagung widerspricht dem Gebot einer einzelfallbezogenen Gewichtung aller für und gegen den Bewerber um eine Rechtsanwaltszulassung sprechenden Umstände.
- BGH, Beschlüsse vom 21.11.1994 - AnwZ (B) 54/94 (NJ 1995, 332 mit Anmerkung von *A. Brandt*) sowie vom 20.1.1995 - AnwZ (B) 16/94 (NJ 1995, 390): Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn ein Bewerber als DDR-Richter die gesetzlichen Tatbestände des politischen Strafrechts in exzessiver Weise angewendet bzw. - auch unter Zugrundelegung der gesetzlichen Strafrahmen - unverhältnismäßig hohe Strafen gegen Ausreisewillige verhängt und damit gegen Menschenrechte verstoßen hat.

Indessen hat das BVerfG die Rücknahme der Notarbestellung einer ehemaligen DDR-Richterin wegen Verstoßes gegen Grundsätze des Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde einstweilen ausgesetzt (BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats vom 2.4.1996 - 1 BuR 661/96 - EuGRZ 1996, 223). Dieser Entscheidung lag der Beschluß des BGH vom 5.2.1996 - NOZZ 42/94 (DtZ 1996, 272) zugrunde.

3.4 Fortgeltung von DDR-Strafrecht in sonstigen Verfahren

3.4.1 Kernstrafrecht

3.4.1.1 Allgemeiner und Besonderer Teil

Den Problemkreis, wann nach der Wiedervereinigung in sonstigen Fällen überhaupt noch die Anwendung von materiellem DDR-Recht in Betracht kommt, spiegeln mehrere BGH-Urteile wider. Dabei geht es insbesondere um die Klärung des Verhältnisses von Art. 315 EGStGB und den Vorschriften des sogenannten interlokalen sowie internationalen Strafrechts des StGB hinsichtlich ihrer Anwendung auf Straftaten, die von DDR-Bürgern in der DDR begangen worden waren.

- Urteil des BGH vom 26.8.1993 - 4 StR 399/93 (BGHSt 39, 317 = wistra 1993, 334 = NJW 1994, 140 = NStZ 1994, 233 mit Anmerkung von *K. Lackner* = MDR 1994, 79 = NJ 1994, 32):

Dem Urteil liegt zugrunde, daß der Angeklagte strafbare sexuelle Handlungen in der DDR in der Zeit zwischen den Jahren 1985 und 1989 beging und weitere Taten nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland Ende des Jahres 1989.

Grundsätzlich gelte für DDR-Bürger, die in der DDR vor dem 3.10.1990 eine Straftat begangen haben, gemäß Art. 315 EGStGB weiterhin das Strafrecht der DDR, soweit nicht bundesdeutsches Recht milder i.S.d. § 2 Abs. 3 StGB sei. Eine Ausnahme gelte aber dann, wenn der Täter vor der Wiedervereinigung, also vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3.10.1990 in die BRD übersiedelt ist, denn dann unterfalle er dem bundesdeutschen Recht nicht durch den Beitritt, sondern aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. StGB, der sogenannten "Neubürgerregelung". Die Tat wird in diesen Fällen nach bundesdeutschem Recht abgeurteilt. Bei der Strafzumessung indes muß der Richter auf Art und Maß des Tatortrechts Rücksicht nehmen.

- Urteil vom 31.8.1993 - 1 StR 418/93 (StV 1994, 127 = NStZ 1994, 234 mit Anmerkung von *K. Lackner*):

Der Angeklagte beging in der DDR sexuelle Handlungen, übersiedelte danach in die Bundesrepublik Deutschland und danach wieder in die DDR zurück.

Sofern der Täter nach seiner Übersiedlung in die BRD noch vor dem 3.10.1990 in die DDR jedoch rückübersiedelte, habe das zur Konsequenz, daß die in der DDR begangenen Handlungen sogenannte "Alttaten" sind, für die nach den Maßgaben des Einigungsvertrages (Art. 315 Abs. 1 bis 3 EGStGB) das mildere Gesetz zu ermitteln sei.

- Urteil vom 25.5.1993 - 5 StR 214/93 (NStZ 1993, 535 mit Anmerkung von *G. Gribbohm*):

Der Angeklagte beging mehrere fortgesetzte Taten strafbaren sexuellen Handelns, deren Einzelhandlungen teils vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages, teils danach lagen. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, daß die nach § 150 Abs. 1 und 2 StGB/DDR (sexueller

Mißbrauch von Schutzbefohlenen) vor dem 3.10.1990 begangenen Handlungen in Tateinheit stehen mit der nach dem Beitritt begangenen fortgesetzten Handlung des § 173 StGB der Bundesrepublik Deutschland (Beischlaf zwischen Verwandten). Bei der Strafzumessung sei das mildere DDR-Strafrecht zu berücksichtigen.

- BGH, Beschluß vom 6.12.1995 - 3 StR 410/95 (MDR 1996, 400 = NJ 1996, 207):

Werden mehrere Taten, die teils vor, teils nach dem 3.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden sind, gleichzeitig abgeurteilt, so ist es unzulässig, eine Hauptstrafe nach §§ 63, 64 StGB/DDR und eine Gesamtstrafe gemäß §§ 53, 54 StGB zu verhängen und nebeneinander bestehen zu lassen. Es ist vielmehr nur eine Gesamtstrafe nach den §§ 53, 54 StGB zu bilden.

- BGH, Beschluß vom 22.2.1994 - 5 StR 23/94 (BGHSt 40, 64 = MDR 1994, 496 = NJ 1994, 277 = NJW 1994, 1542 = JZ 1994, 476 = StV 1994, 368):

Die Entscheidung hatte sich damit zu befassen, daß der Angeklagte strafbare homosexuelle Handlungen nach der Wiedervereinigung in einem zum früheren Berlin-West gehörenden Stadtteil beging, wo § 175 StGB galt. In dem östlichen Teil Berlins und im sonstigen Beitrittsgebiet galt dagegen nach dem Einigungsvertrag die mildere Vorschrift des § 149 StGB/DDR. Zwar sei die unterschiedliche strafrechtliche Beurteilung gleichartiger Taten wegen des beitriffsbedingten Übergangscharakters nicht zu beanstanden, jedoch müsse das Auswirkungen auf die Strafzumessung haben, indem die anhaltende Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte innerhalb der BRD bei der Bewertung der Tatschwere zu berücksichtigen sei.

BGH, Urteil vom 20.10.1993 - 5 StR 635/92 (NJ 1994, 181):

Der BGH hatte sich mit der Frage der Strafbarkeit von Politikern der PDS im Hinblick auf im Zusammenhang mit der gesellschaftspolitischen Wende in der DDR, aber noch vor der Wiedervereinigung getroffene Maßnahmen zur Sicherung von Parteivermögen zu befassen. Bei grundsätzlicher Feststellung der Strafbarkeit prüfte der BGH im Vergleich mit den einschlägigen Vorschriften eines besonders schweren Falles der Untreue nach dem StGB/DDR die Anwendung des mildesten Gesetzes und gelangte zur Anwendbarkeit von § 266 StGB/BRD als der für die Angeklagten günstigeren Regelung.

3.4.1.2 Sanktionensystem

- BVerfG, Beschluß vom 9.3.1995 - 2 BvR 1437 und 1757/93, 2 BvR 861/94 (NStZ 1995, 399):

Die Grenze der richterlichen Rechtsfortbildung wird überschritten, wenn auf Einweisungen in ein psychiatrisches Krankenhaus nach dem Einweisungsgesetz der DDR die Vorschriften des StGB über freiheitsentziehende Maßregeln (§§ 63 ff. StGB) analog angewandt werden. Die DDR kannte nämlich in ihrem StGB keine den §§ 63 ff. StGB vergleichbaren Vorschriften. Einweisungen in psychiatrische Heilanstalten erfolgten nur nach dem allgemeinen Einweisungsgesetz, das nicht zwischen Kranken, die ein Strafgesetz verletzt hatten, und allen übrigen Kranken unterschied.

3.4.2 Nebenstrafrecht

3.4.2.1 Jugendstrafrecht

- LG Potsdam - 5 StVK 154/93 - vom 7.12.1993 (MDR 1994, 403):

Das Gericht legt den Einigungsvertrag so aus, daß Freiheitsstrafen, die gegen Jugendliche und junge Erwachsene in der DDR verhängt worden waren, wie Strafen nach dem JGG zu behandeln seien. Dies bedeute im konkreten Fall, daß die gegenüber dem zur Tatzeit 18 Jahre alten Verurteilten, der nach DDR-Recht bereits als Erwachsener galt, festgesetzte zeitliche Höchstfreiheitsstrafe von 15 Jahren wie eine für Heranwachsende festgesetzte zeitliche Höchststrafe von zehn Jahren Jugendstrafe zu behandeln und zu vollstrecken sei. Dafür zuständig sei die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts.

3.4.3 Formelles Strafrecht

3.4.3.1 Gerichtsverfassungsrecht/Rechtspflegerecht

- BVerfG, Beschluß vom 15.10.1992 - 2 BvR 1076/92 (NStZ 1994, 45 mit Anmerkung von C. Nix = NJ 1993, 313 mit Anmerkung von K.-H. Lehmann/C. Nix):

Die Regelung des Einigungsvertrages, wonach die Strafkammern der Bezirksgerichte in den neuen Ländern als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug zwar grundsätzlich vergleichbar mit den Landgerichten, aber abweichend von § 76 GVG mit nur zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und ist auch im übrigen von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die unterschiedliche Regelung über die Besetzung von Spruchkörpern bezüglich der Landgerichte in den alten und der Bezirksgerichte in den neuen Bundesländern findet ihre hinreichende sachliche Begründung in den Problemen, die bei der Umstellung der Gerichtsorganisation in den neuen Ländern im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit, insbesondere im Hinblick auf den Mangel an qualifizierten Juristen, gegeben waren.

- OLG Jena - Ss 15/93 - Beschluß vom 2.11.1993 (DtZ 1994, 222):

Die nach der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter (Zweite Durchführungsbestimmung zum DDR-Richtergesetz vom 1.9.1990, GBl DDR I, 1553) bestimmten Schöffen können bis zur Beendigung ihrer Amtsperiode am 31.12.1994 oder zu einem anderen nach § 1 Abs. 2 des Rechtspflegeanpassungsgesetzes gesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkt als Jugendschöffen herangezogen werden.

3.4.3.2 Strafverfahrensrecht

- BGH-Ermittlungsrichter, Beschluß vom 16.6.1992 - 2 BGs 232/92 (DtZ 1993, 187 = NStZ 1993, 91 mit Anmerkung von H. Reiter):

Der Begriff des "Staatsgeheimnisses aus dem Bereich der geheimdienstlichen Tätigkeit" im Sinne der Festlegungen des Ministerrates der DDR zum Umfang der Schweigepflicht ehemaliger MfS-Angehöriger ist in Anlehnung an die Tatbestandsmerkmale des § 93 Abs. 1 StGB/BRD zu bestimmen.

- BbgOLG, Beschluß vom 15.11.1994 - 2 Ws 128/94 (NJ 1995, 326): Zum besonderen Problem der nachträglichen Berechnung von Anwaltsgebühren aus DDR-Verfahren.

3.4.3.3 *Strafvollzug/Strafvollstreckung*

Schwerpunkte der Rechtsprechung in diesem Bereich sind die allgemeine Vollstreckbarkeit von DDR-Gerichtsentscheidungen, mit teilweisen Bezügen zur strafrechtlichen Rehabilitierung, sowie die Auswirkungen von Amnestieentscheidungen der DDR auf Strafaussetzungen und Strafvollstreckungen nach der Wiedervereinigung.

- VerfG Bbg, Beschluß vom 17.3.1994 - 1/94 (NJ 1995, 28): Zur Frage der Verletzung der Menschenwürde durch Vollstreckung einer von einem Strafgericht der ehemaligen DDR verhängten Freiheitsstrafe nach dem Beitritt.

- BGH, Beschluß vom 8.11.1994 - 4 StR 68/94 (NJ 1995, 150) sowie BbgOLG, Beschluß vom 24.10.1994 - 1 Ws (Reha) 92/94 (NJ 1995, 211):

Wird eine Freiheitsstrafe, die der Betroffene nur zum Teil verbüßt hat, im Wege der Rehabilitierung teilweise aufgehoben, so bestimmt sich die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung nach der Differenz zwischen dem verbüßten und dem nicht aufgehobenen, mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbaren Teil der erkannten Strafe (im Anschluß an OLG Naumburg NJ 1993 = MDR 1993, 682).

Das BbgOLG hat in zwei Entscheidungen, Urteil vom 7.2.1994 - 2 Ws 15/94 (NJ 1994, 535) und Beschluß vom 3.3.1994 - 2 Ws 6/94 (NStZ 1994, 510 = NJ 1994, 585 = DtZ 1995, 148) Stellung bezogen zur Anwendbarkeit und dem Verhältnis zwischen den gesetzlichen Vorschriften der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 45 StGB/DDR und der Aussetzung des Strafrests nach § 57 StGB/BRD und dazu folgende Grundsätze formuliert:

1. Eine Strafaussetzung von Freiheitsstrafen, die DDR-Gerichte verhängt haben, ist gemäß § 45 StGB/DDR bereits möglich, bevor der Verurteilte die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hat. Dabei ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob § 45 StGB/DDR oder § 57 StGB als das mildere Gesetz anzuwenden ist.
2. Besondere Umstände in der Tat (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB) liegen vor, wenn die Verurteilung auch wegen Vorbereitung eines ungesetzlichen Grenzübertretts erfolgt ist.

3. Bei der Strafaussetzung ist von der vom Gericht verhängten und nicht von der nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes im Gnadenweg ermäßigten Strafe auszugehen.

Auf dieser Linie liegt auch die Entscheidung des BbgOLG, Beschluß vom 23.3.1995 - 2 Ws 170/94 (NStZ 1995, 407), wonach sich die Aussetzung einer durch ein DDR-Gericht verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB richte und nicht die durch Gnadenakt nach der Wiedervereinigung verkürzte zeitige Freiheitsstrafe zugrunde gelegt werden könne. Dabei könne es auf sich beruhen, ob ein DDR-Gericht die verhängte Strafe auf einen entsprechenden Gnadenakt des Staatsrates hin als zeitige Freiheitsstrafe angesehen und den Vollzug nach § 45 StGB/DDR ausgesetzt hätte.

Anders stellte sich diese Frage jedoch dann, wenn aufgrund einer DDR-Amnestie eine lebenslange Freiheitsstrafe vor der Wiedervereinigung tatsächlich herabgesetzt worden ist:

- Nach BG Potsdam, Beschluß vom 12.12.1991 - 2 Qs 184/91 (NStZ 1993, 206 mit Anmerkung von *M. Alex*) und OLG Rostock, Beschluß vom 19.8.1993 - I Ws 101/93 (NJ 1994, 33 = MDR 1993, 1099) ist Rechtsgrundlage für die Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Haftstrafe trotz DDR-Amnestie § 57a StGB, der die vorzeitige Haftentlassung speziell für lebenslang einsitzende Gefangene regelt, und nicht § 57 StGB, der für die zeitige Freiheitsstrafe gilt.

- Anders dagegen das BbgOLG in einem Beschluß vom 4.7.1994 - 2 Ws 69/94 (NStZ 1995, 102), nach dem bei Reduzierung einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf eine zeitige Freiheitsstrafe durch DDR-Amnestie für die Strafaussetzung auf Bewährung aus Gründen des Vertrauensschutzes § 57 und nicht § 57a StGB anzuwenden ist.

Zu dieser Frage hat es auch eine Entscheidung des BVerfG gegeben. Mit Beschluß vom 21.12.1994 - 2 BvR 213/92 (DtZ 1995, 241 = NStZ 1995, 205 = NJ 1995, 198 mit Anmerkung von *M. Lemke*) sieht das BVerfG in DDR-Amnestien letzten Endes einen Vertrauenstatbestand:

1. Schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand von Maßnahmen des DDR-Staates konnte sich nur dort bilden, wo besonderer Anlaß für die Erwartung bestand, daß das Recht der DDR ausnahmsweise weiter in Kraft bleiben würde.

2. Nach Wortlaut und Durchführungsmodalitäten der DDR-Amnestie 1987 ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, den in der DDR zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Straftäter als Zeitsträfler anzusehen und deshalb § 57 StGB auf ihn anzuwenden.

Auch für das LG Potsdam, Beschluß vom 3.3.1994 - 5 StVK 166/93 (MDR 1994, 713), sind DDR-Amnestien wirksam und jedenfalls im Hinblick auf die Dauer der herabgesetzten Strafe maßgebend für die Berechnung des Zweidrittelzeitpunkts für die Strafrestausssetzung bei einer von einem Gericht der DDR verhängten Freiheitsstrafe, die nach dem Amnestiegesetz der DDR vom 28.9.1990 teilweise erlassen wurde.

Das OLG Stuttgart, Beschluß vom 23.12.1992 - 4 Ws 234/92 (DtZ 1993, 191) und das OLG Dresden, Beschluß vom 5.4.1993 - 2 Ws 136/93 (DtZ 1994, 113 = NSZ 1993, 557) haben die Fortgeltung von DDR-Amnestien sogar im Hinblick darauf ausgedehnt, daß der Amnestiebeschluß des DDR-Staatsrates vom 6.12.1989 seine Wirkung selbst für die Anordnung der aufgrund der DDR-Amnestie nicht vollstreckten Freiheitsstrafe entfaltet, wenn der Amnestierte nach der Wiedervereinigung rückfällig geworden ist. Über die Anordnung des Vollzugs der amnestierten Strafe haben in entsprechender Anwendung der §§ 453 Abs. 1, 462a Abs. 1 StPO, §§ 56 f. StGB die Strafvollstreckungskammern zu entscheiden, da diese Entscheidung dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gleichkomme.

Das OLG Celle, Beschluß vom 24.7.1992 - 3 Ws 133/92 (I) (DtZ 1993, 188) mißt dem Amnestiebeschluß des Staatsrates der DDR vom 6.12.1989 insoweit Bedeutung zu, als der Verurteilte sich bei dem Widerruf der Aussetzung der Strafvollstreckung des Rests einer durch ein Gericht der DDR verhängten Freiheitsstrafe darauf beruft, daß er unter den Amnestiebeschluß des Staatsrates der DDR vom 6.12.1989 hätte fallen müssen, wodurch von der Vollstreckung eines geringeren Strafrests auszugehen sei. Dazu stellt das OLG Celle fest, daß der Verurteilte entsprechend des Amnestiebeschlusses als Sexualtäter von der Amnestie rechtswirksam ausgenommen war und keine Veranlassung besteht, davon abzugehen.

In diesem Sinne äußert sich zwar auch das OLG Koblenz, Beschluß vom 21.1.1993 - 1 Ws 20,21,29/93 (DtZ 1993, 188), vertritt demgegenüber im Beschluß vom 13.8.1992 - 1 Ws 406/92 (DtZ 1993, 190) jedoch die Auffassung, daß der Amnestiebeschluß des Staatsrates der DDR vom 6.12.1989 keine Grundlage für die richterliche Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Strafvollstreckung sein könne, da er im Einigungsvertrag nicht als fortgeltendes Recht übernommen worden sei.

4. Literatur

4.0 Strafrechtsprobleme der deutschen Einheit im Überblick

Eser, Albin, Strafrechtsentwicklung in Deutschland seit der politischen Wende von 1989. In: Albin Eser/Günther Kaiser (Hrsg.), *Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie*. Nomos Baden-Baden 1995, S. 13-40,

Eser, Albin/Arnold, Jörg, Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland. Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. NJ 1993, 245-252 (Teil 1); 289-295 (Teil 2),

Eser, Albin/Arnold, Jörg, Strafrechtsprobleme im geeinten Deutschland: Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. Einige Schwerpunkte gegenwärtiger und zukünftiger Forschung. In: Albin Eser/Günther Kaiser/Ewa Weigand (Hrsg.), *Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht*. Eigenverlag Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. 1993, S. 603-678.

4.1 Der strafjuristische Umgang mit der DDR-Vergangenheit

Um dem Leser den Überblick über die Fülle der Literaturnachweise zu erleichtern, sollen im folgenden bestimmte **Leitlinien des Schrifttums** aufgezeigt werden, wohl wissend, daß es sich dabei nur um ganz grobe Zuordnungen handelt.

4.1.1 Allgemeines

Eher grundsätzliche Texte zum Verhältnis zwischen **Rechtsstaat und Vergangenheitsbewältigung**", die mitunter auch über den rein strafjuristischen Umgang hinausreichen, sind u.a. zu finden bei:

Arnold, Jörg, Die "Bewältigung" der DDR-Vergangenheit vor den Schranken des rechtsstaatlichen Strafrechts. In: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.), *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*. Peter Lang Frankfurt a.M. 1995, S. 283-312,

Brauer, Maja, Regierungskriminalität und Gerechtigkeit. DA 1993, 702-706,

Burghart, Axel, Recht und Gerechtigkeit bei der Wiedervereinigung Deutschlands. ZRP 1994, 404,

Dreier, Ralf, Rechtsphilosophische Aspekte juristischer Vergangenheitsbewältigung. ZG 1993, 300-313,

Dreier, Ralf, Juristische Vergangenheitsbewältigung. Nomos Baden-Baden 1995, 40 S.

Dreier, Ralf, Was ist Gerechtigkeit? JuS 1996, 580-584,

Fiedler, Wilfried, Stillstand oder Fortentwicklung des Rechtsstaatsprinzips nach der Wiedervereinigung Deutschlands? In: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr. J.C.B. Mohr Tübingen 1993, S. 71-98,

Füßer, Klaus, Rechtspositivismus und "gesetzliches Unrecht". ARSP, Beiheft 78/1992, 301-331,

Hénard, Jaqueline, Geschichte vor Gericht. Die Ratlosigkeit der Justiz. Siedler Berlin 1993, 96 S.

Jaeger, Renate, Noch einmal: Rechtsstaat und Gerechtigkeit. de Gruyter Berlin u.a. 1996, 18 S. sowie NJ 1995, 561-563,

Kaiser, Günther, "Kriminalität der Mächtigen" - Theorie und Wirklichkeit. In: Hans-Heiner Kühne (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa. Nomos Baden-Baden 1995, S. 159-175,

Krauß, Detlef, Strafgesetzgebung im Rechtsstaat. KritV 1993, 183-197,

Lampe, Ernst-Joachim, Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit durch das Strafrecht? In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 3-11,

Lampe, Ernst-Joachim, Rechtswidriges Gesetz? Strafbarer Gesetzgeber? In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 15-26,

Lampe, Ernst-Joachim, Systemunrecht und Unrechtssysteme. ZStW 106 (1994), S. 683-745,

Limbach, Jutta, Gerechtigkeit im Rechtsstaat. ZG 1993, 289-300,

Limbach, Jutta, Regierungskriminalität und Machtmißbrauch. In: Günther Kaiser/Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilbd. I: Grundlagen - Opfer und Strafrechtspflege - Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer. Kriminalistik Heidelberg 1994, S. 127-136,

Lüderssen, Klaus, Rechtskultur ohne Grenzen? NKP 4/1993, 24-29,

Naucke, Wolfgang, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität. Vittorio Klostermann Frankfurt a.M. 1996, 94 S.

Pampel, Bert, Was bedeutet "Aufarbeitung der Vergangenheit"? Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitschrift "Das Parlament", B 1-2/95 vom 6.1.1995, 27-38,

Quambusch, Erwin, Der Naturrechtsgedanke - Verlegenheitsargument oder Orientierungshilfe? Kriminalistik 1994, 74-81,

Rautenberg, Erardo Cristoforo, (Interview), Nach Honecker wird die Sache schwieriger. DRiZ 1993, 166-169,

Regierungskriminalität und justitielle Aufarbeitung - Möglichkeiten und Grenzen. Protokoll der 13. Sitzung der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland". In:

Enquête-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Zwei Diktaturen in Deutschland, IX. Suhrkamp Frankfurt a.M./Nomos Baden-Baden 1995, S. 4-119, mit Beiträgen u.a. von *Christoph Schaefgen, Friedrich-Christian Schroeder, Friedrich Dencker, Rudolf Wassermann, Ulrich Schroth, Ulrich Hoffmann,*

Reichelt, Hans/Richter, Wolfgang/Weber, Hans (Hrsg.), Unfrieden in Deutschland. Weissbuch. Unrecht im Rechts-Staat. GNN-Verlag Sachsen/Berlin 1995, 512 S.

Rieß, Peter, Gedanken zum Rechtsstaat. In: Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt/Friedrich-Ebert-Stiftung/Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Vergangenheitsklärung nach 1945 in Deutschland. Die Justiz Magdeburg 1995, S. 114-131,

Saliger, Frank, Radbruchsche Formel und Rechtsstaat. C.F. Müller Heidelberg 1995, 97 S.

Schlink, Bernhard, Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. NJ 1994, 433-437,

Schneider, Peter, Rechtsstaat und Unrechtsstaat. KritV 1/1996, 5-27,

Schroeder, Friedrich-Christian, Geschichtsbewältigung durch Strafrecht? DRiZ 1996, 81-88,

Simon, Dieter, Verordnetes Vergessen. In: Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie. Broschüre aus Anlaß der Tagung "Amnestie" im Einstein-Forum. Potsdam 1996, S. 4-16,

Weinke, Annette, Die Bewältigung von SED-Unrecht in juristischer und historischer Perspektive. RuP 1996, 29-31,

Wolff, Friedrich, Geschichtsbewältigung durch Strafrecht? DRiZ 1996, 88-96,

In der Literatur ist ein heftiger Streit darüber entbrannt, ob das Strafrecht überhaupt ein taugliches Mittel zur Vergangenheitsaufarbeitung ist. Mehr oder weniger nachhaltige **Befürwortung der strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit** läßt sich freilich mit unterschiedlicher Begründung nachlesen u.a. bei:

Blanke, Thomas, Der "Rechtshistorikerstreit" um Amnestie: Politische Klugheit, moralische Richtigkeit und Gerechtigkeit bei der Aufarbeitung deutscher Vergangenheiten. KJ 1995, 131-150,

Frommel, Monika, Versäumte Amnestie? NKP 1995, 3, 33-37,

Heitmann, Steffen, Streitgespräch mit Egon Bahr: Drei Jahre nach der Einheit - Für oder gegen eine Amnestie. NJ 1993, 537-540,

Heitmann, Steffen, Rechtsstaat West und Rechtsgefühl Ost. NJW 1994, 2131-2133,

Heitmann, Steffen, Im Namen des deutschen Volkes Justiz und Nationalsozialismus. ZRP 1994, 417-419,

Hirsch, Hans Joachim, Rechtsstaatliches Strafrecht und staatlich gesteuertes Unrecht. Westdeutscher Verlag Opladen 1996, 32 S.

Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Die Diktatur der SED - Geschichte und Folgen. Reihe "Aktuelle Fragen der Politik". 1994, 72 S. Mit Beiträgen von *Rainer Eppelmann, Hartmut Koschyk, Peter Maser, Friedrich-Christian Schroeder, Dorothee Wilms und Roswitha Wisniewski*,

Naucke, Wolfgang, Die strafrechtliche Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität. Vittorio Klostermann Frankfurt a.M. 1996, 94 S.

Schaeffgen, Christoph, Die Strafverfolgung von Regierungskriminalität der DDR. RuP 1994, 150-160,

Schaeffgen, Christoph, Amnestie für Systemunrecht? RuP 1995, 135-138,

Schroeder, Friedrich-Christian, Geschichtsbewältigung durch Strafrecht? DRiZ 1996, 81-88,

Spendel, Günter, Bundesgerichtshof und "Mauerschützen"-Prozeß. RuP 1993, 61-66,

Wassermann, Rudolf, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. NJW 1993, 895-899,

Wassermann, Rudolf, Regierungskriminalität und justitielle Aufarbeitung. DRiZ 1993, 137-142,

Wassermann, Rudolf, Schlußstrich unter die SED-Verbrechen? NJW 1994, 2666-2668,

Wassermann, Rudolf, Dritte Schuld der Deutschen? Die neue Amnestiedebatte belastet die Strafverfolgung. RuP 1994, 138-142,

Welke, Wanja Andreas, Rückwirkungsverbot zugunsten staatlicher Kriminalität? KJ 1995, 369-383,

Jürgen Weber/Michael Piazzolo (Hrsg.), Eine Diktatur vor Gericht. Olzog München 1995, 248 S. Mit Beiträgen von *Jürgen Weber, Michael Piazzolo, Rudolf Wassermann, Klaus-Dietmar Henke, Christoph Schaeffgen, Hans-Jürgen Grasemann, Peter Jochen Winters, Ulrich Meinerzhagen, Joachim Lampe, Hansjörg Geiger, Fritz Arendt, Wolfgang Pfister und Gerhard Fieberg*,

Winters, Peter Jochen, Unrecht als Gesetz. Vom 30. Juni 1934 zu den "Mauerschützen". In: Helge Grabitz/Klaus Bästlein/Johannes Tüchel (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Edition Hentrich Berlin 1994, S. 42-67.

Eher **zurückhaltend, bzw. differenzierend bis ablehnend** stehen - auch hier mit unterschiedlichsten Begründungsansätzen - einer strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit u.a. gegenüber:

Arnold, Jörg, Die "Bewältigung" der DDR-Vergangenheit vor den Schranken des rechtsstaatlichen Strafrechts. In: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts. Peter Lang Frankfurt a.M. 1995, S. 283-312,

Bahr, Egon, Streitgespräch mit Steffen Heitmann: Drei Jahre nach der Einheit - Für oder gegen eine Amnestie. NJ 1993, 537-540,

- Bohnert, Joachim*, Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt. DtZ 1993, 167-173,
- Hillenkamp, Thomas*, Offene oder verdeckte Amnestie - über Wege strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung. JZ 1996, 179-187,
- Jakobs, Günther*, Untaten des Staates - Unrecht im Staat. GA 1994, 1-19,
- Merkel, Reinhard*, Politik und Kriminalität. In: Siegfried Unseld (Hrsg.), Politik ohne Projekte? Suhrkamp Frankfurt a.M., S. 298-332,
- Lampe, Ernst-Joachim*, Rechtswidriges Gesetz? Strafbarer Gesetzgeber? In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 15-26,
- Luther, Horst*, Schlußstrich oder Kriminalisierung? NKP 1996, 1, 13-15,
- Pawlik, Michael*, Das positive Recht und seine Grenzen. In: Giuseppe Orsi/Kurt Seelmann/Stefan Smid/Ulrich Steinvorth (Hrsg.), Gerechtigkeit. Rechtsphilosophische Hefte, Bd. II. Peter Lang Frankfurt a.M. 1993, S. 95-108,
- Rautenberg, Erardo Cristoforo*, Plädoyer für ein begrenztes Straffreiheitsgesetz im Bereich des SED-Unrechts. NJ 1995, 617-625,
- Roggemann, Herwig*, Systemunrecht und Strafrecht am Beispiel der Mauerschützen in der ehemaligen DDR. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1993, 167 S.
- Schätzler, Johann-Georg*, Die versäumte Amnestie. NJ 1995, 57-62,
- Schlink, Bernhard*, Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. NJ 1994, 433-437,
- Schöneburg, Volkmar*, Gegen "Politische Justiz" - Für Wahrhaftigkeit im Umgang mit der Vergangenheit! In: Lothar Bisky/Uwe-Jens Heuer/Michael Schumann (Hrsg.), "Unrechtsstaat?" Politische Justiz und die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. VSA Hamburg 1994, S. 51-60,
- Schröder, Richard*, Opus justitiae pax - Gerechtigkeit soll Frieden schaffen. DRiZ 1993, 372-375,
- Schulz, Lorenz*, Der nulla-poena-Grundsatz - ein Fundament des Rechtsstaats? ARSP, Beiheft 65/1996, 173-197,
- Sendler, Horst*, Unrechtsstaat und Amnestie. NJ 1995, 225-226,
- Wesel, Uwe*, Der Honecker-Prozeß. Ein Staat vor Gericht. Eichborn Frankfurt a.M. 1994, 163 S.
- Weil das Land Versöhnung braucht. Ein Manifest II. Rowohlt Reinbek bei Hamburg 1993, 125 S., mit Beiträgen von *Marion Dönhoff, Peter Bender, Friedrich Dieckmann, Adam Michnik, Friedrich Schorlemmer, Richard Schröder, Uwe Wesel*,
- Will, Rosemarie*, Ankunft im bundesdeutschen Rechtsstaat. Wie erfahren Ostdeutsche den Rechtsstaat im vereinigten Deutschland? In: Wolfgang Engler/Bernd Gugenberger (Hrsg.), Einsprüche. Aufbau Berlin 1996, S. 128-143,
- Wolff, Friedrich*, Geschichtsbewältigung durch Strafrecht? DRiZ 1996, 88-96,

Zuck, Rüdiger, Amnesty national. NJW 1995, 1801-1803.

Weitere Literatur zum strafrechtlichen Umgang mit der Vergangenheit:

Eberan, Barbro, Amnestie für Straftaten unter dem DDR-Regime? NJ 1995, 299-301,

Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt/Friedrich-Ebert-Stiftung/Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Vergangenheitsklärung nach 1945 in Deutschland. Die Justiz Magdeburg 1995, 131 S. Mit Beiträgen von *Ulrike Riedel, Hans-Jürgen Grasmann, Rudolf Wassermann, Ernst Klee, Karl Wilhelm Fricke, Ingo Müller, Christoph Schaeffgen, Peter Rieß*,

Greive, Wolfgang (Hrsg.), Amnestie für Straftaten unter der SED-Diktatur? Evangelische Akademie Loccum. Rehburg-Loccum 1996, 193 S. Mit Beiträgen u.a. von *Wolfgang Greive, Adelheid Brandt, Friedrich Wolff, Lutz Rathenow, Joachim Perels, Johann-Georg Schätzler, Norbert Frei, Monika Frommel, Klaus Tanner, Matthias Storck*,

Gropengießer, Helmut, Tagung der Evangelischen Akademie Loccum zur Frage einer Amnestie für Straftaten unter der SED-Diktatur. DtZ 1995, 235,

Werle, Gerhard, Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit. In: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin (Hrsg.), Öffentliche Vorlesungen, Bd. 60. Berlin 1996, 29 S.

4.1.2 *Der strafrechtsdogmatische Umgang mit der DDR-Vergangenheit*

Ein **Überblick** über den Stand der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung durch die Justiz wird gegeben von:

Amelung, Knut, Die strafrechtliche Bewältigung des DDR-Unrechts durch die deutsche Justiz. Ein Zwischenbericht. GA 1996, 51-71,

Lemke, Michael, Stand der Aufarbeitung von DDR-Unrecht durch die Strafjustiz. NJ 1995, 237-239,

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime. NJ 1995, 450-454; RuP 1995, 130-134,

Schaeffgen, Christoph, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz. Schriften der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V. S. Roderer Regensburg 1995, 36 S.

Schreiber, Hans-Ludwig, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Schußwaffengebrauch an der Grenze zwischen Bundesrepublik und DDR. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 53-65,

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Ahndung des SED-Unrechts durch den Rechtsstaat. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 38/1995 vom 15.9.1995, 17-29,

Schroeder, Friedrich-Christian, Die strafrechtliche Verfolgung von Unrechtstaten des SED-Regimes. In: Georg Brunner (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1995, S. 211-227,

Weber, Klaus, Die Verfolgung des SED-Unrechts in den neuen Ländern. GA 1993, 195-229,

Zimmermann, Stefan, Die strafrechtliche "Bewältigung" der deutschen Diktaturen. JuS 1996, 865-871.

Ein grundsätzliches dogmatisches Problem der Diskussion im Schrifttum stellt die Frage dar, ob die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit mit dem **Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG** kollidiert. Eine solche Kollision wird mit unterschiedlicher Begründung ganz überwiegend verneint, wenngleich die Stimmen zunehmen, die erhebliche Zweifel an der Strafbarkeit von DDR-Handlungen, insbesondere im Hinblick auf die "Mauerschützenproblematik" unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung thematisieren. Verneinende Beispiele aus der **strafrechtlichen Literatur** sind u.a.:

Arnold, Jörg, Die "Bewältigung" der DDR-Vergangenheit vor den Schranken des rechtsstaatlichen Strafrechts. In: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts. Peter Lang Frankfurt a.M. 1995, S. 283-313,

Dannecker, Gerhard, Die Schüsse an der innerdeutschen Grenze in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Jura 1994, 585-595,

Dannecker, Gerhard/Stoffers, Kristian F., Rechtsstaatliche Grenzen für die strafrechtliche Aufarbeitung des Todes an der innerdeutschen Grenze. JZ 1996, 490-494,

Dencker, Friedrich. In: Regierungskriminalität und justitielle Aufarbeitung - Möglichkeiten und Grenzen. Protokoll der 13. Sitzung der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland". Suhrkamp Frankfurt a.M./Nomos Baden-Baden 1995, S. 27-29, 33-34, 41-42, 47-48, 56-57,

Gropp, Walter, Naturrecht oder Rückwirkungsverbot? Zur Strafbarkeit der Berliner "Mauerschützen". In: Kurt Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag. Springer Wien u.a. 1996, S. 103-121; NJ 1996, 393-398,

Jakobs, Günther, Untaten des Staates - Unrecht im Staat. GA 1994, 1-19.

In der **staatsrechtlichen Literatur** wird mitunter darauf aufmerksam gemacht, daß die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung nur dann keinen unzulässigen Bruch mit dem Rückwirkungsverbot nach sich zöge, wenn Art. 103 Abs. 2 GG

durch eine Verfassungsänderung suspendiert würde. In diesem Sinne äußern sich u.a.:

Herdegen, Matthias, Der Universalitätsanspruch des Rechtsstaates: Menschenrechtsmission? ARSP, Beiheft 65/1996, 117-127,

Schlink, Bernhard, Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. NJ 1994, 433-437.

Der Frage der Rechtswidrigkeit des **Schußwaffengebrauchs** an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik insbesondere aus völkerrechtlicher Sicht widmet sich

Buchner, Silke, Die Rechtswidrigkeit der Taten von "Mauerschützen" im Lichte von Art. 103 II GG unter besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts. Peter Lang Frankfurt a.M. 1996, 336 S.

Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, daß der Schußwaffengebrauch sowohl gegen das als *ius cogens* im Völkergewohnheitsrecht anerkannte Recht auf Leben verstoße, als auch den völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfülle.

4.1.2.1 *Schußwaffengebrauch an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland*

In der Literatur wurden in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung neben bzw. im Zusammenhang mit dem Rückwirkungsverbot insbesondere drei Fragen strittig problematisiert und diskutiert, denen der hier vorgelegte Quellennachweis folgen will:

■ **Dürfen Rechtfertigungsgründe des DDR-Grenzgesetzes**, die den tödlichen Gebrauch der Schußwaffe möglicherweise erlaubten, unter Anwendung von Naturrecht bzw. unter Berufung auf im Völkerrecht statuierte Menschenrechte für nichtig bzw. für unbeachtlich erklärt werden? Nachweise, in denen sich letzten Endes dafür ausgesprochen wird, daß den Rechtfertigungsgründen des DDR-Grenzgesetzes die Wirkung abzusprechen ist, sind u.a. bei folgenden Autoren zu finden:

Amelung, Knut, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.7.1994 - 5 StR 167/94 (NStZ 1994, 533). NStZ 1995, 29-30,

Alexy, Robert, Mauerschützen. Zum Verhältnis von Recht, Moral und Strafbarkeit. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen/Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg 1993, 40 S.

Frommel, Monika, Die Mauerschützenprozesse - eine unerwartete Aktualität der Radbruch'schen Formel. In: Fritjof Haft/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann/Wolfgang Schild/Ulrich Schroth (Hrsg.), Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag. C.F. Müller Heidelberg 1993, S. 81-92,

Herzog, Felix (Hrsg.), Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Todesschützen an der innerdeutschen Grenze. C.F. Müller Heidelberg 1993, 79 S. Mit Beiträgen von *Jörg Hiltwein, Dirk Oldigs und Matthias Schey*,

Kaufmann, Arthur, Die Radbruchsche Formel vom gesetzlichen Unrecht und vom übergesetzlichen Recht in der Diskussion um das im Namen der DDR begangene Unrecht. NJW 1995, 81-86,

Laskowski, Silke, Unrecht-Strafrecht-Gerechtigkeit. Die Probleme des Rechtsstaats mit dem DDR-Unrecht. JA 1994, 151-166,

Wilms, Heiner/Ziemske, Burkhardt, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht? ZRP 1994, 170-172.

■ **Dürfen DDR-Rechtfertigungsgründe** abweichend von der in der DDR tatsächlich erfolgten Auslegung **menschenrechtsfreundlich interpretiert** werden, um damit eine Strafbarkeit für die Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland begründen zu können? Im wesentlichen **für die Zulässigkeit einer menschenrechtsfreundlichen Auslegung** bei gleichzeitiger Anerkennung des Wortlautes von DDR-Rechtfertigungsgründen und zum Teil unter Berücksichtigung von Vorgaben, die im DDR-Recht für eine menschenrechtsfreundliche Auslegung selbst lagen, sprechen sich, wenn auch unterschiedlich akzentuiert, u.a. wohl folgende Autoren aus:

Dreier, Ralf, Gesetzliches Unrecht im SED-Staat? In: Fritjof Haft/Winfrid Hassemer/Ulfrid Neumann/Wolfgang Schild/Ulrich Schroth (Hrsg.), Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag. C.F. Müller Heidelberg 1993, S. 57-70,

Erb, Volker, Die Schutzfunktion von Art. 103 Abs. 2 GG bei Rechtfertigungsgründen. ZStW 108 (1996), S. 266-299,

Fiedler, Wilfried, Vom Gesetz zur "richtig interpretierten" Norm. Osteuropa-Recht 1993, 259-268,

Hirsch, Hans-Joachim, Rechtsstaatliches Strafrecht und staatlich gesteuertes Unrecht. Westdeutscher Verlag Opladen 1996, S. 15 ff.

Lüderssen, Klaus, Was läßt der Rechtsstaat vom Unrecht übrig? In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 27-38,

Roggemann, Herwig, Systemunrecht und Strafrecht am Beispiel der Mauerschützen in der ehemaligen DDR. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1993, S. 60,

Schreiber, Hans-Ludwig, Die strafrechtliche Aufarbeitung von staatlich gesteuertem Unrecht. ZStW 107 (1995), S. 157-182,

Schünemann, Bernd, Aufarbeitung von Unrecht aus totalitärer Zeit. ARSP, Beiheft 65/1996, 97-116.

Eine ausdrückliche **Gegenposition** dazu scheint insoweit bezogen zu werden u.a. von

Amelung, Knut, Strafbarkeit von "Mauerschützen". JuS 1993, 637-643.

In der Literatur anzutreffen sind indessen auch Meinungen, die auf eine **umfassende Berücksichtigung der DDR-systemimmanenten Auslegung** abstellen, mit hin darauf, daß von dem real-existierenden DDR-Rechtsverständnis als Einheit von Recht und Politik nicht abgesehen werden könne. In diesem Sinne und mit dem Ergebnis, daß nur Exzeßtaten wie sogenannte Hinrichtungsfälle der Strafbarkeit unterliegen, äußern sich beispielsweise

Arnold, Jörg, Die Berücksichtigung der systemimmanenten Auslegung des DDR-Rechts. wistra 1994, 323-327,

Arnold, Jörg, Deutsch-deutsche Grenzüberschreitungen im Strafrecht. In: Jörg Arnold/Björn Burkhardt/Walter Groppe/Hans-Georg Koch (Hrsg.), Grenzüberschreitungen. Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser. edition iuscrim Freiburg i.Br. 1995, S. 279-296,

Groppe, Walter, Naturrecht oder Rückwirkungsverbot? Zur Strafbarkeit der Berliner "Mauerschützen". In: Kurt Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag. Springer Wien u.a. 1996, S. 103-121; NJ 1996, 393-398

und auch, aber mit dem Ergebnis der völligen Straflosigkeit,

Jakobs, Günther, Untaten des Staates - Unrecht im Staat. GA 1994, 1-16,

Pawlik, Michael, Strafrecht und Staatsunrecht. Zur Strafbarkeit der Mauerschützen. GA 1994, 472-483.

Daß das DDR-Recht oftmals rückwirkend "menschenrechtsfreundlich" ausgelegt und nicht unter Bezugnahme auf den objektiv verstandenen Wortlaut einer Norm bei gleichzeitiger Berücksichtigung der auf die Norm bezogenen interpretativen Praxis und zugrundeliegenden Ideologie beurteilt wird, kritisiert auch

Buchner, Silke, Die Rechtswidrigkeit der Taten von "Mauerschützen" im Lichte von Art. 103 II GG unter besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts. Peter Lang Frankfurt a.M. 1996, S. 85 ff., 300 f.

■ Haben - Rechtswidrigkeit vorausgesetzt - die "Mauerschützen", jedenfalls die einfachen Grenzsoldaten, überhaupt **schuldhaft** gehandelt? Dieses Problem wird in der Literatur bisher vergleichsweise marginal behandelt. Die Schuld der Grenzsoldaten **bezweifeln** u.a.

Dannecker, Gerhard, Die Schüsse an der innerdeutschen Grenze in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Jura 1994, 585-595,

Schreiber, Hans-Ludwig, Die strafrechtliche Aufarbeitung von staatlich gesteuertem Unrecht. ZStW 107 (1995), S. 157-182,

Schreiber, Hans-Ludwig, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Schußwaffengebrauch an der Grenze zwischen Bundesrepublik und DDR. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 53-65,

Eser, Albin, Schuld und Entschuldbarkeit von Mauerschützen und ihren Befehlsgewehrn. In: Reinhard Böttcher/Götz Hueck/Burkhard Jähnke, Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag. de Gruyter Berlin u.a. 1996, S. 337-349.

Für den Regelfall hingegen **verneint** wird die Schuld der Grenzsoldaten von

Gropp, Walter, Naturrecht oder Rückwirkungsverbot? Zur Strafbarkeit der Berliner "Mauerschützen". In: Kurt Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag. Springer Wien u.a. 1996, S. 103-121; NJ 1996, 393-398,

Miehe, Olaf, Rechtfertigung und Verbotsirrtum. In: Meinhard Heinze/Johann Schmitt (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag. Chmielorz Wiesbaden 1995, S. 647-668.

Für eine **Schuldminderung** der Grenzsoldaten spricht sich aus:

Hirsch, Hans Joachim, Rechtsstaatliches Strafrecht und staatlich gesteuertes Unrecht. Westdeutscher Verlag Opladen 1996, S. 20 ff.

Weitere Literatur zur Problematik der Anwendung der Schußwaffe an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland:

Adomeit, Klaus, Die Mauerschützenprozesse - rechtsphilosophisch. NJW 1993, 2914-2916,

Bohnert, Joachim, Strafrechtlicher Übungsfall: An der DDR-Grenze. Jura 1993, 451-459,

Bohnert, Joachim, Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt. Jura 1993, 167-173,

Herzog, Felix, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Todesschützen an der innerdeutschen Grenze. NJ 1993, 1-4,

Kuhlen, Lothar/Gramminger, Thomas, Der Mauerschütze und der Denunziant. JuS 1993, 32-39,

Ott, Hermann, Die Staatspraxis an der DDR-Grenze und das Völkerrecht. NJ 1993, 337-343,

Paehler, Hans H., Falsche Schüsse - Zu den Mauerschützenurteilen. Betrifft Justiz 1993, 10-12,

Reinecke, Peter, Strafverfahren gegen DDR-Grenzsoldaten aus Sicht der Jugendhilfe. NJ 1995, 184-187,

Rittstieg, Helmut, Grenzsoldat und Menschenrecht. DuR 1993, 18-20,

Wolff, Friedrich, Die strafrechtliche Beurteilung der Schüsse an der innerdeutschen Grenze als Teilkomplex der juristischen Aufarbeitung der "Regierungskriminalität" in der DDR. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 67-76,

Wullweber, Helga, Die Mauerschützen-Urteile. KritJ 1993, 49-62.

■ Der "Honecker-Prozeß" im Hinblick auf seinen Verlauf und seinen Ausgang

Womit sich die Abhandlungen thematisch jeweils beschäftigen, ist auf den ersten Blick bereits aus den Überschriften der einzelnen Beiträge ersichtlich, so daß insoweit auf eine nähere Hinführung im vorliegenden bibliographischen Nachweis verzichtet werden kann.

Fricke, Karl Wilhelm, Zwischen Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit. Das Dilemma des Honecker-Prozesses. DA 1993, 139-141,

Hohmann, Olaf, Zu den Möglichkeiten einer Einstellung des Hauptverfahrens im Strafprozeß wegen eines Verfahrenshindernisses. NJ 1993, 295-297,

Koppernock, Martin/Staechelin, Gregor, Zur Debatte um Landesverfassungsbeschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen. StV 1993, 433-441,

Paeffgen, Hans-Ulrich, Wozu dient der Strafprozeß und inwieweit darf ein Landesverfassungsgericht in ihn intervenieren? NJ 1993, 152-161,

Richter, Peter, Kurzer Prozeß - Honecker und Genossen - Ein Staat vor Gericht? Elefant Press Berlin 1993, 240 S.

Schoreit, Armin, Absolutes Strafverfahrenshindernis und absolutes U-Haftverbot bei begrenzter Lebenserwartung des Angeklagten? NJW 1993, 881-887,

Selbmann, Erich, Der Prozeß. Spotless-Verlag Berlin 1993, 112 S.

Starck, Christian, Der Honecker-Beschluß des Berliner VerfGH. JZ 1993, 231-234,

Wassermann, Rudolf, Zum Ausgang des Strafverfahrens gegen Honecker. RuP 1993, 14-17,

Wassermann, Rudolf, Zum Ende des Honecker-Verfahrens. NJW 1993, 1567-1568,

Wesel, Uwe, Der Honecker-Prozeß. KritJ 1993, 198-206,

Wilke, Dieter, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und Einheit des Bundesrechts. NJW 1993, 887-889.

■ Der Prozeß gegen Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR

Die bisherigen Äußerungen in der Literatur beziehen sich vorrangig auf die vom BGH vorgenommene Verurteilung von Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrates der DDR als mittelbare Täter bei gleichzeitiger Bejahung der vollen

strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Grenzsoldaten als Vorderleute. Diese dogmatische Lösung ist weitgehend auf **Zustimmung** gestoßen, wobei begrüßt wird, daß nicht mehr nur die Grenzsoldaten, sondern auch und gerade die Führungsebenen von Armee, Staat, Partei und Gesellschaft durch die **neue Rechtsfigur der "mittelbaren Täterschaft kraft organisatorischer Machtapparate"** zur Verantwortung gezogen werden könnten, u.a. bei

Gropp, Walter, Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates als "Mittelbare Mit-Täter hinter den Tätern"? BGHSt 40, 218. JuS 1996, 13-18,

Murmann, Uwe, Tatherrschaft durch Weisungsmacht. GA 1996, 269-281,

Roxin, Claus, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.7.1994 - 5 StR 98/94. JZ 1995, 49-52,

Schroeder, Friedrich-Christian, Der Sprung des Täters hinter dem Täter aus der Theorie in die Praxis. JR 1995, 177-180.

Bereits vorher schon:

Lampe, Ernst-Joachim, Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit durch das Strafrecht? In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 3-11.

Eher kritisch dazu äußert sich

Jakobs, Günther, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.7.1994 - 5 StR 98/94. NSTZ 1995, 26-27.

■ Der Politbüro-Prozeß

Jochum, Dietmar, Der Politbüro-Prozeß. Scheunen-Verlag Kückenshagen 1996, 222 S.

Jochum, Dietmar, Das Politbüro auf der Anklagebank. K. Tzschach/H.-E. Plöger (Hrsg.). Magnus-Verlag Berlin 1996, 454 S.

4.1.2.2 DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland

Bereits vor der Entscheidung des BVerfG ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die DDR-Spionage gegen die BRD im Schrifttum weitestgehend (wenngleich höchst unterschiedlich) **bezweifelt bzw. verneint** worden, u.a. von:

Cramer, Steffen, Zur Strafbarkeit der DDR-Außenspionage. NJ 1993, 102-106,

Kasper, Uwe Wolfgang, Die Strafbarkeit von DDR-Geheimdienstmitarbeitern. MDR 1994, 545-546,

Neumann, Ulfried, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik nach der Wiedervereinigung. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 161-171,

Loos, Fritz/Radtke, Henning, MfS-Offiziere als (Mit-)Täter des Landesverrats (§ 94 StGB)? StV 1994, 565-572,

Rittstieg, Helmut, Zur Strafbarkeit der Spionage für die ehemalige DDR. NJW 1994, 912-913.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von DDR-Spionen **bejaht**, jedoch für eine **Amnestie** ausgesprochen hat sich

Schünemann, Bernd, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik nach der Wiedervereinigung. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 173-191.

Aus **völkerrechtlicher Sicht** wurden keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts erblickt, die einer Bestrafung der DDR-Spione entgegengestanden hätten:

Frowein, Jochen Abr./Wolfrum, Rüdiger/Schuster, Gunnar (Hrsg.), Völkerrechtliche Fragen der Strafbarkeit von Spionen aus der ehemaligen DDR. Gutachten erstattet im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts und Beschluß des Gerichts vom 15. Mai 1995. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Springer Berlin u.a. 1995, 193 S.

Das Ergebnis, selten aber die Begründung der **Entscheidung des BVerfG** hat die **Zustimmung** gefunden von:

Albrecht, Peter-Alexis, Das Rechtsstaatsprinzip des Gesamtstaates. NJ 1995, 337-338,

Arndt, Claus, Bestrafung von Spionen der DDR. NJW 1995, 1803-1804,

Arnold, Jörg, Deutsch-deutsche Grenzüberschreitungen im Strafrecht. In: Jörg Arnold/Björn Burkhardt/Walter Gropp/Hans-Georg Koch (Hrsg.), Grenzüberschreitungen. edition iuscrim Freiburg i.Br. 1995, S. 279-296,

Classen, Claus Dieter, Straffreiheit für DDR-Spione: Verschlungene Pfade zu einem vernünftigen Ergebnis. NStZ 1995, 371-375,

Widmaier, Gunter, DDR-Spionage und Rechtsstaat. NJ 1995, 345-347.

Dagegen äußern sich **kritisch** auch **zum Ergebnis** des Beschlusses des BVerfG:

Doehring, Karl, Zur Ratio der Spionenbestrafung - Völkerrecht und nationales Recht. ZRP 1995, 293-297,

Huber, Peter M., Die Strafbarkeit von MfS-Spionen. Jura 1996, 301-307,

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Strafbarkeit der Ausforschung der Bundesrepublik durch die DDR. JR 1995, 441-445.

Volk, Klaus, Übermaß und Verfahrensrecht. NStZ 1995, 367-371.

Der Spionage-Beschluß des BVerfG wird zum Anlaß genommen für eine tiefgehende **Analyse der Stellung des BVerfG im politischen System der Bundesrepublik** und seiner Deutschland-Jurisprudenz, mit dem Ergebnis, daß der Beschluß eine kontinuierliche Fortsetzung des Alleinvertretungsanspruchs der Bundesrepublik aus den Zeiten des Kalten Krieges sei:

Ridder, Helmut, Die deutsch-deutsche Spionage im Okular der westdeutschen Deutschland-Jurisprudenz. Blätter Verlags-Gesellschaft Bonn 1996, 63 S.

Als "**faktische Amnestie**" wird die Entscheidung des BVerfG bewertet von

Leutheuser-Schnarrenberger, Sabine, Amnestie für Spione? ZRP-Rechtsgespräch. ZRP 1995, 308-310.

Vgl. insgesamt auch

Hirsch, Rudolf, Der Markus Wolf-Prozeß. Eine Reportage. Brandenburgisches Verlags Haus Berlin 1994, 251 S.

4.1.2.3 DDR-Wahlfälschungen

Die Auseinandersetzungen im Schrifttum bezogen sich hauptsächlich auf die Frage, ob in der DDR begangene Wahlfälschungen nach der Wiedervereinigung überhaupt verfolgt werden können, was zum Teil deshalb verneint wurde, weil eine **Kontinuität des Unrechtstyps** zwischen den geschützten Rechtsgütern in der DDR und in der BRD **nicht bestehe**. In diesem Sinne äußern sich beispielsweise

Vormbaum, Thomas, Zur Strafbarkeit der Fälschung von DDR-Wahlen. In: Gesellschaft der Freunde der FernUniversität e.V. (Hrsg.), Jahrbuch 1994 der Gesellschaft der Freunde der FernUniversität e.V. Hagen-Bathey 1994, S. 79-96,

Hannover, Heinrich/Wolff, Friedrich, Plädoyers der Verteidiger im Prozeß gegen Modrow u.a. wegen Wahlfälschung vor dem LG Dresden am 27.5.1993. NJ 1993, 496-503.

Die **Gegenposition** wird vertreten von

Schroeder, Friedrich-Christian, Rückwirkung milderer Rechts und Wiedervereinigung. NStZ 1993, 216-218,

Lorenz, Frank Lucien, Zum Beitrittsprinzip und zur Strafbarkeit von DDR-Wahlfälschungen. NStZ 1992, 422-428,

Lorenz, Frank Lucien, DDR-Wahlfälschungen vor Gericht. MDR 1993, 705-709.

Mit dem **Modrow-Prozeß** des Landgerichts Dresden beschäftigt sich aus dogmatischer Sicht

Lorenz, Frank Lucien, "Rechtsgeltung", DDR-"Geschichte" und Angemessenheit von Strafe. JZ 1994, 388-400

und aus faktischer Sicht

Holm, Knut, Der Modrow-Prozeß. Spotless-Verlag Berlin 1993, 112 S.

Insgesamt zustimmende Aufmerksamkeit wird dem Revisionsurteil des BGH gegen Modrow geschenkt von

Weber, Klaus, Die Wahlfälschungen in Dresden. JR 1995, 403-407.

4.1.2.4 Straftaten mit MfS-Bezug

Kritisch mit der § 241a StGB einschränkenden Rechtsprechung des BGH (NJW 1994, 3174) setzt sich auseinander

Wassermann, Rudolf, Die DDR-Denunzianten und der Bundesgerichtshof. NJW 1995, 931-933.

Kritik gilt auch der restriktiven Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der MfS-Postplünderungen:

Renger, Reinhard/Volze, Armin, Der Postraub der Stasi. NJ 1995, 467-471,

Schroeder, Friedrich-Christian, §§ 246, 133 StGB auf dem Prüfstand der MfS-Postplünderungen. JR 1995, 95-97.

Eine Strafbarkeit wegen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB bei **Verschweigen früherer MfS-Tätigkeit** bei Einstellung in den öffentlichen Dienst wird insbesondere wegen fehlenden Vermögensschadens abgelehnt von

Gading, Heike, Zur strafrechtlichen Beurteilung des Verschweigens früherer MfS-Tätigkeit bei Einstellung in den Öffentlichen Dienst. NJ 1996, 297-299.

4.1.2.5 Rechtsbeugung

Im Vordergrund der Diskussion über Rechtsbeugung insbesondere von Richtern und Staatsanwälten der DDR standen **vor allem zwei Fragen**. Zum einen ging es darum, ob als Voraussetzung für eine Strafbarkeit eine **Kontinuität des Unrechtstyps** auch bei den Rechtspflegedelikten angenommen werden könne und zum anderen darum, auf **welche Fallkonstellationen** sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit beziehe.

Die Kontinuität des Unrechtstyps, speziell zwischen den einschlägigen Vorschriften des § 244 StGB/DDR und des § 336 StGB/BRD wird u.a. **bejaht** von

Bemmann, Günter, Zu aktuellen Problemen der Rechtsbeugung. JZ 1995, 123-127,

Letzgus, Klaus, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung. In: Klaus Letzgus/Hermann Hill/Hans Hugo Klein/Detlef Kleinert/Georg-Berndt Oschatz/Hans de With (Hrsg.), Für Recht und Staat. Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag. C.H. Beck München 1994, S. 73-94,

Schroeder, Friedrich-Christian, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Ausübung politischer Strafjustiz in der ehemaligen DDR. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 109-121,

Spendel, Günter, Der Bundesgerichtshof zur Rechtsbeugung unter dem SED-Regime. JR 1994, 221-224.

Eine Kontinuität des Unrechtstyps dagegen wohl eher **bezweifelnd**:

Maiwald, Manfred, Rechtsbeugung im SED-Staat. NJW 1993, 1881-1889,

Roggemann, Herwig, Richterstrafbarkeit und Wechsel der Rechtsordnung. JZ 1994, 769-778.

Verneint wird die Kontinuität des Unrechtstyps von

Vormbaum, Thomas, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von DDR-Richtern wegen Rechtsbeugung. NJ 1993, 212-215.

Bei den **Fallkonstellationen** haben sich in der Literatur **zwei gegensätzliche Positionen** herausgebildet. Die eine Position geht auf der restriktiven Linie des BGH davon aus, daß aufgrund des abweichend von § 336 StGB zu beachtenden Tatbestandsmerkmals von § 244 StGB/DDR der "Gesetzwidrigkeit" Rechtsbeugung erst in Betracht komme, wenn die zu beurteilende Entscheidung offensichtlich und in schwerwiegender Art und Weise die Menschenrechte verletzt hat und daher als **Willkürakt** zu werten ist.

Dieser Auffassung scheinen in letztlich wohl unterschiedlichem Verständnis eines Willkürakts zu folgen u.a.:

Letzgus, Klaus, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen der ehemaligen DDR wegen Rechtsbeugung. In: Klaus Letzgus/Hermann Hill/Hans Hugo Klein/Detlef Kleinert/Georg-Berndt Oschatz/Hans de With (Hrsg.), Für Recht und Staat. Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag. C.H. Beck München 1994, S. 73-94,

Rautenberg, Erardo Cristoforo, Anmerkung zum Beschluß des Besonderen Senats des Bezirksgerichts Potsdam vom 8.11.1993. NJ 1994, 88-89,

Rautenberg, Erardo Cristoforo/Burges, Gerd, Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung gegen Staatsanwälte und Richter der früheren DDR - ein Beitrag zum Meinungsstand in der Praxis. NJ 1994, 71-75,

Roggemann, Herwig, Richterstrafbarkeit und Wechsel der Rechtsordnung. JZ 1994, 769-778,

Roggemann, Herwig, Die Justiz auf dem Prüfstand der Justiz. Zur Strafbarkeit von DDR-Richtern wegen Rechtsbeugung. In: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. Forum Leipzig 1994, S. 285-300,

Scholderer, Frank, Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat. Nomos Baden-Baden 1993, 686 S.

Schroeder, Friedrich-Christian, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Ausübung politischer Strafjustiz in der ehemaligen DDR. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 109-121,

Schroeder, Friedrich-Christian, Der Rechtfertigungsgrund der Entscheidung von Rechtssachen. GA 1993, 389-405,

Schulz, Lorenz, Rechtsbeugung und Mißbrauch staatlicher Macht. StV 1995, 206-212.

Für eine demgegenüber noch stärkere Berücksichtigung der **systemimmanenten Auslegung des DDR-Rechts** scheint sich auszusprechen:

Hohmann, Olaf, Zur Rechtsbeugung durch DDR-Staatsanwälte. Anmerkung zu den Urteilen des BGH vom 9.5.1994 und 6.10.1994 sowie des LG Neubrandenburg vom 18.7.1994. NJ 1995, 128-132.

Indessen besteht eine **zweite Position** in der Präferenzierung einer **deutlich weitergehenden Strafbarkeit** von Richtern und Staatsanwälten der DDR. Diese Position wird **einerseits** unter strikter Ablehnung der vom BGH berücksichtigten Auslegungsmethoden der DDR vertreten von:

Spendel, Günter, Der Bundesgerichtshof zur Rechtsbeugung unter dem SED-Regime. JR 1994, 221-224,

Spendel, Günter, Rechtsbeugung und Justiz, insbesondere unter dem SED-Regime. JZ 1995, 375-381,

Spendel, Günter, Rechtsbeugung und BGH - eine Kritik. NJW 1996, 809-812,

Spendel, Günter, DDR-Unrechtsurteile in der neueren BGH-Judikatur eine Bilanz. JR 1996, 177-185,

Wassermann, Rudolf, Unrecht durch DDR-Rechtsprechung. In: Manfred Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag. de Gruyter Berlin u.a. 1992, S. 629-653.

Andererseits wird eine weitergehende Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung wohl unter **Anwendung überpositiven Rechts** vertreten von:

Bandel, Stefan, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 13.12.1993 - 5 StR 76/93 (NSStZ 1994, 240). NSStZ 1994, 439-440,

Maiwald, Manfred, Rechtsbeugung im SED-Staat. NJW 1993, 1881-1889,

Stanglow, Peter, Rechtsbeugung in der DDR? - BGHSt 40, 30. JuS 1995, 971-978,

Wolf, Ernst, Rechtsbeugung durch DDR-Richter. NJW 1994, 1390-1391.

Schließlich sei noch erwähnt, daß den Fragen des **Vorsatzes** bei der Rechtsbeugung vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird, und noch weniger der Tatsache, daß nach dem Recht der DDR Rechtsbeugung nur wissentlich begangen werden konnte. Damit auseinander setzt sich aber u.a.

Bemmann, Günter, Zu aktuellen Problemen der Rechtsbeugung. JZ 1995, 123-127.

Weitere Äußerungen zur Problematik der Rechtsbeugung sind in der Literatur u.a. von folgenden Verfassern zu finden:

Dobes, Klaus-Heinrich/Weinke, Annette, Aufklärung von DDR-Justizunrecht in Strafverfahren. DA 1995, 1014-1030,

Jähnke, Burkhard, Auch Rechtsbeugung kann eine "Frage des Datums" sein. (Gespräch). ZRP 1994, 443-445,

Lamprecht, Rolf, Lesarten für Rechtsbeugung. NJW 1994, 562-563,

Limbach, Jutta, Recht und Unrecht in der Justiz der DDR. ZRP 1992, 170-175,

Rautenberg, Erardo Cristoforo/Burges, Gerd, Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung gegen Staatsanwälte und Richter der früheren DDR - ein Beitrag zum Meinungsstand in der Praxis. DtZ 1993, 71-75,

Rudolph, Kurt, Lesarten für Rechtsbeugung. NJW 1994, 1201,

Schöneburg, Volkmar, Rechtsbeugung - gestern und heute (Tagungsbericht). NJ 1995, 138,

Schuller, Wolfgang, Zum Problem der Rechtsbeugung durch DDR-Gerichte. DA 1994, 1255-1262,

v.d. Heide, Frank, Stellt die Nichtverfolgung von Anzeigen wegen Wahlfälschung eine Rechtsbeugung dar? NJ 1994, 67-68,

Wassermann, Rudolf, Wie Unrecht geschont wird. Zum Umgang mit der SED-Justiz. RuP 1996, 132-138.

4.1.2.6 Verjährung

Das Schrifttum zur Verjährung von sogenannten DDR-Altataten, insbesondere bezogen auf staatsgestützte Kriminalität, beschäftigte sich vor allem mit der **Verjährungsregelung des Einigungsvertrages, des Verjährungsgesetzes** und dabei **zum einen** mit der **Ruhensthese** des Gesetzgebers und der Rechtsprechung, wonach bei bestimmten in der DDR begangenen Straftaten, die aus politischen Gründen von der DDR-Justiz nicht verfolgt worden seien, die Strafverfolgungsverjährung geruht habe, sowie **zum anderen** mit der Frage, ob dem Gesetz **deklaratorischer oder konstitutiver Charakter** zukomme. Behandelt wurde schließlich auch das **2. Verjährungsgesetz**, das der **Verlängerung von Verjährungsfristen** gilt. Überwiegend scheint jedenfalls die rechtspolitische Lösung dieser Probleme auf Zustimmung gestoßen zu sein, so im Hinblick auf die "Ruhensthese" statt vieler namentlich von

Cramer, Steffen, Anmerkung zum Verjährungsgesetz. NStZ 1995, 114-115,

König, Peter, Anmerkungen zu den Urteilen des BGH vom 18.1.1994 - 1 StR 740/93 und vom 19.4.1994 - 5 StR 204/93. JR 1994, 339-341,

Letzgus, Klaus, Unterbrechung, Ruhen und Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen für im Beitrittsgebiet begangene Straftaten. NStZ 1994, 57-63,

Otto, Harro, Grundsätze der Strafverfolgungsverjährung von Straftaten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Jura 1994, 611-614,

Schmidt,³⁰ Verjährungsprobleme bei Straftaten der Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR. NStZ 1995, 262-265,

Tröndle, Herbert, Verjährungsprobleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von SED-Unrechtstaten. In: Jürgen Wolter (Hrsg.), 140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht. R. v. Decker's Verlag Heidelberg 1993, S. 241-249.

Dogmatische Zweifel an der "Ruhensthese" werden indessen angemeldet von

Heuer, Volker/Lilie, Hans, Laßt verjähren, was verjährt? DtZ 1993, 354-357,

Schroeder, Friedrich-Christian, Zur Verjährung von SED-Unrechtstaten. ZRP 1993, 244-246.

Grundsätzliche Bedenken gegen die "Ruhensthese" werden erhoben u.a. von:

Bottke, Wilfried, Die Verfolgung von Regierungskriminalität der DDR nach dem Beitritt der neuen Länder. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 2: Die Verfolgung von Regierungskriminalität nach der Wiedervereinigung. Heymanns Köln u.a. 1993, S. 203-238,

30 Ohne Angabe des Vornamens in der Literatur.

Buchholz, Erich, Die Verjährung ruhte 40 Jahre. DuR 1993, 57-68,

Jakobs, Günter, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18.1.1994 - 1 StR 740/93. NStZ 1994, 332-334,

Pieroth, Bodo/Kingreen, Thorsten, Die verfassungsrechtliche Problematik des Verjährungsgesetzes. NJ 1993, 385-392.

Verfassungsrechtliche Kritik am Verjährungsgesetz im Hinblick auf die **Rückwirkungsproblematik** äußern insbesondere

Jakobs, Günther, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18.1.1994 - 1 StR 740/93. NJ 1993, 332-334,

Pieroth, Bodo/Kingreen, Thorsten, Die verfassungsrechtliche Problematik des Verjährungsgesetzes. NJ 1993, 385-392.

Verfassungsrechtliche Einwände galten auch dem 2. Verjährungsgesetz:

Heuer, Volker/Lilie, Hans, Laßt verjähren, was verjährt? DtZ 1993, 354-357,

Jordan, Adolf-Dietrich, Die Regelung des 2. Verjährungsgesetzes zur "Vereinskriminalität". NJ 1996, 294-296,

Lemke, Michael, Das 2. Verjährungsgesetz. NJ 1993, 529-532.

4.2 Rehabilitierung

Brüchert, Rudolf, Zur Rehabilitierung bei Verurteilungen wegen Wirtschafts-, Steuer- und Devisendelikten in der DDR. NJ 1993, 401-404,

Bruns, Michael/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz. C.F. Müller Heidelberg 1993, 570 S.

Haft, Fritjof, Die "Bereinigung" des SED-Unrechts. DtZ 1994, 258-261,

Haft, Fritjof, Zur "Bereinigung" des SED-Unrechts. wistra 1994, 170-173,

Herzler, Jürgen/Ladner, Claus Peter/Peifer, Udo/Schwarze, Ulrich/Wende, Hans-Jürgen, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz. Kohlhammer Stuttgart u.a. 1993, 214 S.

Keck, Ludwig-Wilhelm/Schröder, Michael/Tappert, Wilhelm, Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz im Überblick. DtZ 1993, 1-10,

Lemke, Michael, Die strafrechtliche Rehabilitierung von Opfern des SED-Unrechts. NJ 1996, 399-401,

Lochen, Hans-Hermann/Meyer-Seitz, Christian, Leitfaden zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung. Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis Herne/Berlin 1994, 180 S.

Richter, Thomas, Strafrechtliche Rehabilitierung nach dem neuen StrRehaG. NStZ 1993, 174-176,

Rüfner, Wolfgang, Die Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsregimes. In: Georg Brunner (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Ost-europa und Deutschland. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1995, S. 228-250,

Schröder, Michael, Fahnenflucht als regelmäßiger Rehabilitierungsgrund? NJ 1993, 350-355,

Tappert, Wilhelm, Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht in der SBZ-DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1995, 310 S.

4.3 Besondere Probleme der rechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit

4.3.1 Besondere Fälle der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung

Habel, Ekkehard, Mordverjährung: Glaubwürdigkeit der Justiz? NJW 1995, 2830-2832,

König, Stefan, Der Bülowplatzprozeß gegen Erich Mielke - Vom Umgang der Justiz mit (ihrer) Geschichte. In: Helge Grabitz/Klaus Bästlein/Johannes Tüchel (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Edition Hentrich Berlin 1994, S. 503-519,

Schuster, Joachim, Der Mord am Bülowplatz. NJW 1995, 2698-2699,

Widmaier, Gunter, Verhandlungs- und Verteidigungsfähigkeit - Verjährung und Strafmaß. Zu den Entscheidungen des BGH und des BVerfG im Revisionsverfahren gegen Erich Mielke. NSTZ 1995, 361-366.

4.3.2 Die Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts

In der Literatur überwiegen die kritischen Stimmen zu den gesetzlichen Vorschriften und zur Rechtsprechung hinsichtlich der Überprüfung von Rechtsanwälten und Notaren der früheren DDR:

Busse, Felix, Belastete DDR-Juristen in der Anwaltschaft, was ist zu tun? Anwaltsblatt 1991, 550-558,

Busse, Felix, Die Anwaltschaft im geeinten Deutschland. NJW 1993, 2009-2015,

Kleine-Cosack, Michael, Anwaltliche Berufsverbote auf dem Prüfstand. NJ 1994, 246-250,

Kleine-Cosack, Michael, Anwaltsüberprüfung auf Rechtsstaatskosten. DtZ 1996, 98-102,

Will, Rosemarie, Die DDR-Rechtsanwälte, das Bundesverfassungsgericht und die juristische Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit. (Zum Beschluß des Ersten Senats des BVerfG vom 9.8.1995.) NJ 1996, 177-181.

4.3.3 Stasi-Unterlagen-Gesetz

Grundsätzliche Aussagen bzw. übergreifende Erörterungen finden sich u.a. bei:

Brandenburger, Maren, Stasi-Unterlagen-Gesetz und Rechtsstaat. KJ 1995, 351-368,

Engel, Albert, Die rechtliche Aufarbeitung der Stasi-Unterlagen auf der Grundlage des StUG. Duncker & Humblot Berlin 1995, 384 S.

Engelmann, Roger, Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR, Abteilung Bildung und Forschung. Berlin 1994, 63 S.

Fricke, Karl Wilhelm, MfS intern. Verlag Wissenschaft und Politik Claus-Peter von Nottbeck Köln 1991, 208 S.

Fricke, Karl Wilhelm, Das Ministerium für Staatssicherheit als Herrschaftsinstrument der SED - Kontinuität und Wandel. In: Enquête-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", Staatssicherheit. Seilschaften, VIII, Protokoll der 23. Sitzung, Das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit. Suhrkamp Frankfurt/Nomos Baden-Baden 1995, S. 7-19,

Gauck, Joachim, (Interview), Durch Dissens zum Friedensschluß. DRiZ 1993, 330-335,

Gauck, Joachim, Zum Umgang mit den Stasi-Akten - eine Zwischenbilanz. In: Bernd Faulenbach/Markus Meckel/Hermann Weber (Hrsg.), Die Partei hatte immer Recht. Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur. Klartext Essen 1994, S. 30-41,

Geiger, Hansjörg/Klinghardt, Heinz, Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kohlhammer, Dt. Gemeindeverlag Köln u.a. 1993, 203 S.

Gill, David/Schröter, Ulrich, Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums. Rowohlt Berlin 1991, 527 S.

Hassemer, Winfried/Starzacher, Karl, Datenschutz und Stasi-Unterlagen. Nomos Baden-Baden 1993, 78 S.

Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.), Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! DtV München 1993, 231 S.

Kloepfer, Michael, Das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Pressefreiheit. Duncker & Humblot Berlin 1993, 130 S.

Lochen, Hans-Hermann, Der Umgang mit den Stasi-Unterlagen. In: Georg Brunner (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1995, S. 251-283,

Simitis, Spiros, Das Stasi-Unterlagen-Gesetz - Einübung in die Zensur? NJW 1995, 639-640,

Staff, Ilse, Zur Forschungs- und Medienfreiheit im Hinblick auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. ZRP 1993, 46-50,

Stoltenberg, Klaus, Zu den Änderungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. DtZ 1994, 386-390,

Strotmann, Michael, Die Last der Vergangenheit. DA 1995, 806-822.

4.4 Probleme der Rechts- und Justizeinheit

4.4.1 (Straf-)Rechtseinheit

Blaschke, Ingeborg, Resozialisierungsprobleme Straffälliger in den neuen Bundesländern. NJ 1993, 116,

Fissenewert, Peter, Der Irrtum bei der Steuerhinterziehung. Alte und neue Probleme bei der Übernahme des bundesdeutschen Steuerstrafrechts in der ehemaligen DDR. Peter Lang Frankfurt a.M. 1993, 269 S.

Henrich, Andreas, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht. Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. 1994, 241 S.

Konrad, Norbert, Die Wiedereinrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern. MschKrim 1995, 245-253,

Lampe, Ernst-Joachim, (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung: die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht. Bd. 1: Vorschläge zur prozessualen Behandlung der Kleinkriminalität. Heymanns Köln u.a. 1993, 159 S.

Lehmann, Karl-Heinz/Exner, Nico, Cannabisprobleme in Ost und West. NJ 1995, 173-178,

Puls, Thomas, Analoge Anwendung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB auf Sexualstraftatbestände des DDR-StGB. DtZ 1995, 392-394,

Roggemann, Herwig, Fragen und Wege zur Rechtseinheit in Deutschland. Berlin Verlag Arno Spitz Berlin 1995, 344 S.

4.4.2 Justizeinheit

Bräutigam, Hans Otto, Zur Situation der Justiz im Land Brandenburg. Sachstand und ausgewählte Probleme. NJW 1995, 2677-2680,

Eggert, Rolf, Die Situation der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern. NJW 1995, 2680-2685,

Heitmann, Steffen, Fünf Jahre Aufbau des Rechtswesens im Freistaat Sachsen. NJW 1995, 2685-2689,

Heitmann, Steffen, Rechtsstaat und Rechtsbewußtsein. Die besondere Situation in den "neuen" Ländern. RuP 1995, 123-129,

Hennig, Albrecht, Der Zustand des Provisorischen ist überwunden. DRiZ 1995, 405-406,

Henrich, Rolf-Rüdiger, (Interview) Geglückter Wechsel mit verpaßten Chancen. DRiZ 1995, 409-411,

Heye, Horst-Dieter, Langsam der Normalität entgegen. DRiZ 1995, 402-403,

Hubert, Erwin, Wie die Reise in ein fernes Land. DRiZ 1995, 407-408,

Hutt, Thomas, Strafverfolgung im Rechtsstaat - der Aufbau staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsbehörden in Thüringen. In: Joachim Bauer/Olaf Werner (Hrsg.), Festschrift zur Wiedererrichtung des Oberlandesgerichts in Jena. C.H. Beck München 1994, S. 207-212,

Kretschmer, Otto, Justiz in Thüringen: Vom Aufbau zur Konsolidierung. NJW 1995, 2694-2697,

Krumsiek, Rolf, Die Justiz im Umbruch. RuP 1993, 6-13,

Leetz, Bettina, Zunehmend geht es aufwärts. DRiZ 1995, 408-409,

Macke, Peter (Hrsg.), Brandenburgisches Oberlandesgericht. Festgabe zur Eröffnung. Nomos Baden-Baden 1993, 174 S.

Macke, Peter, Justizreform - Anstöße aus dem Justizaufbau in den neuen Bundesländern. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Gesprächskreis Politik und Wissenschaft. Bonn 1994, 25 S.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria/Jenckel, Anke, Der Weg zu einer funktionstüchtigen Justiz in Berlin und ihre Aufgaben fünf Jahre nach der Wiedervereinigung. NJW 1995, 2673-2677,

Remmers, Walter, Aufbau der Justiz in Sachsen-Anhalt. NJ 1993, 97-102,

Schubert, Karin, Stand des Aufbaus der Rechtspflege in Sachsen-Anhalt. NJW 1995, 2689-2694,

Schweikhardt, Liselotte, Kollegiale Einheit und Verständigung. DRiZ 1995, 400-401,

Statistisches - Zahlen zur Personal- und Geschäftsentwicklung in Ostdeutschland. DRiZ 1995, 412-416.

4.5 Der juristisch-zeitgeschichtliche Umgang mit der DDR-Vergangenheit

4.5.1 Rechtsbegriff und Rechtsverständnis

Alexy, Robert, Walter Ulbrichts Rechtsbegriff. RuP 1993, 207-212,

Arnold, Jörg, Die Normalität des Strafrechts der DDR. Bd. 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente. edition iuscrim, Freiburg i.Br. 1995, 856 S. Mit Beiträgen von *Jörg Arnold, Birte E. Keppler, Volker Kreft, Martin Kühl, Siegfried Lammich, Detlef Mäder*,

Buchholz, Erich, Strafrecht. In: Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit. Nomos Baden-Baden 1995, S. 273-339,

Eckert, Jörn (Hrsg.), Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Rechtshistorisches Kolloquium 13.-16. Februar 1992. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Nomos Baden-Baden 1993, 233 S.

Gängel, Andreas, Im Namen der Ideologie. Rechtsprechung in der DDR. In: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag. Rudolf Haufe Freiburg u.a. 1996, S. 285-309,

Haney, Gerhard, Gerechtigkeit bei Marx. ARSP, Beiheft 56/1994, 190-207,

Keppeler, Birte E., Zeitgeschichtliche Forschungen zur Rechtswirklichkeit in der DDR am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte, Bd. 2: Perspektiven und Projekte. Düsseldorf 1994, S. 91-95,

Klenner, Hermann, Was bleibt von der marxistischen Rechtsphilosophie? ARSP, Beiheft 50/1992, 11-19,

Kräupl, Günther, Die permanente Reform des Jugendstrafrechts. In: Wilfried Küper/Jürgen Welp (Hrsg.), Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag. C.F. Müller Heidelberg 1993, S. 913-929,

Lammich, Siegfried, Landesbericht DDR. In: Günter Heine (Hrsg.), Umweltstrafrecht in osteuropäischen Ländern. Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. 1995, S. 1-73,

Lohmann, Ulrich, Gesellschaft - Norm - Medizin. Ge- und Verbote beim ärztlichen Handeln. Unter Berücksichtigung ehemaliger DDR-Regelungen. Inaugural-Dissertation. Augsburg 1992, 199 S.

Luchterhandt, Otto, Was bleibt vom Recht der DDR? In: Karsten Schmidt (Hrsg.), Vielfalt des Rechts - Einheit der Rechtsordnung? Duncker & Humblot Berlin 1994, S. 165-198,

Luther, Horst, Strafprozeßrecht. In: Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit. Nomos Baden-Baden 1995, S. 341-394,

Müller, Frohmut, Gerichtsverfassungsrecht. In: Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit. Nomos Baden-Baden 1995, S. 211-271,

Peinelt-Jordan, Klaus, "Einheitlichkeit der Rechtsprechung". Zur Gleichmäßigkeit der Strafzumessung in der DDR. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1995, 1-29,

Renzikowski, Joachim, Rechtfertigung und Entschuldigung im Strafrecht der ehemaligen DDR. ZStW 106 (1994), S. 93-139,

Roggemann, Herwig, Zum Verhältnis von Macht und Recht in der DDR. RuP 1996, 18-25,

Rottleuthner, Hubert, Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1994, 208-243 (Teil 1); 1995, 30-64 (Teil 2),

Rottleuthner, Hubert, Gerechtigkeit bei und nach Marx. ARSP, Beiheft 56/1994, 208-222,

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer Stalinschen Ausprägung in der SBZ/DDR. RuP 1993, 201-206,

Schroeder, Friedrich-Christian, Unrecht und Normalität im Recht der DDR. In: Rainer Eppelmann/Hartmut Koschyk/Peter Maser/Friedrich-Christian Schroeder/Dorothee Wilms/Roswitha Wisniewski, Die Diktatur der SED - Geschichte und Folgen. Konrad-Adenauer-Stiftung Sankt Augustin 1994, S. 21-28,

Stolleis, Michael (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte - Ein neues Fach? Nomos Baden-Baden 1993, 81 S.

Unger, Jens-Peter/Hajda, Uwe, Strafverfahren in den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Peter Lang Frankfurt a.M. 1995, 327 S.

4.5.2 Rechtswissenschaft in der DDR

Dreier, Ralf/Eckert, Jörn/Mollnau, Karl A./Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich. Nomos Baden-Baden 1996, 618 S.

Förster, Günter, Die Dissertationen an der "Juristischen Hochschule" des MfS. Eine annotierte Bibliographie. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Abteilung Bildung und Forschung, Berlin 1994, 143 S.

Gieseke, Jens, Doktoren der Tscheistik. Die Promovenden der "Juristischen Hochschule" des MfS. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Abteilung Bildung und Forschung. Berlin 1994, 29 S.

Marten, Jürgen, Die Maßlosigkeit der Macht und das Recht. Anmerkungen zu einem folgenschweren und doch mißglückten Versuch, dem Rechtswissenschaftler H.K. die Sucht des Denkens auszutreiben. In: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag. Rudolf Haufe Freiburg u.a. 1996, S. 385-401,

Mertens, Lothar, Geheime juristische DDR-Dissertationen. RuP 1994, 93-99,

Mollnau, Karl A., Schwund der Mitte. Über eine frühe Differenz zwischen Arthur Baumgarten und Karl Polak. In: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag. Rudolf Haufe Freiburg u.a. 1996, S. 402-419,

Welzel, Lothar, Strafrechtslehre und Strafrechtsdogmatik in der DDR. In: Vereinigung demokratischer Juristen e.V. (Hrsg.), Ostdeutscher Juristentag: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR. Berlin 1993, S. 61-64,

Will, Rosemarie (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der DDR - Was wird von ihr bleiben? Pro Universitate Sinzheim 1995, 111 S.

Friedrich-Ebert-Stiftung/Landesbüro Brandenburg (Hrsg.), Rechtswissenschaft der DDR. Potsdam 1995, 133 S. Mit Beiträgen u.a. von *Hans-Otto Bräutigam, Michael Lemke, Dieter Plath, Georg Küpper, Wolfgang Mitsch*.

4.5.3 Justiz in der DDR

Amos, Heike, Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Böhlau Köln u.a. 1996, 306 S.

Arnold, Jörg, "Normalität" des Strafrichters in der DDR. In: Wolfgang Greive (Hrsg.), Die Rolle der Richter und Richterinnen zwischen Rechtsprechung und Politik. Locomer Protokolle 14/94, Evangelische Akademie Loccum. Rehburg-Loccum 1995, S. 181-193,

Buchholz, Erich, "Im Namen des Volkes". DDR-Justiz nicht nur politische Strafjustiz. In: Hans Modrow (Hrsg.), Das Große Haus von außen. edition Ost 1996, S. 223-247,

Bundesministerium der Justiz, Im Namen des Volkes? - Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. Forum Leipzig, 1994, 320 S. Mit Beiträgen von *Ingo Kober, Hermann Schäfer, Rolf Ellermann/Dieter Stempel, Christian Meyer-Seitz, Hansjörg Geiger, Andreas Gängel, Henning Frank, Peter Erler, Reinhard Nissel, Gerhard Lingelbach, Peter Rieß, Friedrich-Christian Schroeder, Wolfgang Eisert, Hans-Hermann Lochen, Steffen Heitmann, Christian Gerlach, Wolfgang Behlert, Dirk Fischer, Karl Wilhelm Fricke, Falco Werkentin, Hans Jürgen Grasemann, Rolf-Rüdiger Henrich, Hubert Rottleuthner, Karl A. Mollnau, Herbert Reinke, Annegret Stephan, Brigitte Oleschinski, Thomas Villwock, Jürgen Thomas, Herwig Roggemann, Rainer Eppelmann und Wolfgang Schuller*,

Ernst, Germana, Das Gerichtssystem der DDR - Fragen der richterlichen Unabhängigkeit. In: Vereinigung demokratischer Juristen e.V. (Hrsg.), Ostdeutscher Juristentag: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR. Berlin 1993, S. 30-38,

Frank, Henning, Die Juristenausbildung nach 1945 in der SBZ/DDR. NJ 1995, 403-407,

Gängel, Andreas, BMJ-Ausstellung: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. NJ 1994, 406-407,

Gysi, Gregor, Über die Rechtsanwaltschaft im System der Rechtspflege in der DDR. Wirtschaftsrecht 1993, 43-47,

Hattenhauer, Hans, Über Volksrichterkarrieren. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen/Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg 1995, 32 S.

Janke, Gerd, Zur Gründung des Obersten Gerichts der DDR. NJ 1995, 564-568,

Markovits, Inga, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz. C.H. Beck München 1993, 266 S.

Pfannkuch, Julia, Volksrichterausbildung in Sachsen 1945-1950. Peter Lang Frankfurt a.M. 1993, 211 S.

Stark, Frank, Die Normalität eines Strafrichters in der DDR. In: Wolfgang Greive (Hrsg.), Die Rolle der Richter und Richterinnen zwischen Rechtsprechung und Politik, Loccum Protokolle 14/94, Evangelische Akademie Loccum. Rehburg-Loccum 1995, S. 195-200,

Steiner, Helmut, Zum Sozialprofil der DDR-Richter. In: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag. Rudolf Haufe Freiburg u.a. 1996, S. 442-460,

Stempel, Dieter, "Im Namen des Volkes"? Über die Justiz im Staat der SED. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte, Bd. 2: Perspektiven und Projekte. Düsseldorf 1994, S. 71-90,

v. *Renesse, Margot*, Eine unabhängige Justiz gibt es nur bei echter Gewaltenteilung. NJ 1993, 409-411,

v. *Renesse, Margot*, Die DDR - ein Staat ohne Recht? In: Bernd Faulenbach/Markus Meckel/Hermann Weber (Hrsg.), Die Partei hatte immer Recht. Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur. Klartext Essen 1994, S. 69-77,

Wassermann, Rudolf, Bilder einer Ausstellung. Über das SED-Regime und die sozialistische Rechtspflege. DRiZ 1995, 12-15,

Whitney, Craig R., Advocatus Diaboli: Wolfgang Vogel - Anwalt zwischen Ost und West. Siedler Berlin 1993, 410 S.

4.5.4 Steuerung der DDR-Justiz

Fricke, Karl Wilhelm, Das Zusammenspiel von Politbürokratie, Staatssicherheit, Generalstaatsanwaltschaft und Oberstem Gericht der DDR. RuP 1993, 135-139,

Grasemann, Hans-Jürgen, "Wenn die Partei Weisung gibt, folgen die Richter". In: Jürgen Weber (Hrsg.), Der SED-Staat: Neues über eine vergangene Diktatur. Olzog München 1994, S. 23-50,

Meyer-Seitz, Christian, SED-Einfluß auf die Justiz in der Ära Honecker. DA 1995, 32-42,

Müller, Klaus, Die Lenkung der Strafjustiz durch die SED-Staats- und Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion Rose. Peter Lang Frankfurt a.M. 1995, 312 S.

Rottleuthner, Hubert, Steuerung der Justiz in der DDR. Bundesanzeiger, Köln 1994, 656 S. Mit Beiträgen von *Andrea Baer, Wolfgang Behlert, Andrea Feth, Andreas Gängel, Werner Künzel, Thomas Lorenz, Falco Werkentin*.

4.5.5 Politische Justiz in der DDR

Beckert, Rudi, Die erste und letzte Instanz: Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR. Keip Goldbach 1995, 339 S.

- Finn, Gerhard*, Mauern, Gitter, Stacheldraht. Westkreuz Berlin/Bonn 1996, 104 S.
- Fricke, Karl Wilhelm*, Politische Strafjustiz im SED-Staat. Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitschrift "Das Parlament" B 4/1993 vom 22.1.1993, 13-22,
- Fricke, Karl Wilhelm*, Der Rechtsanwalt als "Justizkader". Zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR. Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament" B 38/95 vom 15.9.1995, 9-16,
- Fricke, Karl Wilhelm*, Zur politischen Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR. C.F. Müller Heidelberg 1994, 30 S.
- Kaff, Brigitte* (Hrsg. im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung), "Gefährliche politische Gegner". Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR. Droste Düsseldorf 1995, 262 S.
- Limbach, Jutta*, Politische Justiz im Kalten Krieg. NJ 1994, 49-52,
- Oleschinski, Brigitte/Pampel, Bert*, "Nazis", "Spione", "Sowjetfeinde"? Die SMT-Verurteilten im April 1953 in Torgau. DA 1995, 456-466,
- Wendel, Eberhard*, Ulbricht als Richter und Henker. Stalinistische Justiz im Parteiauftrag. Aufbau Berlin 1996, 179 S.
- Werkentin, Falco*, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Christoph Links Berlin 1995, 429 S.
- Werkentin, Falco*, Zwischen Tauwetter und Nachtfrost (1955-1957): DDR-Justizfunktionäre auf Glatteis. DA 1993, 341-349,

4.5.6 Waldheim-Prozesse

- Eisert, Wolfgang*, Die Waldheimer Prozesse. Bechtle Esslingen u.a. 1993, 320 S.
- Helbig, Wolfgang*, Zur juristischen und politischen Bewertung der "Waldheimer Prozesse." NJ 1994, 409-410,
- Hinderer, Hans*, Zu den Anklagen und Verurteilungen in "Waldheim"-Prozessen - Gedanken und Hinweise. In: Hans Reichelt/Wolfgang Richter/Hans Weber (Hrsg.), Unfrieden in Deutschland. Weissbuch. Unrecht im Rechts-Staat. GNN-Verlag Sachsen/Berlin 1995, 258-284.

4.5.7 Strafvollzug in der DDR

- Arnold, Jörg*, "Strafvollzug in der DDR". Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung. MschrKrim 1993, 390-404,
- Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte* (Hrsg.) Das Torgau-Tabu. Wehrmachtsstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Forum Leipzig 1993, 272 S.
- Hanusch, Rolf* (Hrsg.), Verriegelte Zeiten. Vom Schweigen über die Gefängnisse in der DDR. Evangelische Akademie Tutzing 1993, 99 S.

4.5.8 Kriminologische Bezüge zur DDR-Vergangenheit

Boers, Klaus/Ewald, Uwe/Kerner, Hans-Jürgen/Lautsch, Erwin/Sessar, Klaus (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität. Bd. 1: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa. Forum Bonn 1994, 224 S.

Boers, Klaus/Ewald, Uwe/Kerner, Hans-Jürgen/Lautsch, Erwin/Sessar, Klaus (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität. Bd. 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern. Forum Bonn 1994, 285 S.

Deichsel, Wolfgang, "Ex oriente lux" oder Kritische Kriminologie "going east"? In: Trutz von Trotha (Hrsg.), Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag. Nomos Baden-Baden 1996, S. 183-203,

Deichsel, Wolfgang, Chancen und Risiken kritisch-kriminologischer Theoriepotentiale in einer sozialen Umbruchsituation. In: Kai-D. Bussmann/Reinhard Kreissl (Hrsg.), Kritische Kriminologie in der Diskussion. Westdeutscher Verlag Opladen 1996, S. 263-293,

Dieke, Peter, Wirtschaftsdelikte der DDR. Kriminalistische Praxis und Streben nach Liberalisierung und Rechtssicherheit. Shaker Aachen 1995, 168 S.

Henrich, Rolf-Rüdiger, Sicherheit und Einheit in einer vulkanischen Welt. NJW 1994, 2669-2671,

Kaiser, Günther/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege. Kriminalistik Heidelberg 1993, 129 S. Mit Beiträgen u.a. von *Uwe Ewald, Reinhard Göhner, Thomas Hutt, Werner Ruckriegel, Hans-Peter Jabel, Rudolf Schmuck*,

Kaiser, Günther, Entwicklung der Kriminalität in Deutschland seit dem Zusammenbruch des realen Sozialismus. ZStW 106 (1994), S. 469-501,

Kräupl, Günther/Ludwig, Heike, Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. In: Günther Kaiser (Hrsg.), Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 56. Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. 1993, 202 S.

Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim, Kriminalität Jugendlicher in Ost und West. In: Siegfried Lamnek (Hrsg.), Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West. Leske + Budrich Opladen 1995, S. 291-314,

Kury, Helmut, Kriminalitätsentwicklung und Verbrechensfurcht in Ost- und Westdeutschland. DA 3/1996, 380-390,

Leonhardt, Rainer/Schurich, Frank-Rainer, Die Kriminalistik an der Berliner Universität. Aufstieg und Ende eines Lehrfaches. Kriminalistik Heidelberg 1994, 144 S.

Luther, Horst, Zur Jugendkriminalität im Ost-West-Vergleich. MschrKrim 1995, 56-60,

Neubacher, Frank, Jugend und Rechtsextremismus in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Forum Bonn 1994, 218 S.

Sessar, Klaus, Öffentliche Straf- und Sicherheitsbedürfnisse. MschrKrim 1993, 376-389,

Rode, Christian, Kriminologie in der DDR. edition iuscrim Freiburg i.Br. 1996, 326 S.

4.5.9 Rechtsstaat/Unrechtsstaat/Vergangenheits"bewältigung"

Bericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" vom 31.5.1994. BT- Drs. 12/7820. Themenfeld III: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 12. Wahlperiode, Drucksachen, Bd. 506. Bonn 1994, S. 86-103,

Bästlein, Klaus, "Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes". Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte Selbstreinigung 1957-1968. In: Helge Grabitz/Klaus Bästlein/Johannes Tüchel (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Edition Hentrich Berlin 1994, S. 408-443,

Bästlein, Klaus, Funktion und Struktur in autoritären Systemen am Beispiel der Justiz im NS-Staat und der DDR. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte. Bd. 2: Perspektiven und Projekte. Düsseldorf 1994, S. 39-51,

Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien der Enquête-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland", 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Band IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat. Suhrkamp Frankfurt a.M./Nomos Baden-Baden 1995, 879 S.

Engler, Wolfgang, Vom Moloch zum Mythos. Das lange Leben der Staatssicherheit. In: Verschwörungstheorien. Kursbuch 125. Rowohlt Berlin 1996, S. 153-162,

Fricke, Karl Wilhelm, Die Legende vom "sozialistischen Rechtsstaat", DA 1996, 300-303,

Füßer, Klaus, Geheime Führerbefehle als Rechtsquelle? - Minima Juris und das Erfordernis "minimaler Rechtskultur". ZRP 1993, 180-184,

Gössner, Rolf, Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges: über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West. Konkret Literatur Verlag Hamburg 1994, 224 S.

Haney, Gerhard, Die Crux der nur einfachen Negation oder Das doppelte Dilemma. In: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag. Rudolf Haufe Freiburg u.a. 1996, S. 310-348,

Majer, Dietmut, Entnazifizierung gleich "Entstasifizierung"? - Vergangenheitsbewältigung und Rechtsstaat. In: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (Hrsg.), Recht und Ideologie. Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag. Rudolf Haufe Freiburg u.a. 1996, S. 349-384,

Rode, Christian, Kriminologie in der DDR. edition iuscrim Freiburg i.Br. 1996, 326 S.

Reichelt, Hans/Richter, Wolfgang/Weber, Hans (Hrsg.), Unfrieden in Deutschland. Weissbuch. Unrecht im Rechtsstaat. GNN-Verlag Sachsen/Berlin 1995, 512 S.

Rottleuthner, Hubert, Deutsche Vergangenheiten verglichen. In: Helge Grabitz/Klaus Bästlein/Johannes Tuchel, Die Normalität des Verbrechens. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag. Edition Hentrich Berlin 1994, S. 480-502,

Rüthers, Bern, Die Wende-Experten. Zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen. 2. Aufl. C.H. Beck München 1995, 260 S.

Schlink, Bernhard, Vergangenheit als Zumutung? Zum Kündigungsgrund der Unzumutbarkeit weiterer Beschäftigung nach früherer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit nach Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 2. Alternative der Anlage I zum Einigungsvertrag. In: Rolf Grawert/Bernhard Schlink/Rainer Wuhl/Joachim Wieland (Hrsg.), Offene Staatlichkeit. Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag. Duncker & Humblot Berlin 1995, S. 341-355,

Schöneburg, Volkmar, Strafrecht zwischen Machterhalt und Emanzipation. In: Lothar Bisky/Uwe-Jens Heuer/Michael Schumann (Hrsg.), Rücksichten. Politische und juristische Aspekte der DDR-Geschichte. VSA Hamburg 1993, S. 114-128,

Stephan, Annegret, Grenzen und Möglichkeiten des Rechtsstaats. RuP 1996, 26-28,

Stempel, Dieter, "Im Namen des Volkes? - Über die Justiz im Staat der SED". Zu Geschichte, Zielsetzung und Problematik der DDR-Justiz-Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte. Bd. 2: Perspektiven und Projekte. Düsseldorf 1994, S. 71-90,

[Bericht ohne Autorenangabe] Recht und Justiz im Dienst der Macht. DRiZ 1994, 394-395, 438-439,

Wagner, Ingo, Die DDR - ein "Unrechtsstaat"? In: Lothar Bisky/Uwe-Jens Heuer/Michael Schumann (Hrsg.), "Unrechtsstaat?" Politische Justiz und die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. VSA Hamburg 1994, S. 142-206,

Weinke, Annette, Die strafrechtliche Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen im geteilten Deutschland 1949-1989. RuP 1996, 98-106,

Weinke, Annette, Die Bewältigung von SED-Unrecht in juristischer und historischer Perspektive. RuP 1996, 29-31,

Werkentin, Falco, Damit das Leid der Opfer nicht sinnlos war: Rechtspolitische Forderungen am Ende eines Jahrhunderts der Diktaturen. RuP 1996, 139-143.

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AnwBl	Anwaltsblatt
ArbG	Arbeitsgericht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBA	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit der DDR
BbgOLG	Brandenburgisches Oberlandesgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DA	Deutschlandarchiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DtV	Deutscher Taschenbuchverlag
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuR	Demokratie und Recht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGH	Ehrengerichtshof
EGStGB	Einführungsgesetz zum StGB
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EV	Einigungsvertrag

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBI	Gesetzblatt der DDR
GG	Grundgesetz
GrenzG	Grenzgesetz der DDR
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. Br	Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
GVBl. Th	Gesetz- und Verordnungsblatt für Thüringen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
HHG	Häftlingshilfegesetz
HVA	Hauptverwaltung Aufklärung des MfS
i.d.F.	in der Fassung
IM	Informeller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kreisgericht
KG Berlin	Kammergericht Berlin
KJ	Kritische Justiz

KRD	Kontrollratsdirektive
KRG	Kontrollratsgesetz
KrimJ	Kriminologisches Journal
KrimPäd	Kriminalpädagogik
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MRG	Militärregierungsgesetz
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
OG	Oberstes Gericht der DDR
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
RehaG	Rehabilitierungsgesetz
RHG	Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen
RNPG	Rechtsanwalts- und Notarüberprüfungsgesetz
ROW	Recht in Ost und West

RuP	Recht und Politik
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsOWiG	Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SchwG	Schwurgericht
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
Stasi	Staatssicherheitsdienst
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB/DDR	StGB der DDR
StPO	Strafprozeßordnung
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
StrV	Strafverteidiger
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung der DDR
SVG	Strafvollzugsgesetz
UKG	Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
VerfG Bbg	Brandenburgisches Verfassungsgericht
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft